VERÖFFENTLICHUNGEN
DES
MITTELEUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSVEREINS
IN DEUTSCHLAND
HEFT XII.

BERICHT

ÜBER DIE

DRITTE GENERALVERSAMMLUNG

DES

MITTELEUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSVEREINS IN DEUTSCHLAND

(MÜNCHEN, 14. OKTOBER 1911)

LEIPZIG
A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG NACHF.
1911.

VERÖFFENTLICHUNGEN
DES
MITTELEUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSVEREINS
IN DEUTSCHLAND

HEFT XII.

BERICHT

ÜBER DIE

DRITTE GENERALVERSAMMLUNG

DES

MITTELEUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSVEREINS IN DEUTSCHLAND

(MÜNCHEN, 14. OKTOBER 1911)

LEIPZIG
A. DEICHERT'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG NACHF.
1911.


BIBLIOTHEK DES HAUSES DER ABGEORDNETEN


DIZ

Inhaltsangabe.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Eure Königliche Hoheit!

Meine Herren!

Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland hat beschlossen, seine diesjährige Generalversammlung in der Hauptstadt von Bayern abzuhalten, welches durch seine geographische Lage dazu prädestiniert ist, mit dem Heimatland unseres österreichischen und ungarischen Brudervereins die denkbar innigsten Beziehungen zu pflegen. Es erfüllt uns dabei mit besonderer Freude und Genugtuung, Seine Königliche Hoheit, den Prinzen Ludwig von Bayern unter uns begrüßen zu können, der sein Interesse für die verschiedensten Gebiete des Wirtschaftslebens durch Wort und Tat oft genug bekundet hat und es durch die Teilnahme an den Verhandlungen unseres Vereins erneut beweist.

Ich begrüße unsere österreichischen und ungarischen Gäste, welche an dem einen Thema der Tagesordnung, die uns heute beschäftigen wird, an der Frage der Hebung des Donauverkehrs, ganz besonders interessiert sind, für die das eine vitale Frage bedeutet. Die Wasserstraßen bieten die billigere Tarifmöglichkeit gegenüber den Eisenbahnen. Die Flüsse sind Adern des immer wachsenden wirtschaftlichen Verkehrs der Völker; aber an den Einfahrtstoren entbrennt der wirtschaftliche Kampf um so stärker.

Meine Herren! Die Chausseen, die unser Land durchziehen, dienen heute dem Werkzeug des modernsten Schnellverkehrs, dem Automobil. Dieses sah sich zuerst mannigfaltigen Schranken und Wegezöllen gegenüber, die dann aber in den verschiedenen Ländern, dem Drucke der Allgemeinheit weichend, nach und nach gefallen sind, ebenso wie an vielen Stellen die Maut der Städte. An unseren politischen Grenzen

ist die Beseitigung der bestehenden Schranken leider noch lange nicht erfolgt, im Gegenteil haben viele Staaten, größere und kleinere, den schweren Panzer ihrer wirtschaftlichen Rüstung in den letzten zehn Jahren noch verstärken zu müssen geglaubt, und in absehbarer Zeit wird wohl auch kaum eine größere Veränderung in dieser Beziehung eintreten.

Meine Herren! Die Aufgaben, die uns demnächst vor allen Dingen beschäftigen werden, stehen hiermit im engsten Zusammenhange. Wir werden die Meistbegünstigungsklausel und ihre Wirkungen und die Möglichkeiten ihrer Modifikation zu studieren haben, und ich hoffe, daß es uns vermöge der Sachverständigen, die zu uns stehen, gelingen wird, bei den maßgebenden Stellen im Sinne unseres Programms neue Gesichtspunkte für ihre Auslegung und Benutzung zu unterbreiten.

Die Zollfragen stehen für uns überhaupt im Vordergrunde der Aufmerksamkeit.

So hat sich auch der Verein seit seinem Bestehen die Aufgabe gestellt, nach Möglichkeit den Zollschikanen entgegenzuwirken, die den einzelnen Interessenten besonders lästig sind, und die Aufmerksamkeit der Staatsbehörden auf diese Dinge zu lenken, und wir haben hierin erfreuliche Erfolge erzielt.

Im übrigen dürfte von Vorteil sein, daß bei unseren Mitgliedern auch ein regerer Austausch von Ansichten über die ja in jeder Beziehung für uns wichtigen Staaten von Amerika stattfindet. Ich habe noch vor kurzem Gelegenheit gehabt, mit einzelnen hervorragenden Vertretern und Sachverständigen der Union zu sprechen. Sie haben mir zugestanden, daß man über deutsche Verhältnisse und deutsche Wünsche in Amerika schlecht unterrichtet ist, ebenso wie uns vielfach die treibenden Kräfte für das politische Leben in Amerika vollständig unbekannt bleiben. Bei mancher Regierung ist die Ansicht vertreten, daß auf seiten Amerikas eine gewisse Sensibilität besteht, so daß von unserer Seite zu laut geäußerte Wünsche unangenehm empfunden werden könnten. Ich glaube, daß diese Ansicht nicht richtig ist. Wir können getrost unsere Wünsche energisch äußern, und es können aus einem Verkehr unserer Mitglieder mit hervorragenden Männern Amerikas nur Vorteile für uns erwachsen.

Meine Herren, unsere diesjährige Tagung, die in Süddeutschland stattfindet, bietet uns aus Norddeutschland Gelegenheit, wiederum mit den hiesigen Herren zusammenzukommen und unsere Ideen auszutauschen. Ich begrüße auf das freudigste jede Gelegenheit, die es uns ermöglicht, wiederum die verschiedenen, uns verbindenden Interessen in den Vordergrund zu stellen und durch gemeinsame Aussprache die Bande zu festigen, die uns zusammenhalten.

(Lebhafter Beifall.)

Ministerialdirektor von Lössl, Staatsrat im ordentlichen Dienst, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine Herren!

Es gereicht mir zu ganz besonderer Ehre und Freude, in Vertretung des zu seinem größten Bedauern durch Geschäftsüberhäufung infolge der Landtagstagung am Erscheinen verhinderten Herrn Staatsministers Grafen von Podewils den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein in Deutschland unter seinem durchlauchtigen Präsidenten namens der bayrischen Staatsregierung in der Hauptstadt des Königreichs willkommen heißen zu dürfen. Ich darf hier einfügen, daß außer dem Herrn Ministerpräsidenten auch die Herren Staatsminister von Frauendorfer und von Brettreich mich gebeten haben, ihrem aufrichtigsten Bedauern Ausdruck zu geben, daß sie der Generalversammlung nicht beiwohnen können, weil sie ebenfalls durch Landtagsgeschäfte festgehalten sind.

Die segensreiche Tätigkeit, die die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine seit ihrem Bestehen auf den mannigfachsten Gebieten des wirtschaftlichen Lebens entfaltet haben, ist von der bayrischen Regierung immer mit großem Interesse und mit lebhafter Genugtuung verfolgt worden. Gerade Bayern hat an der Förderung aller Erleichterungen im Weltwirtschaftsverkehr und an der Herstellung günstiger und billiger Verkehrswege ein um so größeres Interesse, als es durch seine Lage im Herzen von Europa für den Bezug der Rohstoffe und für den Absatz seiner Erzeugnisse ins Ausland ohnehin schon mit schwierigen Verhältnissen zu

rechnen hat. Die bayrische Staatsregierung begrüßt es daher mit besonderer Anerkennung, daß Sie neben einem anderen, hohes Interesse bietenden Punkt als Hauptpunkt des Programms Ihrer heutigen Tagung eine bayrische Verkehrsfrage gewählt haben, die für das wirtschaftliche Gedeihen unseres engeren Vaterlandes von Wichtigkeit ist, die Frage, durch welche Mittel der Donauverkehr gehoben und der Charakter dieser Wasserstraße als Bindemittel zwischen Bayern und Österreich-Ungarn stärker als bisher betont werden könnte. Diese Frage ist seit der Väter Gedenken in ihrer Bedeutsamkeit erkannt worden, sie ist fast eine Lebensfrage für uns, deren Lösung in naher Zukunft gefunden werden muß, wenn Bayerns Teilnahme am wirtschaftlichen Kreislauf nicht gestört werden soll.

Daß Bayerns Staatsregierung entschlossen ist, die Durchführung dieses Verkehrsproblems in die Hand zu nehmen, beweisen schon die großen Aufwendungen, die für die Anlage des neuen Donauhafens in Regensburg gemacht worden sind. Aufrichtigen Dank wird die Staatsregierung den Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereinen zollen, wenn durch Ihre hiesigen Beratungen und durch anschließende Propaganda in den in Österreich und in Ungarn bestehenden Wirtschaftsvereinen das Interesse an der Belebung des Donauverkehrs geweckt und gefördert werden könnte. Aber auch die Förderung des internationalen Verkehrs in der Richtung des zweiten Punktes Ihres heutigen Programms kann unsererseits nur aufrichtig begrüßt werden.

In diesem Sinne wünsche ich der Tagung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in München einen glücklichen Verlauf und den Bestrebungen des Vereins auch fernerhin vollen Erfolg.

(Lebhafter Beifall.)

Geheimer Kommerzienrat von Pfister,
Vorsitzender der Handelskammer für Oberbayern, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine Herren!

Im Namen der Handelskammer München heiße ich Sie in diesen Räumen herzlich willkommen und begrüße Sie auf das

allerwärmste. In schwierigen Zeitläuften haben Sie sich heute zusammengefunden, um das Ziel der wirtschaftlichen Annäherung der mitteleuropäischen Staaten fest und unentwegt zu verfolgen. Wohl ist dieses Ziel weit gesteckt und nur sehr allmählich, Schritt vor Schritt, in langen Zeiträumen zu erreichen. Um so mehr aber verdienen die Männer Deutschlands Dank und Anerkennung, welche nicht müde werden, diesem hohen Ziel zuzustreben. Möge die heutige Tagung eine weitere bedeutsame Etappe auf diesem Wege sein! Die Handelskammer in München begleitet Ihre Verhandlungen mit den besten Wünschen.

(Beifall.)

Rechtskundiger Magistratsrat Dr. Merkt, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine sehr verehrten Herren!

Im Namen und Auftrage der Stadtgemeinde München habe ich die Ehre, dem Präsidium des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland ergebenen Dank zu übermitteln für die liebenswürdige Einladung zur heutigen Tagung und Sie in unserer Stadt recht herzlich willkommen zu heißen. Gerne haben wir dieser Einladung Folge geleistet. Sowohl die allgemeinen und grundsätzlichen Bestrebungen des Vereines, seine bisherigen Bemühungen und Erfolge, wie auch der auf der Tagesordnung der heutigen Generalversammlung stehende Gegenstand der Hebung des Donauverkehres lassen unsere Stadt lebhaften Anteil nehmen an den Arbeiten des Vereins.

München, an der Südostecke des Deutschen Reiches gelegen, kaum zwei Bahnstunden sowohl von der Grenze Österreichs wie von der schweizerischen entfernt, kraft seines Fremdenverkehres und seiner Kunstschätze in steter Berührung mit dem internationalen Publikum, wird jederzeit mit warmem Interesse die Tätigkeit einer Organisation verfolgen, die es sich zum Ziel gesetzt hat, der Annäherung der mitteleuropäischen Völker und Staaten zu dienen und den Verkehr unter ihnen zu erleichtern. Und was die stärkere Betonung der Donau als eines Binde- und Verkehrsmittels zwischen Bayern und Österreich-Ungarn

anlangt, so wissen wir Münchener zwar recht wohl, daß München nicht an der Donau liegt, — leider — aber wir wissen auch, daß jede Hebung des Verkehres zwischen der Donaumonarchie und Bayern auch Bayerns Hauptstadt zugute kommt, und schließlich liegt ja der Anschluß Münchens an die Donau als Wasserstraße nicht außerhalb des Bereiches der technischen Möglichkeit; Projekte hierfür haben uns ja schon vorgelegen.

Lassen Sie, meine hochverehrten Herren, mich mit dem Wunsche schließen, daß die heutige Generalversammlung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland ihn seinen Zielen näher bringe und damit gleichzeitig der Stadt, in welcher er heute tagt, Segen stifte.

(Beifall.)

Kommerzienrat Aust, Vorsitzender der Sektion München des Bayerischen Industriellen-Verbandes:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Hochansehnliche Versammlung!

Der Bayerische Industriellen-Verband entbietet seinen ergebensten Gruß dem Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein. Ihre Bestrebungen, meine sehr geehrten Herren, finden gerade in den Kreisen der bayerischen Industriellen ein hervorragendes Interesse und eine besonders dankbare Anerkennung. Unser engeres Vaterland ist zu einem großen Teil vom Auslande umschlossen, da muß jede Erleichterung des wirtschaftlichen Verkehrs mit unseren Grenznachbarn die bayerische Industrie mit Dank erfüllen. Auch die Frage, die Sie heute behandeln wollen, ist für uns von außerordentlicher Wichtigkeit; denn eine gut entwickelte Donauschiffahrt in Verbindung mit einem zeitgemäßen Betrieb der Wasserstraße nach dem Rhein ist für unsere bayerische Industrie eine Notwendigkeit, ja, ich kann sagen, für viele Industriezweige eine Lebensfrage. Deswegen, meine Herren, wünscht der Bayerische Industriellen-Verband aufrichtigst einen guten Erfolg Ihrer Bestrebungen und Ihrer Verhandlungen.

(Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Ich möchte meinen Dank aussprechen für die freundlichen Begrüßungsworte, die der Herr Vertreter der königlichen Staatsregierung, der Herr Präsident der Münchener Handelskammer, in deren Räumen wir heute hier so gastliche Aufnahme gefunden haben, sowie der Herr Vertreter der königlichen Hauptstadt München und endlich der Herr Vertreter des Bayrischen Industriellen-Verbandes an uns gerichtet haben. Daran anschließend möchte ich zwei Telegramme zur Verlesung bringen, die uns die Präsidenten unserer Brudervereine zu senden die Freundlichkeit hatten.

Seine Exzellenz Freiherr v. Plener telegraphiert:

> Leider verhindert, an der Sitzung des deutschen Vereins teilzunehmen, erlaube mir meine besten Wünsche für Ihre Verhandlungen sowie für das Gedeihen des befreundeten Vereins auszusprechen.
>
> Plener.

Seine Exzellenz Dr. Wekerle telegraphiert:

> Unendlich bedauernd, daß ich durch unabwendbare Umstände verhindert wurde, Ihrer freundlichen Einladung entsprechend persönlich an der Generalversammlung teilzunehmen, bitte ich, meine herzlichsten Grüße den versammelten Herren entbieten zu wollen mit den besten Wünschen für gedeihliche Resultate Ihrer wichtigen Beratungen.
>
> Ergebenst
>
> Dr. Wekerle.

Ich werde nicht verfehlen, beiden Herren den Dank für ihre Begrüßungen auszusprechen.

Wir treten nunmehr in den geschäftlichen Teil der Tagesordnung unserer heutigen Generalversammlung ein. Zum Punkt II:

Rechenschaftsbericht,

hat Herr Geheimrat Wolf das Wort.

Geh. Regierungsrat Professor Dr. Julius Wolf, Breslau:

Königliche Hoheit!

Meine Herren!

Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein ist seinerzeit gegründet worden für die realpolitische Verwirklichung der Forderungen, die an die Stelle der unrealisierbaren Idee einer mitteleuropäischen Zollunion gesetzt werden können, d. h. für die möglichste wirtschaftspolitische Annäherung der mitteleuropäischen Staaten, zumal jener unter ihnen, die den Kern Europas bilden und bereits durch den Kitt einer hoffentlich ewigen politischen Allianz verbunden sind. Ist es aus guten Gründen, auch aus solchen politischer Klugheit, Deutschland und Österreich-Ungarn versagt, jemals in irgend absehbarer Zeit eine politische Einheit, etwa ein Bundesstaat zu werden, so weist doch das Interesse beider Staatswesen dahin, die politische Allianz durch eine wirtschaftspolitische zu stützen. Eine solche Stützung und Ergänzung ist nicht bedeutungslos in einer Zeit, wo mit jedem Tage mehr die wirtschaftlichen Interessen sich die Situation beherrschend in den Vordergrund schieben und wo selbst jenen, die das ökonomische Moment nicht als das allein Maßgebende in der Völkergeschichte anerkennen, doch zumindest klar ist, daß wirtschaftspolitische Konflikte auch die stärksten politischen Bande mit der Zeit zu lockern, ja wohl zu zerreißen imstande sind. Diese Möglichkeit für das Verhältnis der zwei europäischen Zentralmächte ausscheiden zu helfen durch Anbahnung einer weitgehenden wirtschaftspolitischen Gemeinschaft, einer wirtschaftspolitischen Allianz zwischen ihnen, genauer durch wirtschaftspolitische Verflechtung, gegenseitige Durchdringung, Vereinheitlichung und gegenseitige Dienstbarmachung vieler ihrer Einrichtungen, ist also die eine der Aufgaben des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins.

Das Programm der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine greift aber darüber hinaus.

Das wirtschaftspolitische Weltbild wird jetzt schon seit längerer Zeit durch — das Wort wolle mir gestattet sein — wirtschaftliche „Übermächte" beherrscht, die ihre Übermacht hauptsächlich aus der Einheit und der ungeheuren Größe ihres Absatzmarktes holen und die alles daran setzen, diese ihre

Übermacht durch Vorzugsrechte auf einem abermals größeren Markte zu sichern und zu stabilisieren. Ich erinnere an die durch die Worte Größer-Britannien und Panamerika bezeichneten sehr realen Ideen und Bestrebungen. Daß diesen Programmen gegenüber Zentraleuropa und überhaupt das Festland von Europa nicht völlig gleichgültig sein darf, vielmehr Gewehr bei Fuß stehen muß, ist selbstverständlich. Auch ihnen gegenüber rufen die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine zur Einheit auf. Größer-Britannien hat mit der Schwächung des Oberhauses vielleicht ausgespielt, jedenfalls hat die Idee damit neuerlichen schweren Abbruch erfahren — der unerwartete Ausfall der Neuwahlen in Kanada ändert wenig daran —, die Möglichkeiten des Landes der „unbegrenzten“ Möglichkeiten sind aber sicher noch lange nicht erschöpft, vielmehr gilt für dieses bewundernswürdige Staatswesen und seinen von der Natur mit strotzender Fülle der Gaben ausgestatteten Kontinent das, was dereinst Graf Széchényi von Ungarn gesagt hat: Es ist nicht gewesen, es wird sein! Der innere Markt speziell der Union ist so groß, daß sie bisher der ausländischen Märkte für ihre Industrie fast so gut wir gar nicht bedurfte. Sie ist in den Konkurrenzkampf mit den europäischen Völkern für das Gebiet der Industrie überhaupt noch nicht recht eingetreten, weil sie es nicht nötig hatte, sie hat sich zunächst auf die agrarische Konkurrenz und hier leider mit einem für die europäischen Völker durchgreifenden Erfolge beschränkt. Zunächst sind auch die Produktionskosten drüben in der Industrie zu hoch, als daß die Union heute schon auf der ganzen Linie ein gefährlicher Konkurrent der wirtschaftlichen Vormächte Europas werden könnte. Mit der unvermeidlichen Herabsetzung der Zölle drüben und mit der Umwertung und Konsolidierung der Trusts, mit Durchführung jener Politik der Wiederherstellung der freien Konkurrenz, welche Präsident Taft wiederholt als seine Parole verkündete und die fortzusetzen er und seine Nachfolger angesichts der Volksstimmung nicht zögern können, werden sich aber die Produktionskosten ermäßigen und binnen der nächsten zwei oder drei Jahrzehnte wird die Union dann zeigen, was sie kann: industriell und handelspolitisch. Und für diesen Fall gilt es gerüstet zu sein, und diese Rüstung gilt es beizeiten anzulegen

oder doch vorzubereiten. Die Rüstung kann aber in nichts anderem bestehen, als erstens in der Herabsetzung der Produktionskosten auch bei uns, wenn schon auf anderen Wegen als drüben, und zweitens handelspolitisch in der Sicherung eines möglichst großen innern, d. h. nach dem Vorbild Amerikas begünstigten Marktes. Es sind also ganz die Zielpunkte der nordamerikanischen Entwicklung, denen auch wir zuzustreben haben. Geschieht das, so kann es uns nicht fehlen, und werden wir, das kann mit aller Sicherheit gesagt werden, die nordamerikanische Konkurrenz bestehen.

Deswegen dürfen die Lasten von Industrie und Landwirtschaft nicht ins Endlose gesteigert werden, deswegen muß auch der Steuerdruck und muß die Sozialisierung unserer Gesellschaft, welche an jenem nicht die letzte Schuld trägt, allgemach eine Grenze finden, oder darf doch nur schrittweise, das eine Land Hand in Hand mit dem anderen, womöglich in internationaler Regelung, weitergehen, und darf beispielsweise bei uns der Bogen der sozialen Versicherung nicht so straff gespannt werden, daß er reißt und auf den Schützen zurückschnellt. Eine Expatriierung der deutschen und überhaupt der mitteleuropäischen Industrie — verlegen ja deutsche Unternehmer schon heute einen Teil ihrer Betriebe nach der Union, nach Kanada usw. — eine solche Expatriierung der deutschen Industrie um einseitig sozialreformarischer Veilletäten willen kann unmöglich im Interesse des deutschen Volkes und seiner Wirtschaft liegen.

Um solches zu verhüten, um diese vaterlandsfeindliche Entwicklung, die statt der Waren ihre Industrien exportiert, nicht mehr als notwendig um sich greifen zu lassen, muß alles geschehen, 1. die Produktionskosten herabzusetzen, 2. uns einen Markt von größter Ausdehnung zu sichern, wenn erforderlich mit ähnlichen Mitteln, wie zumal die Union neben einer Reihe anderer Länder sie verwendet.

Im Dienste auch dieser doppelten Aufgabe hat die Tätigkeit der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine von ihrer Gründung an gestanden.

Mit handelspolitischen Arbeiten haben sie eingesetzt. In einer handelspolitischen Prinzipienerklärung wurde gleich

bei Begründung der Vereine ausgesprochen, daß die Meistbegünstigung nicht so schematisch behandelt und vergeben werden dürfe wie bisher, daß diese höchste Auszeichnung, über welche die moderne Handelspolitik verfügt, nicht verschleudert werden dürfe, wie das Regel geworden, daß vielmehr in den handelspolitischen Abmachungen der Völker eine schärfere Kasuistik Platz greifen und das Maß der Konzessionen dem Maße jener, die man empfängt, genauer angepaßt werden müsse. Eventuell, wobei das selbstverständlich Gegenstand der eingehendsten Prüfung in Erwägung aller Konsequenzen sein sollte, Reziprozitätsverträge, die über den Meistbegünstigungsverträgen stehen, an deren Konzessionen man also unter dem Titel der „einfachen" Meistbegünstigung nicht Teil hat!

Dieser Gedanke einer Abstufung und Gliederung der Konzessionen hat seitdem weitergewirkt, und die Zahl der Äußerungen in diesem Sinne mehrt sich mit jedem Tage und ganz besonders in letzter Zeit, sehr bemerkenswerterweise auch auf freihändlerischer Seite. Eine Revision der Meistbegünstigung ist kaum zu vermeiden.

Eine der ersten größeren Publikationen des Vereins hatte die Geschichte der Meistbegünstigung zum Gegenstande. Sie ist an der Hand der Prüfung von 700 bis 800 Handelsverträgen, ziemlich des ganzen handelsgeschichtlich zugänglichen Materials erfolgt, und das bezügliche Werk, das den Sekretär des Vereins zum Verfasser hat, hat sich seitdem als das umfassendste dieses Gebietes zu allgemeiner Anerkennung durchgerungen.

Die hier gewonnenen Einsichten haben auch rasch praktische Anwendung gefunden in Ausarbeitungen des Vereins über den Neuabschluß von Handelsverträgen mit der amerikanischen Union und mit anderen Staaten. Wir waren damals der Union gegenüber minderen Rechts als Frankreich, Portugal, Italien, insofern diese Länder schon für einen Teil ihres Konventionaltarifs das erhielten, was uns für den ganzen Konventionaltarif plus Meistbegünstigung zuteil wurde. Es darf mit Genugtuung konstatiert werden, daß seitdem die Konzessionen an die Union den Konzessionen derselben an uns genauer angepaßt worden sind.

Auf die übrigen handelspolitischen Aktionen des Vereins soll hier nicht Bezug genommen werden, sie sind bereits in dem

ersten Rechenschaftsbericht, den ich auf der ordentlichen Generalversammlung in Dresden erstattet habe, behandelt, überdies treten jetzt neue handelspolitische Aufgaben an uns heran.

Der Konkurrenzkampf wird aber nicht bloß handelspolitisch durch vertragliche Sicherung der Märkte geführt, wofür also die geeignetsten Maßregeln vorzukehren sein werden und wofür zumal von den Vereinigten Staaten von Amerika mancherlei zu lernen sein wird, er wird auch, und hier nicht minder wirksam, wie schon erwähnt, geführt durch Herabsetzung der eigenen Produktionskosten. Das war denn auch das andere Feld, auf welchem der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein sich von allem Anfang an versuchte, und auf dem er, wie das Direktorium glaubt, gleichfalls nicht ganz ohne Erfolg gearbeitet hat.

Wo es die Herabsetzung der Produktionskosten gilt, darf kein Posten dem Landwirt, dem Industriellen oder Kaufmann zu gering sein. Und so ist auch die Kleinarbeit, die bisher der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein auf diesem Gebiete geleistet hat, nicht über die Achsel anzusehen. Andere als Kleinarbeit gibt es auf diesem Felde mindestens für unsereins überhaupt nicht. Aber gerade als solche weist sie sich als produktiv aus, sie „fleckt", und verdient den Vorzug vor gewissen weit ausholenden, auch weithin tönenden, oft genug den Erdball umfassenden Bestrebungen, die vielleicht auf die Sinne wirken und die Phantasie anregen, aber nicht die Arbeit sind, welche der Unternehmer braucht. So sind wir denn stolz gerade auf den engeren Rahmen, in dem wir unsere Arbeit leisten, und des Erfolges gewiß, der jenem zufällt, der den „Heller" ehrt.

Eine Herabsetzung der Vertriebs- und Produktionskosten bedeutet es, wenn es dem Verein schon im ersten Triennium seiner Tätigkeit gelang, eine Verbesserung der Telephonverbindungen aus gewissen Teilen Deutschlands nach Österreich zu erwirken, die Auskünfte auch der österreichischen Zollbehörden ähnlich denen der deutschen in gewissem Umfange bindend zu machen, der Übernahme der in Deutschland geltenden Bestimmungen über das Binnenschiffahrtsrecht auch in Österreich und Ungarn Vorschub zu leisten.

Als von größerer Bedeutung, aber mit Wirkung in der gleichen Richtung ist die Organisation des mitteleuropäischen Postüberweisungsverkehrs zu verzeichnen, welche der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein insofern auf sein Konto schreiben darf, als die entscheidenden Anregungen von seiten der entscheidenden Männer auf den von ihm vorbereiteten Konferenzen fielen, vor allem auf der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz in Berlin, wo die Herren über die Technik der Lösung so weit übereinkamen, daß sich daraufhin die mitteleuropäische Postüberweisung in der Tat ohne Schwierigkeit einrichten ließ. Sie wissen, meine Herren, die Sie im kaufmännischen Leben stehen, welche Rolle schon heute dieser Postüberweisungsverkehr spielt, daß er zu aller Zufriedenheit funktioniert und in der Tat eine Herabsetzung der Handlungskosten bedeutet.

Bei der für jedermann sichtbaren zunehmenden Bedeutung des Schecks als modernen Zahlungsmittels ist es weiter von Interesse, hier konstatieren zu dürfen, daß der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein sich speziell seiner von vornherein des Nachdrücklichsten angenommen hat. Ich erinnere an die Anregungen von besonders legitimierter Seite auf der ersten Generalversammlung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland und an die Scheckkonferenz der Wirtschaftsvereine in Budapest, die einen mächtigen Anstoß gab für Vereinheitlichung des Scheckrechts in Deutschland und Österreich-Ungarn. Der Kreis, innerhalb dessen die Vereinheitlichung angestrebt wird, ist damit noch lange nicht geschlossen, soll doch, wie ich hier wohl verraten darf, die Frage der Übertragung unserer scheckrechtlichen Bestimmungen auf französisches Rechtsgebiet einen der Gegenstände unserer nächsten großen Wirtschaftskonferenz, Anfang nächsten Jahres, in Brüssel bilden.

Auch die Einbürgerung des Schecks im deutschen Zahlungsverkehr bedeutet eine Herabsetzung der Handlungskosten, und die einheitliche Regelung des Scheckrechts schützt vor Reibungen und Verlusten im internationalen Verkehr.

Da ich mich auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts befinde, wird hier auch der Beratungen zu gedenken sein, die der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Wien veranstaltete, um endlich einen Rechtshilfe-, einen Vollstreckungsvertrag zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn zu erwirken, der gleichzeitig

als Vorlage für Rechtshilfeverträge mit anderen Ländern dienen kann. Trotz außerordentlicher Schwierigkeiten, die dieser Regelung entgegenstehen, gelang es, nicht zuletzt dank wieder der glänzenden Besetzung der Wiener Konferenz durch Sachverständige ersten Ranges, ein wesentliches Stück über den gegenwärtigen Stand hinaus zu kommen: ein Rechtshilfevertrag zunächst zwischen den mitteleuropäischen Kernstaaten ist in Vorbereitung, voraussichtlich mit dem Erfolge, Deutschland und Österreich-Ungarn wieder ein Stück wirtschaftspolitisch einander näher zu bringen, die geschäftliche Solidität und Sicherheit innerhalb dieses Staatskonzerns zu heben und Verluste zu verhüten, die im Verkehre der Kaufleute, Rohstoff- und Fabrikatproduzenten dieser Länder gegenwärtig vermöge der bisher mangelnden Rechts-, bzw. Prozeßbürgschaften immer noch erheblich genug zu verzeichnen sind.

Ich erwähnte schon, daß durch den in Vorbereitung befindlichen deutsch-österreichisch-ungarischen Vertrag wieder auch ein Schema geschaffen werden soll, das nach Möglichkeit vorbildlich ist auch für das Verhältnis und den Verkehr Deutschlands mit einer Reihe noch anderer Staaten und dann wohl auch hier den Ausgangspunkt abgeben würde für internationale Regelungen, eine Art des Vorgehens und eine Entwicklung, welche, da sie deutsches Recht für weitere Kreise geltend macht, vom Deutschen unter jedem Gesichtspunkte als willkommen und erfreulich empfunden werden muß, nicht bloß unter dem Gesichtspunkte der Produktionskostenherabsetzung, sondern auch als ideale Errungenschaft.

Eine Gruppe anderer Arbeiten des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins hat auf dem Gebiete der Zolltechnik, hauptsächlich der Vereinfachung der Zollformalitäten gelegen. Auch hier sind Erfolge von bleibender Bedeutung zu verzeichnen.

Eine neue Postzollordnung ist ergangen, die den Wünschen des Vereins entspricht. Namens des Vereins wurden 1906 und 1907 mit Bezug auf den Postzollverkehr eine Reihe von Anträgen formuliert. Wir können mit Befriedigung konstatieren, daß sie und zwar sämtlich durch die Postzollordnung vom 28. Januar 1909 erfüllt worden sind.

Auch auf den neuen Entwurf einer Eisenbahnzoll-

ordnung sind die Vorschläge und Anträge des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, wie sie hauptsächlich auf unserer Zollkonferenz in Nürnberg zur Beratung und Annahme kamen, nicht ohne Einfluß geblieben. Ohne mich in Details einlassen zu wollen, sei erwähnt, daß der in Nürnberg angenommene Leitsatz, wonach Güter des freien Verkehrs zu den unter Kontrolle beförderten Gütern zugelassen werden sollen, auf dem Wege der Verwirklichung ist und schon praktisch erprobt wird. Der Verein hat selbstverständlich auch hier nicht die Absicht, auf seinen Lorberen auszuruhen. Eine der größeren Aufgaben, die er seit längerer Zeit betreibt, ist die Schaffung eines gemeinschaftlichen Zollrechts der mitteleuropäischen Staaten.

Das sind Erfolge, die zunächst dem Handel, mittelbar aber auch dem Produzenten, Konsumenten und insoweit, sei es der landwirtschaftliche, sei es der industrielle Unternehmer, Bezüge aus dem Auslande macht oder Waren in das Ausland liefert, auch direkt diesem zugute kommen.

Wieder auf anderem Gebiete liegt die Regelung einer bestimmten Seite der Arbeiterfrage, deren der Verein sich zunächst im Vorjahre auf einer Konferenz in Budapest angenommen hat. Es handelt sich um die bessere Organisation der Saisonwanderung. Auch hier eine heikle und dornige Aufgabe. Die Konferenz hat zunächst die Schwierigkeiten und die Widerstände, die hier zu bewältigen sind, ins Licht gerückt und gezeigt, in welcher Richtung zu arbeiten sein wird.

Daß es sich in der Arbeiterbeschaffung um eine der vitalsten Fragen der modernen Volkswirtschaft handelt, brauche ich in diesem Kreise kaum auszuführen, und das gilt ganz gleich für die Industrie wie für die Landwirtschaft, ja für die Landwirtschaft vielleicht noch mehr, während der Handel hier verhältnismäßig zurücktritt. Wohl haben wir in Deutschland jetzt noch einen jährlichen Bevölkerungszuwachs von fast einer Million. Trotzdem vermögen wir erweislich im Inland die Arbeiter nicht aufzubringen, deren unsere Landwirtschaft und unsere Industrie bedarf. Im Süden Deutschlands darum Bezüge aus Italien und etwa Tirol, auch aus den slovenischen Gebieten Österreichs und den neuannektierten Provinzen, nördlich des Mains Bezüge aus

dem Westen und dem Osten, aus Holland, hauptsächlich aber aus den riesigen slavischen, durch ungeheure Geburtenüberschüsse ausgezeichneten Reservoirs, die ihren Inhalt jährlich bis an den Rhein hin entleeren. Es droht, wie sich in Budapest ergab, Gefahr, daß die Abflußröhren dieses Reservoirs verstopft werden. Dieser Gefahr gilt es vorzubeugen, ohne andere Interessen gleichzeitig zu gefährden. Zunächst scheint von den Anträgen, die in Budapest gestellt wurden, jener, welcher besagt, „daß es sich empfehle, in jedem der mitteleuropäischen Staaten eine Zentralstelle zu errichten mit der Aufgabe, sich einen Überblick über die tatsächliche Lage des Arbeitsmarktes in jedem Lande zu verschaffen und sich mit den ähnlichen Zentralstellen der anderen mitteleuropäischen Staaten zwecks Kontrolle des Arbeitsmarktes in Verbindung zu setzen“, der Verwirklichung näher rücken zu sollen.

Jedenfalls ist das Interesse an dem Gegenstande in Deutschland, wie in Österreich, wie in Ungarn nach wie vor rege, und der deutsche Verein wird sich über kurz oder lang vermutlich wieder mit der Frage zu befassen haben, was im Interesse der deutschen Arbeiterversorgung, die heute von viel größeren Gefahren bedroht ist, als es dem Praktiker, dem Landwirt und etwa auch Industriellen bei uns bisher bewußt geworden ist, weiterhin geschehen kann.

So glaube ich denn sagen zu dürfen, meine Herren, daß die Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine all diese Zeit über nicht müßig gewesen sind, sie vielmehr beharrlich und zäh und zielbewußt das Arbeitsprogramm, auf das hin sie gegründet wurden, eingehalten und gefördert haben. Keine Aufgabe ist ihnen zu klein und vielleicht auch keine zu groß gewesen. Wohl suchen sie nicht im modernen Stil unbeschränkter Internationalisierung, gleich dem Sänger des Liedes an die Freude, die ganze Welt zu umfassen, eine allein seeligmachende wirtschaftliche Religion für sämtliche Länder des Erdballes durchzusetzen, vielmehr tragen sie an ihrer Stirnseite nach wie vor das Wort: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister“, oder, in die Sprache der diplomatischen Welt übertragen, „Qui trop embrasse, mal étreint“. Aus dem Rückblick schöpfen sie aber die Hoffnung auf eine gedeihliche Zukunft. Sie sind sicher, daß diese ihnen

gehört, wenn sie so wie bisher realpolitische Arbeit leisten. Hier gibt es keinen Sieg mit flatternden Fahnen, keine explosiven Wirkungen, aber ein Vorwärtsdringen Schritt für Schritt. Und in dieser Arbeit bitte ich Sie, meine hochverehrten Anwesenden, den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein auch weiter zu begleiten, arbeitend und helfend, und dessen bewußt, daß Ihr Schicksal nicht zum kleinsten Teile außerhalb des Comptoirs, wo Sie Ihre Unterschriften leisten, und fern von dem Feld, wo Sie säen und ernten, entschieden wird, und es Ihre wohl verstandene Pflicht ist, für sich und jene, die Ihnen folgen, es mit zimmern, mit entscheiden zu helfen!

(Lebhafter Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Wir gehen jetzt zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung über:

Mittel und Wege, den Donauverkehr zu heben und den Charakter dieser Wasserstraße als Bindemittel zwischen Bayern und Osterreich-Ungarn stärker als bisher zu betonen.

Berichterstatter ist Herr Steller, Geschäftsführer des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern. Ich erteile ihm das Wort.

Konrad Gustav Steller, Geschäftsführer des bayerischen Kanalvereins, Nürnberg:

Als Unterlage für die Entwickelung der mir übertragenen Aufgabe, über Mittel und Wege zur Hebung des Donauverkehrs zu berichten, lassen Sie mich zunächst einige Einzelheiten mitteilen über den Stand der Donauschiffahrt, soweit sie den Wechselverkehr Bayerns und andrer deutscher Verkehrsbezirke mit den ausländischen Donauländern vermittelt, und über die Arbeiten, die zur Hebung dieses Verkehrs der bayerische Staat bisher hat ausführen lassen.

Daß die Donau als Wasserweg eine mehr als nationale Bedeutung hat, ist eine Tatsache, auf die bei der Eröffnung des

neuen Regensburger Hafens am 6. Juni 1910 — es war bei Gelegenheit der 20. Hauptversammlung des Vereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt in Bayern — der kgl. bayerische Staatsminister des Innern von Brettreich nachdrücklich hinwies: „Die Donau vermittelt Beziehungen zwischen Volk und Volk, sie ist die Einfuhrstraße für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Ostens, die Ausfuhrstraße für die gewerblichen Produkte des Westens. Die bayerische Staatsregierung hat daher, schon seit die Dampfschiffahrt auf der Donau begann (das ist seit der im Jahre 1838 erfolgten Gründung der privilegierten bayerischen und württembergischen Dampfschiffahrtsgesellschaft), der technischen Verbesserung dieses Wasserweges unablässig ihr Augenmerk zugewandt. In der Zeit von 1837 bis 1909 hat der Staat für Wasser- und Hafenbauten an der bayerischen Donau 28 Millionen Mark aufgewandt. In Kachlet zwischen Hofkirchen und Passau, wo die unregelmäßige Gestaltung des Flußbettes die Schiffahrt hemmte und gefährdete, wurden seit 1890 planmäßige und ausgedehnte Felssprengungen vorgenommen, wodurch eine gleichmäßige und sichere Fahrrinne durch die Talfurche geschaffen wurde, eine Fahrrinne von gleicher Tiefe, wie sie die österreichische Donaustrecke bei Aschach und Brandstadt bietet. Außerdem wurden umfangreiche Korrektionen durchgeführt und an den beiden Hauptahafenplätzen der bayerischen Donau, Passau und Regensburg, wurden bequeme Kai- und Ländeanlagen errichtet, in Deggendorf wurde ein kleinerer Winterhafen, in Passau ein neuer Winter- und Umschlagshafen erbaut.“ Der neue Regensburger Hafen, der staatlich betrieben wird, hat die Bestimmung, den Schiffen Schutz gegen Hochwasser- und Eisgefahr zu bieten, ferner dem Güterumschlage zu dienen, den die bisherigen Anlagen bei dem erheblich gestiegenen Verkehre nicht mehr zu bewältigen vermochten. Diesen neuen Hafen bezeichnete der Herr kgl. Staatsminister des Innern als einen gewissen äußeren Abschluß in den Maßnahmen zur Hebung der bayerischen Donauschiffahrt.

Immerhin ist diese Bemerkung des Herrn kgl. Staatsministers dahin zu ergänzen, daß die kgl. Staatsregierung auf Antrag der Verkehrsbeteiligten, an deren Spitze die Ulm-Neuulmer Sektion unseres bayerischen Binnenschiffahrtsvereins stand, auch der

für die Belebung des Verkehrs auf der unteren Donau wichtigen Verbesserung der Fahrrinne in der oberen Donau ihr Augenmerk zugewandt hat, indem sie mit einem Kostenaufwande von 80 000 Mark zwischen Oberelchingen und Günzburg in einer Strecke von 14 km Versuchsregulierungen vornehmen ließ. Diese haben erwiesen, daß mit verhältnismäßig geringen Kosten die bayerische obere Donau für die Kleinschiffahrt würde ausgebaut werden können. Von besonderer Bedeutung wäre das für den Güterzug nicht nur von und nach Württemberg und den darüber hinaus gelegenen westlichen Verkehrsgebieten, sondern auch von und nach Mittelfranken über den bestehenden Donau-Main-Kanal, den Ludwigs-Kanal. Für beide Fälle wäre allerdings die Ersetzung der ein Verkehrshindernis wirksamster Art bildenden alten Regensburger Brücke durch eine neue Brücke mit weiten Pfeileröffnungen eine Notwendigkeit, auf die neuerdings mit allem Nachdruck wieder die Regensburger Handelskammer hingewiesen hat. Die bayerische Staatsregierung hat in der Tat auch vor einigen Jahren schon Pläne für einen Brückenneubau ausarbeiten lassen; sie gab ferner Zusagen wegen einer dem Landtage dieserhalb zu unterbreitenden Gesetzesvorlage oder zu einer Einstellung in den Staatshaushalt (wovon bisher allerdings noch abgesehen wurde).

Die Hoffnungen und Erwartungen, die man an die technischen Verbesserungen der Donauschiffahrtsrinne sowohl in Bayern, als auch in Österreich, und an die neugeschaffenen Einrichtungen für die Sicherung der Schiffahrt, für die Anlegung der Schiffe, für die Ein- und Ausladung und für die Lagerung von Gütern hätte knüpfen dürfen, haben sich leider noch nicht in vollem Maße erfüllt. Wenn frühere Angaben über den Umfang der Donauschiffahrt einige Zuverlässigkeit in Anspruch nehmen dürfen (was ich glaube), so kann von einer eigentlichen Steigerung seit den letzten 40 Jahren nicht gesprochen werden, vielmehr nur von sehr erheblichen Schwankungen, wenigstens soweit der Empfangsverkehr zu Berg in Betracht kommt. Ein Hochjahr, das Jahr 1907, dem zwei gute Jahre vorangegangen waren, mag dem Herrn kgl. Staatsminister von Brettreich Anlaß gegeben haben, bei Gelegenheit der Eröffnung des neuen Regensburger Hafens von einem erheblich gestiegenen Verkehre zu reden. Dieses Jahr (1907) wies einen

Durchgangsverkehr zu Berg und zu Tal bei der Passauer Zollgrenze von 448 300 Tonnen auf, der im nächsten Jahre aber wieder auf 281 300 Tonnen herabsank. Die als gut bezeichneten Jahre 1905 und 1906 hatten für den Durchgangsverkehr ein Ergebnis von 345 600 und 347 800 Tonnen, das aber schon früher, z. B. im Jahre 1890 mit 356 900 Tonnen, übertroffen worden war. Im Jahre 1910 erreichte der Durchgangsverkehr 295 450 Tonnen, im Jahre 1860, also 50 Jahre vorher, hatte er dagegen schon 299 640 Tonnen ausgemacht. Es wird noch kurz erläutert werden, welchen Gründen diese Schwankungen zuzuschreiben sind.

Um Ihnen nicht zu viel Zahlenangaben zu bringen, habe ich den Passauer und Regensburger Donauverkehr auf einer Karte dargestellt, die neben den Verkehrsschwankungen in den letzten fünf Jahren auch zeigt, welche Güterarten hauptsächlich an dem Donauverkehre beteiligt waren. In der Ankunft zu Berg ragen bei Passau besonders Mais, Weizen und Gerste hervor, bei Regensburg besonders Holz, sodann Getreide, schließlich Petroleum. Beide Plätze hatten ferner in den Jahren 1906 und 1907 noch einen ziemlich erheblichen Ankunftsverkehr in Mehl. Im Versandverkehre hat im Gegensatz zu dem Empfangsverkehre erfreulicherweise eine Aufwärtsentwicklung Platz gegriffen; er hat sich von 36 600 Tonnen, die der Durchgangsverkehr bei Passau im Jahre 1896 aufwies, unter verhältnismäßig geringen Schwankungen allmählich auf 105 500 Tonnen im Jahre 1908 gehoben, die zumeist auf den Abgangsverkehr von Regensburg ab entfallen, betrug 102 000 Tonnen im Jahre 1909 und 99 400 Tonnen im Jahre 1910. Roheisen, Eisen und Stahl in Stäben, Maschinen, eiserne Röhren, Eisen- und Stahldraht und sonstige Eisen- und Stahlwaren nehmen die Hauptstelle im Versand zu Schiff ein, es folgen Pflastersteine nebst Polier-, Schleif- und anderen Steinen, Chemikalien und Drogen, Farberde, Öl und Fett, Papier und mannigfache andere Güter, letztere einzeln in geringeren Mengen, die sich indeß zu einer ansehnlichen Summe addieren. Im Großen und Ganzen gewinnt man, wenn man die Ziffern betrachtet, die jedes Jahr das vom Ministerialrat Dr. Zahn hervorragend gut geleitete kgl. bayerische statistische Landesamt mit reichen Erläuterungen bietet, den Eindruck, daß im Talverkehre ein Drang zur Entwickelung

herrscht, der es voraussichtlich noch zu weiteren günstigen Erfolgen zu bringen vermag. In den letzten Jahren hat sich erwiesen, daß mehr als bisher angenommen die Möglichkeit vorhanden ist, auch aus weiter gelegenen Verkehrsbezirken zur Ausfuhr nach den Donauländern bestimmte Güter für den Umschlag in den bayerischen Donauhäfen heranzuziehen. Eine der Ihnen vorgelegten beiden Darstellungen des bayerischen Donau-Umschlagsverkehrs zeigt, wie vor allem Eisen und Eisenwaren von Rheinland-Westfalen und dem Saarreviere, zum Teil, nachdem sie schon den Rheinweg bis nach Frankfurt und Mannheim zurückgelegt haben, unsere Häfen aufsuchen, um von dort nach Österreich, Ungarn, Serbien und Rumänien zu gelangen. Von Frankfurt a. M. wurden größere Mengen Reis für die Schiffsbeförderung zumal nach Österreich und Serbien angeliefert; Travers in der Schweiz schickte rohe Asphalterde für den Umschlag, Frankreich — und zwar Apt und Carpentras in Südfrankreich, nahe bei Avignon — beteiligte sich mit Okersendungen und mit Kreide (letztere, wie das statistische Landesamt angibt, aus Vitry la Ville in der Champagne, die dieses Gut zum Teile auch über den Rhein-Marnekanal nach Straßburg und von dort mit der Eisenbahn nach Regensburg sandte). Bemerkt möge noch werden, daß in Regensburg zum Umschlage auch Kohlen, einerseits von Westfalen (Bochum), andererseits aus Böhmen, im Jahre 1910 eintrafen. Wegen weiterer Einzelheiten muß ich auf die Veröffentlichung unseres statistischen Landesamtes hinweisen.

Die Darstellung des Umschlages vom Schiff auf die Bahn bedarf keiner weiteren Erläuterung. Mit dem bloßen Hinweise darauf verbinde ich indes die Bemerkung, daß, soweit meine Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse reicht, der Umfang des bayerischen Bergverkehrs, wie es bisher der Fall war, auch ferner von natürlichen Umständen abhängen wird, auf die der Mensch keinen Einfluß auszuüben vermag. Die bisherigen großen Verkehrsschwankungen ergaben sich stets ganz vorwiegend aus den Schwankungen in den die Donau herauf beförderten Getreidemengen. Bestimmend dafür ist der Ausfall der Ernten. Ist die Ernte in Bayern gering, in den Donauländern groß, so kommt das der Schiffahrt selbstredend zustatten, wie umgekehrt eine große Ernte in Bayern den Bezug aus den Donau-

ländern verringert, es sei denn, daß unsere Landwirtschaft und unser Handel, angereizt durch das Einfuhrscheinsystem, durch zu erhebliche Ausfuhr, namentlich auch nach der Schweiz hin, das Land trotzdem in eine Getreidenot versetzen. Ist die Ernte der Donauländer und zugleich die unseres Landes gering, so ist unser Bedarf eben durch Zufuhren aus anderen Verkehrsbezirken zu decken, wobei zunächst Mitteldeutschland in Anspruch genommen wird, wenn dort günstig geerntet worden ist; ist letzteres nicht der Fall, so erfolgt der Bezug im wesentlichen von dem Mainumschlagsplatze Frankfurt und von dem Rheinumschlagsplatze Mannheim her.

Diese Bemerkung ist vom Standpunkte der Getreideversorgung Bayerns gemacht. Anders liegt die Sache, wenn wir fragen, ob die Donau mit dem Umschlage in den bayerischen Häfen nicht besser als bisher für den Fall günstiger Getreideernten in den Unterdonauländern der Versorgung auch anderer deutscher Gebiete und vor allem auch der Versorgung der Schweiz dienstbar gemacht werden könnte. Diese Frage gilt aber nicht nur für Getreide, sondern auch für Mais und Holz in der Ausfuhr der Donauländer; ja sie berührt sich auch innig mit der Frage, wie etwa die deutsche Ausfuhr von Industrie-Erzeugnissen in erhöhtem Maße dem Donauwege zugeführt werden könnte. Es ist eine Frage von ungeheurer Kompliziertheit, und die Schwierigkeit ihrer Beantwortung würde ein Zusammenwirken von hervorragendsten Männern der Wissenschaft mit tüchtigsten Männern der Kaufmannschaft, des Verkehrs und der Technik erfordern. Mein einleitender Bericht soll, meine Herren, nach Weisung der Vereinsleitung auf keinen Fall über eine halbe Stunde Redezeit in Anspruch nehmen. Infolgedessen will ich nur einige Unterfragen unserer großen Frage, der Tariffrage, aufwerfen.

Wie beeinflussen die Wasserstandsverhältnisse, die Zugkosten, die Hafengebühren, die aus natürlichen Verhältnissen hervorgehenden Schwankungen des Verkehrsumfanges die Tarifbildung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaften?

Welche Umstände, außerhalb der genannten, üben Einfluß auf die Tarifpolitik dieser Gesellschaften? Etwa besondere betriebstechnische? Etwa organisatorische? Etwa kartellmäßige? Und neben Umständen, die von den Gesellschaften beherrscht

werden, etwa solche, von denen sie selbst durch andere, etwa politische Mächte beherrscht werden?

Inwieweit bietet sich, einerseits wenn der heutige Schiffahrtsendpunkt bei Regensburg belassen wird, andererseits wenn er durch Ausbau der bayerischen oberen Donau nach Ulm-Neu-Ulm verlegt werden würde, die Möglichkeit, dem Wettbewerbe des ungebrochenen Eisenbahnverkehrs in Massengütern wie in Fabrikaten zu begegnen? Inwieweit könnte der Wettbewerb der Arlbergbahn überwunden werden? Inwieweit derjenige der mit Seehafen-Ausnahmetarifen und Levantetarifen ausgestatteten deutschen, österreichischen und ungarischen Eisenbahnen? Inwieweit derjenige des Seeweges, etwa nach Benutzung der Donau von Giurgewo aus durch das schwarze Meer und das Mittelländische Meer nach Genua und Marseille, oder weiter durch den Ozean und die Nordsee nach den Nordseehäfen und von dort die deutschen Flüsse hinauf?

Meine Herren, ich kenne die Tarife, die bestimmt sind, auch den Donau-Umschlagsverkehr zu fördern (ich nenne z. B. den norddeutschen Donau-Umschlagstarif), und ich habe gelesen, daß im letzten Jahre Hamburg und Bremen Reis für den Donau-Umschlag gesandt haben (96 und 425 t), Bremen ferner Stuhlrohr ($153^1/_2$ t) und Baumwolle (206 t), letzteres Gut auch Bremerhaven ($46^1/_2$ t), Ellrich in Thüringen und Niedersachswerfen in Hannover Gips (289 und 320 t). Ich kenne die Ausnahmetarife für den kombinierten Schiffs- und Eisenbahnverkehr in Getreide zwischen Stationen der drei Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaften nach Stationen der bayerischen Staatseisenbahnen, z. B. Nonnenhorn, auch den Donau-Rhein- und Main-Umschlagstarif u. a. Werden diese Tarife aber nicht wieder durch direkte Eisenbahntarife konkurrenziert? Jeder Kundige bejaht diese Frage. Andernfalls würden der Donau auch mehr Güter von anderen Verkehrsbezirken zugeführt werden. Von der Bahn auf das Schiff wurden 1910 in Regensburg $75^1/_2$ t, in Passau 10 t Düngemittel umgeschlagen, zu Bahn aber gingen nach den Donauländern vom Ruhr- und Saarreviere 36 695 t, von Lothringen 23 399 t, von Mannheim 4480 t, zusammen von diesen Gebieten 63 574 t Düngemittel, d. h. vorwiegend Thomasphosphate. An Steinkohlen und Kokes gelangten 1910 von nordwestlichen und westlichen Verkehrsbezirken Deutschlands nach

den Donauländern 383 700 t. Sollte in diesen Massengütern wirklich dauernd der Wettbewerb des Donauweges gegen den direkten Eisenbahnweg ausgeschlossen sein? Oder sind vielleicht die beteiligten Versender und Empfänger oder die Frachtvermittler nicht ausreichend über die Möglichkeit dieses Weges unterrichtet?

Das, meine Herren, sind einige der Fragen, die sich als Unterfragen der großen Tariffrage erheben, und die nachfolgende Erörterung wird vielleicht Gelegenheit nehmen, die eine oder andere zu beantworten oder sie für eine exakte Untersuchung in die erforderliche präzise Form zu fassen. Immerhin bin ich, da aus weiten Entfernungen doch mannigfache Güterarten, wenn zunächst auch noch in kleinen Mengen, den Umschlagsweg einschlagen, der wohl berechtigten Meinung, daß sich bei Entfaltung einer tatkräftigen Aufklärungs- und Werbearbeit noch viel erreichen lassen würde auch unter den gegenwärtigen Tarifzuständen. Im übrigen hätten die beteiligten Stellen auf eine bessere Gestaltung des Tarifwesens hinzuwirken.

Letztere Bestrebungen werden allerdings wiederum einer außerordentlich starken Hemmung begegnen. Eine neue Frage drängt sich auf, nämlich folgende:

Wird das Schutzzollsystem der beiden in der Hauptsache beteiligten Staaten, Deutschlands und Österreich-Ungarns, eine solche Bestrebung nicht als einen Widerlegungs-, Abschwächungs-, Aufhebungsversuch ansehen? Die Antwort wird bejahend lauten müssen. Daneben wird einstweilen die Frage, ob sich die Völker, weil sie doch auch mannigfache Gemeinsamkeiten in der Wahrung ihrer wirtschaftspolitischen Interessen gegenüber Dritten zweifellos haben, Gemeinsamkeiten, die mit der zukünftigen Entwickelung der anderen drei Weltreiche immer dringender zur Nachachtung und zum Zusammenwirken aller zu Gebote stehenden wirtschaftlichen Kräfte mahnen werden, in dieser Voraussicht eines wenigstens wechselseitigen Abbaus des Schutzsystems nicht schon jetzt erinnern sollten? — diese Frage wird eintsweilen als zwecklos, als nicht erörterungswert erachtet werden müssen. Gewiß, der Handel Deutschlands ist mit der Landwirtschaft Österreichs und Ungarns einig darüber, daß es wünschenswert wäre, wenn Deutschland seine Agrarzölle wieder ermäßigte, und zumal die Donauschiffahrt steht fraglos auf beider Seite. Und

gewiß, die deutsche Industrie und der österreichische Handel werden einig darin sein, daß es ihnen beiden zu statten käme, wenn manche österreichische Zölle auf deutsche Industrieerzeugnisse herabgesetzt werden würden. Gewiß ist es aber auch, daß bei uns die Landwirtschaft gegen eine Ermäßigung der Agrarzölle Widerspruch erheben würde und auch unsere maßgebende Industrie, eingedenk des Solidarschutzsystems, nicht dafür zu haben wäre, die Landwirtschaft preiszugeben. Wir haben dafür ja in letzter Zeit bei uns ein nicht mißzuverstehendes Zeichen wahrgenommen, als unsere bedeutendsten Großindustriellen vom Hansabunde abrückten. In Österreich wird sich mit fortschreitender Industrialisierung meiner Überzeugung nach derselbe Prozeß vollziehen. Zwar war es im Wesentlichen eine Antwort auf unseren Protektionstarif vom 15. Juli 1879, als Österreich-Ungarn durch die Tarifrevisionen vom 25. Mai 1882 und vom 21. Mai 1887 zum Teil wesentliche Erhöhungen ihrer Zölle, zumal für Eisen- und Maschinen, eintreten ließ, aber die analoge Entwickelung, wie bei uns, diejenige zum Solidarschutzsysteme, kündigte sich schon damals theoretisch dadurch an, daß Erhöhungen der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse durch den Tarif vom Jahre 1887 eingeführt wurden, so für 100 kg Weizen und Roggen von 35 Kreuzern auf 1 $^{1}/_{2}$ fl., für Mehl von 80 Kreuzern auf 3 $^{3}/_{4}$ fl. Gold, für einen Ochsen von 4 fl. vor 1882 und 10 fl. nach 1882 auf 15 fl. Bevor nicht in Deutschland die wirtschaftlichen Verhältnisse in Beziehung zu den auswärtigen handelspolitischen Verhältnissen weiter geklärt und die österreichisch-ungarische Volkswirtschaft nicht erst noch einige Phasen ihrer Entwickelung zum überwiegenden Industriestaate durchgemacht haben, wird hüben wie drüben von entscheidenden zollpolitischen Zugeständnissen zum Abschlusse einer gewissen handelspolitischen Staatensolidarität noch nicht die Rede sein können. Darauf müssen sich die Beteiligten auf beiden Seiten und auch die Donauschiffahrt gefaßt machen, die in ihrer maßgebenden österreichischen Gesellschaft, der nach Aktienübergang an die österreichische Regierung auch die süddeutsche Gesellschaft in keiner Weise mehr zu begegnen vermag, sowieso der österreichischen Handelspolitik mit tarifarischen Maßnahmen — ich mache hiermit den Versuch einer Antwort auf eine der aufgeworfenen Fragen — kaum zu widersprechen wagen darf.

Als für die Beurteilung bestimmend darf es vielleicht angesehen werden, daß die süddeutsche Gesellschaft — ich gehe hier dem Berichte der Regensburger Handelskammer für 1910 nach — dem Schiffbau in Regensburg seit dem Aktienübergange an Österreich ihre Aufträge entzogen hat und die den Regensburger Hafen anlaufenden Reedereien es sogar vermeiden, daselbst Reparaturen vornehmen zu lassen; die Kammer vertritt daher den Wunsch, es möge zum Ausgleiche der erfolgten Schädigung wenigstens der österreichische Eingangszoll für Schiffe (der Tarifnummer 559) ermäßigt werden. Nach von mir angestellten Erhebungen wird ferner lebhaft geklagt über die österreichischen Zölle auf Sprengstoffe, auf Eisenfabrikate und Maschinen, hauptsächlich auf Maschinen für Brauereien, Mälzereien, Sägewerke und Wasserleitungsbauten, weiter über die Zölle für Granitwerksteine, die ganz besonders hoch sind. Für Pflastersteine aus Granit ist die Schiffsfracht nahezu prohibitiv hoch, so daß für dieses Gut die Fracht von Frankfurt a. M. nach Rotterdam nebst den Umladekosten zu Frankfurt sich nur halb so hoch stellt, wie die Fracht auf dem nur etwa die Hälfte jenes Rheinweges ausmachenden Donauwege von Passau nach Wien; in Wien wird zudem durch ein durchaus nicht mehr zeitgemäßes Ausladeverfahren der Gesamtkostenbetrag bedeutend verstärkt. Auch der Verkehr in Chemikalien, z. B. Soda, schwefelsauren Salzen, ferner in Olivenöl, Sulfuröl, Palmöl, Ölsamen als Rohstoffen der chemischen Industrie, könnte durch Zoll- oder Frachtermäßigungen gehoben werden. Große Hoffnung auf Änderung der bestehenden Zollbelastungen hegt die von mir befragte Industrie allerdings nicht.

Somit müßten wir die Frage, wie die hauptsächlichen Hemmungen, die dem Donauverkehre entgegenstehen, etwa zu überwinden wären, mit: Non liquet beantworten, wenn uns nicht eine allgemeine Erwägung erübrigte, die uns zu besseren Erwartungen für die Zukunft berechtigt. Von dem durch mein Thema gebotenen Gesichtspunkte aus, also die expositio argumenti und sphaerae des Begriffes lediglich auf die mit diesem Thema ins Auge zu fassenden besonderen Merkmale einrichtend, darf ich — und ich hoffe, in Übereinstimmung mit Ihnen — das Schutzsystem wohl auffassen als ein handelspolitisches System, das die Ungunst von Naturbedingungen für die nationale Produktion

gegenüber dem günstiger produzierenden Auslande auszugleichen sucht, das bei der Ausfuhr von Waren auch gegebenen Falles zur Übernahme der Transport- und Handelskosten befähigt ist. Hat das Land A dem Lande B gegenüber solchen Ausgleich hergestellt, so wird sich das Land B also zu bemühen haben, Mittel und Wege zu finden zur Verminderung sowohl der Produktionskosten als auch der Transport- und Handelskosten.

Ersteres ist wesentlich eine Frage des technischen Fortschritts. Wir stehen m. E. erst im Anfange technischer Umwälzungen in der Güterproduktion, und es ist mein Glaube, daß die Zukunft noch Unerhörtes z. B. in der Ersparung an Kraftkosten erbringen wird, ob es sich nun um die Erschließung neuer Wärmequellen zur Krafterzeugung handeln mag oder um die Erzeugung und Verwertung von Elektrizität. Man denke an die Verwendung von Rohöl und Teer, bei deren Verbrennung die ausgelöste Wärmemenge zu einem weit größeren Teile in Nutzeffekt umgewandelt wird als bei der Verbrennung von Kohle, oder man denke an die Ausnutzung der Wasserkräfte zur Elektrizitätserzeugung. Zugleich wird es sich allerdings auch in neuen erbitterten Kämpfen darum handeln, ob die Arbeiterschaft den durch technische Verbesserungen des Produktionsprozesses zu erzielenden höheren Unternehmergewinn wieder aufzuheben imstande sein wird oder nicht. Herr auf dem Weltmarkte wird m. E. mit ihrer Arbeit diejenige Nation sein, die die neugebotenen technischen Mittel am tatkräftigsten und rationellsten zu verwerten verstehen wird, ohne der Arbeiterschaft von berechtigten Lebensbedingungen und Forderungen unter den jeweils veränderten Zuständen des Gesamtwirtschaftslebens etwas zu entziehen zu brauchen und zugleich ohne darauf verzichten zu müssen, Kapitalneubildungen vorzunehmen, die den Grundstock für neue und erweiterte Unternehmungen und neue Betriebsverbesserungen bilden. Auch der Zusammenschluß gleichartiger und die Neubildung gemischter Betriebe wird dabei noch eine größere Rolle spielen, als heute.

Eine Voraussetzung für diese Entwickelung ist die Preisausgleichung oder Preissenkung für Massengüter, für Rohstoffe, die Erleichterung des Austausches von Massenstoffen, womit die wirtschaftsgeographische Lage an Bedeutung verliert und eine rationelle Produktionsverteilung ermöglicht wird. Dies ist das

erwähnte Moment einer Verbilligung der Transport- und Handelskosten und diese Verbilligung kann für die Gebiete, die wir heute im Auge haben, am wirksamsten und nachhaltigsten und allen von mir behandelten und angedeuteten Hemmungen zum Trotz erzielt werden durch Wasserstraßenbauten, durch zielbewußte Verbesserung vorhandener, durch weitsichtige Schaffung neuer Wasserstraßen. Für den Donauverkehr sollen und dürfen daher weitere Verbesserungen der Fahrrinne, weitere Hafenanlagen usw. in der Zukunft und für die Zukunft nicht versäumt werden, weder in Bayern, noch in Österreich, noch in Ungarn noch in den unteren Donauländern. Vor allem aber ist für diese Staaten und für den Donauverkehr von Bedeutung die Verbindung der Donau mit der größten deutschen Verkehrsstraße, dem Rheine, und dem größten deutschen Industrie- und Handelsgebiete, Rheinland-Westfalen, durch eine Wasserstraße für Großschiffahrt. Darin beruht m. E. der Kernpunkt der Frage, wie der Donauverkehr zu heben ist und wie die Donau als Bindemittel zwischen Bayern — oder sagen wir lieber zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn stärker als bisher zu betonen ist. Es ist ein Ziel notwendig eintretender Entwickelung in absehbarer Zukunft, das Ziel einer immer inniger auszugestaltenden wirtschaftlichen Interessensolidarität der Völker Mitteleuropas. Mag uns zunächst die Strecke Zeit noch recht lang dünken, die zurückzulegen sein wird, bis daß die Nationen zu einer Wirtschaftsentwickelung gelangt sein werden, die sie zu gegenseitiger innigerer Wirtschaftsannäherung gereift haben wird. Die Reife und die Notwendigkeit wird einmal eintreten, wenn es recht ist, daß mit der durch bessere Verkehrsmittel erzielten Verminderung der Gestehungskosten und mit der gleichzeitig fortschreitenden, auch durch technische Verbesserungen stetig sich hebenden industriellen Tätigkeit die Erweiterung der Absatzmöglichkeit eine immer dringendere Notwendigkeit werden wird. Zur Verkürzung der bis dahin noch zurückzulegenden Zeitstrecke wird der genannte, neu zu schaffende Verkehrsweg ein mächtiges Mittel sein. Der Wissenschaftler spricht — Sie werden das in manchen neueren Werken finden — zukunftsfroh und vertrauensvoll von einer durch die moderne Verkehrsentwickelung herzustellenden, teilweise schon hergestellten Solidarität des Wirtschaftslebens der Kulturwelt. Dieser Satz ist keine Phrase, er gründet sich auf

Erfahrung. Die Kulturwelt Mitteleuropas wird es aber im Hinblick auf die drei anderen Weltreiche als nächste, besonders dringende Aufgabe erkennen müssen, die Solidarität ihres Wirtschaftslebens durch intensive Weiterentwickelung des Verkehrswesens wirksam und nachhaltig zu festigen. Das ist die beste und sicherste Erwartung für die Zukunft des Donauverkehrs und für die Überwindung der ihm heute noch entgegenstehenden Hemmungen.

(Lebhafter Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Ich danke dem Herrn Berichterstatter namens der Versammlung für seinen sehr interessanten und eingehenden Vortrag und eröffne die Diskussion.

Das Wort hat Herr Dr. Viktor Graetz, Verwaltungsrat der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft in Wien.

Dr. Viktor Graetz, Administrationsrat der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft, Wien:

Königliche Hoheit! Hoheit! Meine Herren! Vor allem möchte ich betonen, daß ich hier als Privatmann spreche, und daß die Unternehmung, deren Verwaltung ich angehöre, die Oesterreichische Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, durch meine Äußerungen nicht gebunden wird.

Ich will dem Herrn Vortragenden nicht in die vielfachen wirtschaftspolitischen Möglichkeiten folgen, die er bei seinem Referate gestreift hat. Daß die Handelspolitik oder, besser gesagt, eine Abänderung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche auch eine Verschiebung der Verkehrsdichte und der Verkehrswege mit sich bringen würde, ist ohne weiteres zuzugeben. Ich glaube aber, daß wir es bei dem Thema „Mittel und Wege, den Donauverkehr zu heben“ nicht als unsere Aufgabe ansehen können, uns mit sachlichen Einzelvorschlägen für die Neuregelung der handelspolitischen Beziehungen dieser Staaten zu beschäftigen.

Der Herr Vortragende hat aber auch eine Reihe von Fragen gestellt, von denen eine m. E. ohne besondere Schwierigkeiten gelöst werden kann, und mit deren Lösung auch eine wesentliche Hebung des Donauverkehrs verbunden wäre, nämlich den Wasserstand. Ich werde selbstverständlich nicht im Detail darauf eingehen, wie sich die Zugkosten bei besserem oder schlechterem Wasserstand stellen. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß die Wasserstandsverhältnisse der Donau von Regensburg bis Gönyö, einem Ort in der Nähe von Raab, sehr viel zu wünschen übrig lassen, und daß hier sehr wohl ohne besonders hohen Aufwand die bessernde Hand angelegt werden könnte. Für die Donau galten bisher die Gesichtspunkte der sogenannten Mittelwasserregulierung. Nun ist aber die Donau bis Gönyö eine Art Gebirgsstrom, die Hauptzuflüsse kommen aus dem Gebirge, und deren Wassermengen wechseln je nach den Temperaturen in den Alpen, je nach den Schneemassen, die im Gebirge gefallen sind und schmelzen. Die Folge dieser Verhältnisse ist, daß auf der Strecke von Raab bis Regensburg bei der heutigen Mittelwasserregulierung durchaus nicht immer jener Wasserstand vorhanden ist, bei dem ein rationeller, ein ökonomischer Schiffsbetrieb möglich ist. Ich will nur anführen, daß ein Normalschlepper auf der Donau etwa 670 t faßt, daß aber die Ausnützung dieses Schleppers auf der Strecke Regensburg-Passau nur während einer Anzahl von Tagen, und zwar gerade zur Zeit des größten Verkehrs, im Frühjahr und Herbst, nicht möglich ist. Wenn ein solcher Schlepper beladen 14 dcm Tauchtiefe hat, dann faßt er bloß 67% seiner Ladefähigkeit, diese 14 dcm Tauchtiefe sind aber nach den Daten der Jahre 1889—1908 an einem Drittel aller Schiffahrtstage — nicht des ganzen Kalenderjahres, sondern des Schiffahrtsjahres — nicht vorhanden. Aber selbst eine Tauchtiefe von 12 dcm, bei der der Schlepper bloß 54 % seiner Ladefähigkeit ausnützen kann, war und ist an einer sehr großen Zahl von Tagen nicht vorhanden. Beispielsweise in den vier Jahren von 1905—1908 bei etwa 280 Schiffahrtstagen im Jahre. An 175 Tagen in diesen vier Jahren hat die Tauchtiefe 12 dcm nicht erreicht und an 317 Tagen nicht 14 dcm. Auf die Verhältnisse der Strecken Passau-Wien und Wien-Gönyö will ich nicht eingehen, die Dinge liegen hier zwar etwas besser, aber durchaus nicht immer gut.

Das hat selbstverständlich eine sehr wesentliche Erhöhung der Kosten der Schiffahrtsunternehmungen zur Folge; es muß trotz der geringen Ausnutzung des Schiffsraumes die Mannschaft dieselbe bleiben, die Generalunkosten bleiben dieselben, ebenso sind die Zugkosten beinahe unverändert, obwohl der Dampfer weitaus weniger Nutzfracht leistet als er leisten könnte. Es kommen noch Stockungen des Schiffahrtsverkehrs hinzu, weil die Schiffe, welche auf der mittleren und unteren Donau bis Raab hinaufkommen, eine normale Tauchung von mehr als 14 dcm haben, also die obere Strecke nur passieren können, wenn sie geleichtert werden. Die Folge davon ist Erhöhung der Kosten durch das Leichtern und überdies eine unökonomische Ausnützung des Schiffsparks. Man kann den Schlepper begreiflicherweise nicht von vornherein so wenig beladen, daß er die ganze Strecke passieren kann.

Diese Verzögerung hat aber nicht nur für die Schiffahrtsunternehmungen unangenehme Konsequenzen; auch der Verfrachter ist nicht in der Lage, mit Sicherheit auf eine bestimmte Ankunftszeit der Waren zu rechnen, und muß deshalb oft, wohl oder übel, den kostspieligeren, aber zuverlässigeren Eisenbahnweg nehmen.

Wenn die N i e d e r wasserregulierung im Gegensatze zur heute durchgeführten M i t t e l wasserregulierung der Donau von Regensburg bis Gönyö halbwegs durchgeführt wird — und zwar ist als Minimum der Fahrrinne 15 dcm zu nehmen, d. h. eine Fahrrinne, wobei die Tauchtiefe der Schleppschiffe 14 dcm betragen kann — so wird das bewirken, daß gewisse Frachten, die vorläufig nicht den Wasserweg einschlagen, sich diesem zuwenden, und daß auch die Güter regelmäßiger ankommen. Dann wird der Kaufmann an und für sich den Wasserweg schon deshalb wählen, weil er billiger ist. Mit der steigenden Gütermasse, die befördert werden kann, wächst für den Kaufmann auch die Möglichkeit, öfter zu verfrachten. Heute fehlt in sehr vielen Relationen die Verfrachtungsmöglichkeit auf dem Wasser deshalb, weil die Frachten für den dichteren Verkehr nicht vorhanden sind. Eine Besserung aller dieser Verhältnisse würde eine Konsequenz dieser Niederwasserregulierung sein, und soweit ich es verstehe — ich bin kein Techniker — würde das ohne übermäßige Kosten ausgeführt werden können. Da-

durch würde eine Hebung des Donauverkehrs bewirkt werden im Interesse der Schiffahrtsunternehmungen und auch im Interesse der Verfrachter.

Ein zweiter Faktor, auf den ich hinweisen möchte, ist die in den meisten Staaten eintretende Erhöhung der Eisenbahntarife. Es ist das zwar kein Mittel und kein Weg, den wir vorschlagen könnten, um den Donauverkehr zu heben; aber tatsächlich haben die infolge der Erhöhung der Beamtengehälter in Ungarn und in Österreich eingetretenen Steigerungen der Eisenbahntarife eine Belebung des Donauverkehrs mit sich gebracht. Erst vor zwei Tagen wurde im ungarischen Abgeordnetenhause neuerdings eine Tariferhöhung angekündigt, und ich glaube, daß diese naturgemäß auch wieder Waren auf den Wasserweg drängen wird.

Daß die Donau nicht mit einem Strome, wie es der Rhein ist, konkurrieren kann, ist zuzugeben, schon weil, wie ich bereits anfangs erwähnt habe, die Donau ein Gebirgswasser ist, der Rhein ist dies in viel geringerem Maße. Deshalb kann man auch aus dem Beispiel, das der Herr Vortragende angeführt hat, wonach Pflastersteine von Frankfurt nach Rotterdam trotz Umladung billiger verfrachtet werden als auf der Donau, für die Schiffahrt auf der Donau keine Konsequenzen ableiten, obwohl die Tatsache nicht angezweifelt werden kann. Wir müssen bedenken, daß am Rhein nicht die Verschiedenheit der Dampfertypen wie auf der Donau vorhanden ist. Die Donau ist in viele Strecken geteilt, auf jeder Strecke müssen andere Dampfertypen fahren: Regensburg-Passau, Passau-Gönyö, Gönyö-Wien, dann die Strecke abwärts durch Ungarn, die Strecke bis zum Eisernen Tor, dann die Kataraktenstrecke und endlich die untere Donau. Ebenso wechselt auch die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Strecken. Man hat ununterbrochen mit Zeitverlusten zu rechnen; die Beweglichkeit der Schiffahrtsunternehmungen mit ihrem Dampferparke in den verschiedenen Strecken ist gehemmt, weil die Dampfertypen, welche auf der einen Strecke angemessen sind, auf der anderen Strecke nicht oder nur ganz unökonomisch verkehren können. Es ist also auch nicht immer möglich, außerordentliche Konjunkturen im Verkehre auf einer einzelnen Donaustrecke rasch auszunutzen, weil nicht jeder Dampfer auf der ganzen Donau verwendet werden kann und deshalb eine

Verstärkung der Zugkraft auf einer bestimmten Strecke nur in geringem Maße möglich ist.

Diese Regulierung durch Schaffung einer Niederwasserfahrrinne auf der Donau kann meines Erachtens leicht von Regensburg bis Gönyö ausgeführt werden. Im Sinne der von Herrn Geheimrat Wolf gegebenen Anregung würde es sich zwar hier um eine Kleinarbeit handeln. Ich glaube aber, daß diese sehr wohltätige Wirkungen nach sich ziehen würde. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Das Wort hat jetzt Herr Hofrat Végh aus Budapest:

Hofrat K. Végh, Direktor der Königlich ungarischen Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft, Budapest:

Königliche Hoheit!
Herr Präsident!
Verehrte Herren!

Der unmittelbare Vorredner hat als ein Mittel zur Hebung des Donauverkehrs Vertiefung der Fahrrinne bezeichnet und den Wunsch ausgedrückt, die Fahrrinne auf der Donau möge von Regensburg bis Gönyö bis auf mindestens 15 dc vertieft werden. Er hat hervorgehoben, daß das verhältnismäßig geringe Kosten machen wird, daß dadurch die Selbstkosten der Schiffahrt sinken und die Leistungsfähigkeit der Schiffahrt steigen würde. Es liege daher im Interesse aller Donauländer, sowohl Bayerns, als auch Österreichs und Ungarns, diese notwendige Verbesserung der Schiffahrt, respektive der Stromrinne zu erzielen.

Ob es speziell möglich sein wird, Arbeiten zu vollziehen, welche unter allen Umständen 15 dc Tauchtiefe garantieren, möchte ich dahingestellt sein lassen. Ich glaube, die Erfahrungen des heurigen Jahres haben uns doch gezeigt, daß die viermonatliche Periode des absoluten Regenmangels in ganz Mitteleuropa Wasserstände gezeitigt hat, wie wir sie in den letzten Jahren nicht gesehen haben. Wenn wir konstatieren konnten, daß der Wasserstand zeitweilig zwischen Passau und Regensburg 8,5 dc war und auf der Strecke von Passau bis Linz 10—11, von Linz bis Wien 11,5, von Wien bis Gönyö 12,5 dc, so läßt sich

nicht absehen, welche Vorkehrungen zu treffen wären, um auch für solche Fälle elementarer Ereignisse 15 dc zu garantieren. Wäre es möglich — ich bin kein Techniker und kann mich darüber nicht äußern —, so wäre es gewiß ein außerordentlich wirksames Mittel, um den Verkehr auf der Donau zu heben. Ich bemerke indes, daß der Verkehr auf der Donau überhaupt in die Höhe geht. Durch die wirtschaftliche Entwicklung sind die bisherigen Verkehrsanlagen, speziell die Eisenbahnen, nicht mehr in der Lage, allen Ansprüchen der gesteigerten volkswirtschaftlichen Interessen zu genügen. Es ergibt sich daher von selbst eine intensivere Inanspruchnahme der Wasserstraße, auf welcher die Verkehrsverhältnisse ja nicht so ungünstig liegen, wie es der erste Vorredner bezeichnet hat. Allerdings, bei Niederwasser kann man auf pünktliche Ankunft der Waren nicht rechnen; aber es sind auch zum großen Teil Waren, bei denen man auf ein so gar pünktliches Ankommen nicht angewiesen ist. Andererseits ist aber auch beim Stückgüterverkehr durch die Festsetzung der Fahrpläne dafür gesorgt, daß das verfrachtende Publikum in der Lage ist, approximativ die Ankunftszeit zu wissen.

Um nunmehr auf die Regulierung zurückzukommen, so bin ich von der Wichtigkeit der Instandhaltung vollständig überzeugt, und ich kann auch konstatieren, daß bei uns, in Ungarn sowohl als auch in Österreich und Bayern alles geschieht, um die Donau schiffbar zu erhalten. Das kgl. Flußbauamt in Deggendorf hat auch in diesem Jahre mit Vertretern der Schiffahrtsgesellschaften die Donau bereist. Wenngleich 19 Punkte gefunden wurden, an welchen Verbesserungen erwünscht sind, so handelt es sich da zum größten Teil um Arbeiten, die mit geringen Kosten zu erledigen sind. Als das wichtigste Moment auf der bayerischen Donau möchte ich die Deggendorfer Straßenbrücke bezeichnen. Sie hat nur eine Höhe von 7,6 m und eine lichte Weite von 30 m, sodaß es für Dampfer mit Convoi sehr schwer ist, durchzukommen. Es wäre da sehr zu wünschen, daß ein Pfeiler entfernt und die Brücke erhöht wird. Bei Passau sollte die Sohle des Winterhafens vertieft werden und zwar auf 2 m, bei einem Wasserstande von 0 Passauer Pegel, dann würde unter allen Umständen der genügende Wasserstand für alle Verhältnisse vorhanden sein. Außerdem wären die Felsen unterhalb des

Einganges zum Winterhafen zu entfernen. Ich glaube, diese Arbeiten werden nicht lange auf sich warten lassen.

Auch in Österreich haben wir eine Brücke, die gewissermaßen ein Schiffahrtshindernis bildet, nämlich die Linzer Brücke, von deren Umbau jetzt die Rede ist, und die auch erhöht werden soll. Mit der Entfernung eines Pfeilers wird auch hier die Schiffahrt leichter von statten gehen.

Das sind die größten Hindernisse, die sich auf der oberen Donau jetzt der Schiffahrt entgegenstellen. Wenn diese entfernt werden, worauf wir ja rechnen können, und wenn die natürliche Entwicklung der Donau fortschreitet, glaube ich, wird der Donauverkehr an und für sich eine Steigerung aufzuweisen haben.

Soweit größere Entfernungen in Betracht kommen, wie im Verkehr mit den Balkanländern, ist der Seeweg als Konkurrent der Donaustraße zu bezeichnen, da er sich zufolge der großen Leistungsfähigkeit und der Anwendung großer Gefäße sehr billig gestaltet, so daß wir tatsächlich jetzt auf dem Seeweg wesentlich billigere Frachtraten konstatieren können, als es vor 20 Jahren der Fall war. Ich glaube, daß durch die gründliche Ausnutzung der jetzigen Verhältnisse und durch die fortwährende Pflege und Verbesserung der Wasserstraße der Donau eine lebhafte Steigerung des Donauverkehrs zu erzielen sein wird. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Nachdem je ein Herr aus Österreich und aus Ungarn sich geäußert hat, wäre es wünschenswert, wenn nunmehr ein Bayer auf die Bemerkungen dieser Vorredner eingehen wollte.

Ministerialrat Dr. Zahn,
Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamtes, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine Herren!

Ich will weniger auf die Vorschläge eingehen, die wir von den Herren aus Österreich und Ungarn gehört haben; ich

will vielmehr durch statistisches Material ergänzen, was der Herr Referent über den derzeitigen Stand des Donauverkehrs in Bayern gesagt hat. Es erscheint mir das um so notwendiger und zweckmäßiger, als gerade die Art, wie wir diese Statistik aufgemacht haben, neuerdings ein besonderes Interesse in Österreich und in Ungarn erweckt hat.

Der Herr Vortragende sprach davon, daß der heutige Stand des Donauverkehrs im Vergleich zur Vergangenheit keineswegs bedeutsam sei. Als Statistiker muß ich zunächst einige Skepsis zum Ausdruck bringen, ob wirklich diese Behauptung des Herrn Referenten zutrifft. Bis zum Jahre 1909 hatte weder das Reich noch Bayern eine zuverlässige Binnenschiffahrtsanschreibung. Es mag sehr wohl sein, daß die Zahlen, welche uns aus frühren Jahrzehnten mitgeteilt worden sind, auf verschiedenen, absolut nicht vergleichbaren Methoden beruhen gegenüber der Grundlage, die wir heute für die Binnenschiffahrtstatistik haben.

Die heutige Binnenschiffahrtstatistik beruht auf Bundesratsbestimmungen, die seit 1909 in Kraft sind. Diese Bestimmungen haben es uns zum ersten Male ermöglicht, für den gesamten deutschen Wasserverkehr nach Tonnenzahl und Bewegungsgebiet eingehendere Nachrichten zu bekommen. Andererseits haben sie gleichzeitig mit bewirkt, daß wir nun in der Lage sind, nicht nur die Leistungen der Wasserstraßen selbst, sondern auch den engen Zusammenhang von Wasserstraßen und Eisenbahnen zu erkennen, weil nunmehr auch der Umschlagsverkehr von der Statistik erfaßt wird.

Wenn ich nun kurz die Donau von heute charakterisieren soll zunächst im Vergleich zu anderen Wasserstraßen Deutschlands, so wird es Sie vielleicht wundern, zu hören, daß dieser Donauverkehr, soweit er sich in Bayern abspielt, nur die Bedeutung des Verkehrs auf dem Neckar hat. Er steht zurück hinter der Bedeutung nicht nur des Rheins, sondern auch der Weser und des Mains.

Überwiegend ist der Donauverkehr Einfuhr; es kommt auf der Donau bei Passau mehr herein als hinaus. Soweit die Tonnenzahl in Betracht kommt, haben wir einen Einfuhrüberschuß. Ob wir vielleicht nicht doch zu einer günstigeren Bilanz kommen würden, wenn wir die Warenwerte vergleichen

könnten, muß ich dahingestellt sein lassen, weil wir weder die Werte dieser vielen Rohprodukte, die hereinkommen, genau abschätzen noch auch sagen können, inwieweit die feineren Qualitätsprodukte, welche über die Donau aus Deutschland ausgeführt werden, in ihrem Werte vielleicht gar annähernd das erreichen, was an Rohprodukten, Getreide, Holz usw., in das Land hereinkommt. Immerhin ist auch nach dieser Richtung meines Erachtens die Bedeutung der Statistik, gerade wie wir sie gemacht haben, nicht zu unterschätzen.

Der Hauptumschlag auf der Donau in Deutschland, also in Bayern, vollzieht sich, wie Ihnen ja bekannt ist, in Regensburg und in Passau. Für beide Häfen gilt, daß die Einfuhr vom Ausland größer ist als die Ausfuhr. Das gilt aber ganz besonders für Passau, während Regensburg sich schon auch als bedeutsamer Stapelplatz entwickelt hat für Waren, die von Deutschland und noch von weiter westlich liegenden Staaten nach Regensburg hinkommen und von da zu Wasser weitergehen.

Die Bedeutung der Plätze im einzelnen habe ich mir erlaubt, in dem von mir geleiteten Amte kartographisch darstellen zu lassen; ich darf Ihnen die Karten hier*) wohl vorführen. Es ist hier (an der Karte erläuternd) zunächst der Einfuhrverkehr. Mais, Gerste, Weizen sind die Hauptartikel, die bei Passau auf der Donau heraufkommen. In gewissem Umfange spielt dann auch noch Reiskleie und Ölkuchen eine Rolle. Sie sehen die Größenverhältnisse hier abgebildet, so daß ich mich nicht weiter auf Zahlen einzulassen brauche. Andererseits sehen Sie, daß im Gegensatz zu Passau, bei Regensburg weniger das Getreide in diesem Umfange eine Rolle spielt, als das Holz; es sind insbesondere vielfach slavonische Hölzer, Eichen und Eschen, die auf dem Wasser bis Regensburg kommen und von da nach erfolgtem Umschlag ihren Weg weiternehmen nicht nur in Bayern, sondern insbesondere auch nach Baden, Württemberg, Sachsen, Thüringen, Hessen-Nassau. Teilweise gehen diese Holztransporte an bayerischen Mainplätzen von der Bahn erneut zur Wasserstraße über. Wir sehen weiter auch bei Regensburg die Mehlkleie.

*) Da die Karten nicht abgedruckt werden konnten, seien wenigstens die hauptsächlichsten Zahlenergebnisse der Statistik in umstehender Tabelle wiedergegeben:

Umschlag von Wasser zur Bahn					1910.	Umschlag von Bahn zu Wasser			
t	und zwar aus den Wasserverkehrsbezirken	in %	mit Bestimmung nach den Eisenbahnverkehrsbezirken	in %	t	und zwar aus den Eisenbahnverkehrsbezirken	in %	mit Bestimmung nach den Wasserverkehrsbezirken	in %
					Regensburg				
58003,5	Ungarn	67,3	Nordbayern	42,0	41903,5	Nordbayern	25,5	übrig. Österreich	43,5
	übrig. Österreich	25,1	Sachsen	11,4		Hessen-Nassau u. Prov. Oberhessen	15,1	Ungarn	28,3
	Rumänien	4,4	Württemberg	9,8		Mannheim und Ludwigshafen	9,5	Serbien, Bulgarien	25,3
	Serbien, Bulgarien	3,2	Sonstigen	36,8		Sonstigen	49,9	Rumänien	2,9
					Passau				
77260	Serbien, Bulgarien	67,5	Südbayern	80,8	4843	Südbayern	68,2	übrig. Österreich	88,3
	Ungarn	21,6	Nordbayern	9,8		Lothringen	8,2	Ungarn	10,6
	Rumänien	9,9	Württemberg	4,4		Böhmen	6,7	Serbien, Bulgarien	0,7
	übrig. Österreich	1,0	Sonstigen	5,0		Sonstigen	16,9	Rumänien	0,4

Die wichtigeren Umschlagsgüter läßt die folgende Übersicht ersehen.

Umschlag von Wasser zur Bahn						Umschlag von Bahn zu Wasser					
Güterart	t	und zwar in % aus den Wasserverkehrsbezirken				Güterart	t	und zwar in % nach den Wasserverkehrsbezirken			
		übriges Österreich	Ungarn	Serbien Bulgarien	Rumänien			übriges Österreich	Ungarn	Serbien, Bulgarien	Rumänien
Regensburg											
Holz	40 807,5	31,6	67,8	0,2	0,4	Roheisen	12 381,5	49,9	46,6	3,5	—
Getreide	8 301,5	2,4	56,4	12,2	29,0	Eisenfabrikate	11 513	28,4	6,9	60,2	4,5
Mehlkleie	5 791	2,2	97,6	0,2	—	Farberden	4 137,5	62,2	31,2	4,3	2,3
Obst	494,5	—	2,7	97,3	—	Teer, Asphalterde	2 539,5	40,3	59,5	—	0,2
						Reis	2 119	47,7	10,9	41,4	—
Passau											
Getreide	69 600,5	0,8	13,5	74,8	10,9	Pflastersteine	2 982	100,0	—	—	—
hiervon Mais	37 299	1,2	5,6	91,0	2,2	Thomasmehl	791,5	100,0	—	—	—
Gerste	16 752,5	0,3	28,6	67,8	3,3	Lumpen	347	—	100,0	—	—
Weizen	14 334	0,2	15,2	43,4	41,2						
Reiskleie	3 584,5	0,3	99,7	—	—						
Ölkuchen	2 349,5	—	96,2	0,6	3,2						
Mehlkleie	1 515	1,3	96,7	2,0	—						

Es ist dann weiter noch dargestellt, woher diese Waren kommen, welches die Hauptlieferanten der Waren sind, die bei uns auf dem Donauverkehr eine Rolle spielen, und es ist auch interessant, in welchem Größenverhältnis diese verschiedenen Lieferanten stehen. Sie sehen, hier bei der Passauer Karte ist ein ziemlich großer Kreis dargestellt: Serbien und Bulgarien. Das sind die beiden Staaten, die wesentlich Mais und Gerste, auch Weizen liefern. Auch Rumänien tritt fast ausschließlich als Lieferant von Weizen und Getreide überhaupt auf, jedoch in bedeutend geringerem Maße. Bei Ungarn, welches 1910 doppelt so viel als Rumänien anlieferte, spielt ebenfalls Getreide eine große Rolle, daneben auch Reiskleie, Ölkuchen und schließlich Mehlkleie. Das eigentliche Österreich tritt gegenüber den vorhergenannten Staaten an Bedeutung für Passau zurück.

Anders liegt die Sache für Regensburg. Da bei Regensburg, wie ich vorhin bereits sagte, ganz andere Arten von Gütern in Frage kommen, insbesondere die verschiedenen Hölzer usw., ist Ungarn sowohl wie Österreich wesentlich stärker beteiligt als die Länder, die ich vorhin als Hauptlieferanten bei Passau nannte, nämlich Serbien und Bulgarien. Die erscheinen hier nur mit einem verhältnismäßig kleinen Kreise.

Es ist dann weiter als Pendant zu diesem Verkehr, der von Osten nach Deutschland hereinkommt, hier auf den beiden anderen Karten der Verkehr dargestellt, der auf der Donau hinausgeht. Da sehen Sie, wie viel wichtiger der Regensburger Hafen ist als der von Passau, der in dieser (an der Karte erläuternd) verhältnismäßig ganz winzigen Größe aufgetragen ist. Insbesondere sind es die hochwertigen Produkte, die Deutschland liefert, Roheisen, Eisenfabrikate, auch Farberden, Asphalterde, Reis usw., welche von allen möglichen Gegenden nach Regensburg kommen und von dort weitergehen, in erster Linie an das nächstgelegene Österreich, dann in etwas kleinerem Umfange nach Ungarn und schließlich auch nach Serbien und Rumänien. In welchem Maße diese Staaten beteiligt sind, sehen Sie hier. Naturgemäß ist das Größenverhältnis im Verkehr, der bei Passau aus Deutschland herausgeht, schwach, weil Passau an der Grenze liegt und infolgedessen am teuersten von anderen Gegenden zu erreichen ist. Es kommen hier hauptsächlich in Betracht Pflastersteine, die hier zu Wasser gehen.

Bei der Bedeutung von Regensburg und von Passau für den Donauverkehr ist sodann von Interesse, in welchem Maße die nächste Gegend rings um Regensburg und Passau beteiligt ist, und in welchem Maße ein größerer Aktionsradius in Frage kommt. In Passau wird im wesentlichen bei dem Umschlag von Wasser zur Bahn, also bei dem Verkehr, der hereinkommt, Nord-Bayern und Süd-Bayern alimentiert. Nicht weniger als 90 % dieses ganzen Verkehrs bei Passau geht nach Süd-Bayern und Nord-Bayern, und zwar vorwiegend an Süd-Bayern. Es wird insbesondere von Passau aus Süd-Bayern mit Mais und mit ähnlichen landwirtschaftlichen wichtigen Produkten versorgt. Bei Regensburg ist das Verhältnis, in welchem Nord- und Süd-Bayern alimentiert werden, gegenüber anderen Gegenden wesentlich geringer. Da macht das Verhältnis nur 49 % aus, weil entlegenere Gegenden, die insbesondere in Thüringen und am Rhein liegen, ja zum Teil auch in Elsaß-Lothringen, in der Schweiz und selbst auf französischem Gebiet, von größerem Belang sind. Ganz besonders wichtig ist aber diese Unterscheidung für den Verkehr, der aus Bayern auf der Donau hinausgeht. Da sehen Sie hier (erläuternd), daß dieser Verkehr, der auf Nord- und Süd-Bayern entfällt, bei Regensburg nur noch 30 % ausmacht; bei Passau sind es 72 %. Bei Regensburg kommen als ganz besonders ins Gewicht fallend die zahlreichen und hochwertigen Waren in Frage, welche vom Niederrhein und von Hessen-Nassau sowie von Mannheim-Ludwigshafen geliefert werden. Wenn wir die Lage der einzelnen Plätze ansehen, von denen diese Waren teils auf dem Wasser, teils per Bahn kommen, um dann schließlich in Regensburg weiter per Schiff verfrachtet zu werden, so finden wir in besonderem Maße diejenige Strecke bevorzugt, die im Rahmen der bei uns in Bayern zur Diskussion stehenden Kanalpläne eine so wichtige Bedeutung hat. Wir könnten da nur wünschen, daß auch nach der Richtung hin der Verkehr erleichtert wird, damit auch der Verkehr in diesen großartigen und zahlreichen Gütern sich weiter heben und verstärken kann.

Durch alle möglichen Umfragen haben wir freilich auch festgestellt, daß dieser Verkehr nicht so ohne weiteres als ein Dauerverkehr für die weiteren Jahre zu betrachten ist. Es ist uns von einer Reihe von Firmen mitgeteilt worden, daß

es aus verschiedenen Gründen, die vorhin der Herr Referent selbst andeutete, sich mehrfach empfohlen habe, auf der Donau nur eine Strecke Weges in Ungarn und Österreich zu fahren, dann aber einen Weg weiter nach der Elbe zu suchen, von der Elbe gehen die Waren weiter bis Hamburg, um dann wieder durch die Rheinhäfen zurückzukommen, nicht nur den Rhein selbst entlang, sondern bis in den Main hinein, bis Würzburg und Nürnberg. Das trifft für eine Reihe von Waren zu. Weiter ist uns gesagt worden, daß auch die Einfuhr der slavonischen Hölzer, die ein so starkes Kontingent zu der Einfuhr stellen, im Laufe der nächsten Jahre etwas unsicher werden wird insofern, als die Wälder unten an der Donau stark gelichtet worden sind und nun auch noch eine Konkurrenz sich zeigt, teils durch England und andere Staaten, und andererseits unsere deutschen Firmen gezwungen sind, nach Rußland zu gehen, um dort Ersatz zu schaffen. Diese russischen Waren gehen natürlich auf anderem Wege nach Deutschland als auf der Donau.

Bei Weiterführung der vom Statistischen Landesamt vorgenommenen Untersuchung, von der ich Ihnen Sonderabdrücke aus der Zeitschrift des Bayr. Statist. Landesamtes 1911 Heft 3-4 habe zustellen lassen, wird sich vielleicht ergeben, daß die Wünsche, die die Freunde aus Österreich und Ungarn bereits nach Herbeiführung einer mit Deutschland gleichgearteten Statistik hegen, einer weiteren Verfolgung wert sind. Vielleicht ist es dann auch möglich, daß im Wege einer gemeinsamen Methode unsere gemeinsamen Interessen namentlich auf der Donau genauer erkannt werden, und daß dann diese Erkenntnis, wie so häufig auch auf anderen Gebieten, der Pionier sein wird zu weiterem gemeinsamen, freundnachbarlichen Zusammengehen. (Beifall).

Exzellenz Reichsrat Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen:

Königliche Hoheit!

Meine Herren!

Durch die Erörterungen in der Diskussion ist viel Wasser in den Wein getan worden, und zumal auch die letzten Äußerungen des hochverdienten Vorstandes des Bayrischen Statistischen Landesamtes haben noch weiter dazu beigetragen, die

Hoffnungen eher sinken zu lassen. Ich möchte meinen, daß es angezeigt ist, sich Klarheit zu verschaffen, ob nicht noch einige, bisher unerörterte Gesichtspunkte gleichfalls mehr störend als fördernd in Frage kommen. Es ist zwar mit Recht darauf hingewiesen worden, — und das ist eigentlich das Einzige, was mir in der Diskussion Hoffnung erwecken zu sollen schien — daß nicht bloß in Österreich, sondern insbesondere auch in Bayern eine Reihe von Vorkehrungen getroffen wurde, den Verkehr auf der Donau zu bessern. Einer der Herren Redner hat darauf hingewiesen, daß das, was noch übrig bleibt, der Zahl der Vorkehrungen nach groß, aber der Schwierigkeit nach in den nächsten Jahren erreichbar erscheine; derselbe wies auf die Hafenanlagen in Passau und auf die Donaubrücke in Deggendorf hin. Die letztere so umzubauen, daß sie kein Hindernis mehr bildet, scheint mir leicht ausführbar; es wird sicher in den nächsten Etat eine Forderung dafür eingesetzt werden. Der Herr Redner hat aber nur von den Hindernissen auf der Donau bis Regensburg gesprochen, nicht aber von da stromaufwärts. Nun ist aber in Bayern eine verbreitete Meinung die, daß das Hauptverkehrshindernis sich in Regensburg selbst in der alten Donaubrücke darstelle, deren kunsthistorische Bedeutung als Brückenbau ja feststeht, deren Umbau aber erforderlich sein wird, um die Fortsetzung des Donauverkehrs entsprechend zu ermöglichen. Daß man in Regensburg auf die Erhaltung dieses Bauwerks ein großes Gewicht legt, kann man sehr wohl begreifen, ebenso, daß eine Verbesserung des Wasserwegs über Regensburg hinaus nicht allseits erwünscht wird, soweit es sich um lokale Verkehrsinteressen des Donauumschlags handelt. Das kann aber nicht in Betracht kommen, wenn es sich um die notwendige Verbindung der Donau mit dem Main handelt.

Von einem Umbau des Donau-Main-Kanals in dem heute für erforderlich zu erachtenden Maße wird in den nächsten Jahren freilich nicht die Rede sein, so sehr auch ich der Meinung bin, daß dies das erstrebenswerte Ziel ist. Ich gestehe offen, daß ich erst im Laufe der Zeit zu dieser Anschauung gekommen bin; meine früheren Bedenken lagen auf agrarischem Gebiet. Ich glaube nun, es liegt im allgemeinen Interesse, die Bestrebungen zu fördern, die dahin gerichtet sind. Wir haben vor

ein paar Monaten, wenn auch nicht in sehr erheblichem Maße, den Verkehr auf dem Donau-Main-Kanal zu heben gesucht, indem wir eine sehr weitgehende, 40% betragende Ermäßigung der Tarife auf dem Kanal eingeführt haben. Der bayerische Landeseisenbahnrat hat dieses beantragt in der Absicht, das Defizit, das alljährlich in diesem Etat zu verzeichnen ist, wenn möglich herabzudrücken, zu gleicher Zeit aber auch den Wünschen Rechnung zu tragen, die darauf gerichtet sind, einen regelmäßigen Verkehr auf dem Kanal, zunächst von Nürnberg bis Bamberg, einzuführen. Der Hoffnung gaben wir uns dabei allerdings nicht hin, daß die zu erwartenden Mehreinnahmen so groß sein werden, daß wir daraus etwa mit der Zeit die Kosten decken könnten, die der Umbau des Kanals erfordert; im Gegenteil, die Eisenbahnverwaltung ist sogar zweifelhaft, ob das Mehr der zu verfrachtenden Güter das ausgleichen kann, was durch die Ermäßigung der Frachtansätze eingebüßt wird. Immerhin erscheint es als eine zweckmäßige Maßregel, daß man jetzt auf tarifarischem Gebiete versucht, trotz der allerdings ganz unzulänglichen Grundanlage des Kanals eine Mehrung des Verkehrs auf demselben herbeizuführen, der zurzeit fast durchweg ein nur lokaler ist; nur etwa über 5% gehen über den Charakter des lokalen Verkehrs hinaus.

Ich hatte von den Herren aus Österreich und Ungarn erwartet, daß sie uns gesagt hätten, ob sie meinen, daß durch Tarifmaßnahmen der Donauverkehr zu heben sei. Daß durch die Eisenbahntarife eine Wirkung auf den Wasserverkehr ausgeübt wird, ist ja eine bekannte Tatsache, welche die deutschen Agrarier jahrzehntelang sehr beängstigt hat. Wir sind jetzt zu der Anschauung gekommen, daß die Einfuhr von Getreide aus Österreich-Ungarn von uns nicht mehr zu fürchten ist. Die Verhältnisse haben sich so über Erwarten geändert, daß hierfür jetzt hinsichtlich der Wasserfracht für Bayern fast nur mehr der Rhein, der Einfuhrhafen Mannheim, in Frage kommt. Der Donau-Getreideverkehr — der eigentlich nur noch für die Einfuhr von Gerste maßgebend ist — scheint uns nicht mehr beängstigend zu sein. Im Gegenteil, soweit es sich um die Einfuhr von Mais handelt, von dem eben die Rede war, kann es auch den Landwirten nur erwünscht sein, wenn dieser eine Erleichterung erfährt. Die Agrarier sind daher zu der Anschauung gekommen, daß

dem Donau-Main-Kanalverkehr nicht mehr die früher gefürchtete Bedeutung zuzuschreiben sei, und ich freue mich, konstatieren zu können, daß wir damit einen Differenzpunkt zwischen Handel und Industrie einerseits und Landwirtschaft andererseits wohl als beseitigt erachten können, was immer außerordentlich erwünscht ist und gerade in diesem Kreise wohl besonders hervorgehoben werden darf.

Ich meine, wenn man von der Hebung und Förderung des Verkehrs auf der oberen Donau redet, darf ein Gesichtspunkt heute nicht unbesprochen bleiben, die Tatsache, daß Bayern durch die Tauernbahn seine natürliche Verbindung mit dem ihm nächsten Seehafen wieder gefunden hat, nur mit dem Unterschiede, daß an Stelle Venedigs jetzt Triest getreten ist und damit der Levanteverkehr seinen alten Weg wieder nehmen kann. Tritt dies ein, so muß das Einfluß auf den Donau-Verkehr haben. Wie schwer es übrigens ist, den ersteren wieder lebensfähig zu gestalten, davon konnten wir uns in der letzten Sitzung des bayerischen Landeseisenbahnrats überzeugen, in welcher ein Fall zur Sprache kam, durch den für Triest den Seestädten Hamburg und Bremen gegenüber ein Verkehrs-Vorzug sich ergeben hatte. Wenig erfreulich war, daß auf Einwirkung dieser Seestädte wie auch der preußischen Staatseisenbahnen sofort neue Ausnahmetarife eingerichtet wurden, durch die der neue natürliche Verkehr wieder erschwert wurde, indem die Tarifbegünstigungen auf den österreichischen Staatseisenbahnen für Triest durch Tarifermäßigungen zugunsten der Seestädte wieder ausgeglichen wurden. Das beweist, wie schwer es ist, einen einmal zugrundegegangenen Verkehr auf dem alten, wenn auch nächsten Handelswege wieder herzustellen, jedenfalls dann, wenn die opponierende Macht der deutschen Seestädte — gewiß für diese erfreulicherweise — eine so große ist, und wenn man mit einer so potenten und einflußreichen Kaufmannschaft in Hamburg, Bremen und Lübeck seitens der Kaufmannschaft von Triest in Konkurrenz steht. Als Deutscher hege ich dabei allerdings die Hoffnung, daß gerade die deutschen Kaufleute in unseren Seestädten es sein werden, welche durch Errichtung von Filialen in Triest sich auch dieses Verkehrs bedienen werden, so daß dadurch für uns in Bayern die Möglichkeit erleichtert sein wird, den natürlichen Verkehr wieder aufleben zu

sehen, was ja nicht bloß im Interesse des südbayerischen Handels und der Industrie, sondern auch in hohem Maße im Interesse der bayerischen Staatsbahnen gelegen ist. Ich bin mir dabei übrigens wohl bewußt — und ich erinnere mich einer Karte, die ich als Beilage zu der Tauernbahn-Vorlage gesehen habe —, daß der süddeutsche Verkehr wohl nördlich nur bis gegen Nürnberg in Frage kommen wird.

Ich durfte das wohl anführen, weil mit einer Steigerung des Tauernbahnverkehrs eine Minderung des Donauverkehrs verbunden sein wird. Was letzteren anlangt, so hat man gehofft, daß sich ein erheblicher Schiffsverkehr nach Regensburg in Petroleum ergeben werde; das ist leider nicht der Fall. Die Hoffnungen, die wir hinsichtlich des Bezugs von Rumänien gehegt haben, sind nicht in Erfüllung gegangen. Aus Gründen, die ich hier nicht weiter zu erörtern habe, ist das rumänische Petroleum nicht zu uns gekommen, sondern es hat meist andere Wege gesucht, die ihm günstiger sind, und so fiel unsere Hoffnung ins Wasser, daß der hierfür angelegte neue Hafen in Regensburg sich bald mit Schiffen füllen werde. Ich glaube aber, daß sich auch das bessern wird und wir überhaupt mit der Zeit einen regeren Verkehr im Regensburger Hafen erhalten werden.

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe wenig in dem Sinne gesprochen, als ob die Aussichten in dieser Frage sehr günstig seien; aber wenn man auch den festen und aufrichtigen Wunsch hat, daß der Donauverkehr sich heben und die Mittel und Wege gefunden werden, die hierzu führen, so ist man doch verpflichtet, auch auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, und von diesem Standpunkt aus bitte ich, es zu entschuldigen, wenn ich einige Zeit das Wort genommen habe. (Lebhafter Beifall.)

Rechtsrat Ferdinand Ditthorn, Regensburg:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine sehr verehrten Herren!

Wenn von der Ausdehnung der Schiffahrt über Regensburg hinaus gesprochen wird, so begegnet man meistens der Anschauung, daß dies nur möglich sei, wenn die steinerne Donau-

brücke, die Regensburg mit Stadtamhof verbindet, entfernt wird. Dabei wird auch immer der Vermutung, wenn auch etwas leise, Ausdruck verliehen, daß die Stadt Regensburg sich glücklich schätze, dieses Verkehrhindernis zu besitzen (Heiterkeit), und daß sie jedes Mittel anwende, um dieses Hemmnis auch zu behalten. Dem ist aber doch nicht so. Wenn die alte steinerne Donaubrücke entfernt und durch eine moderne Brücke ersetzt wird, so wird die große Schiffahrt doch nicht über Regensburg hinaus kommen, denn die Donau oberhalb Regensburg ermöglicht das Befahren mit 600- oder 800-Tonnenschiffen nicht. Es kann also über Regensburg hinaus jetzt nur die Klein-Schiffahrt ausgedehnt werden, und sie ist auch schon ausgedehnt worden, denn in dem heurigen Jahr hat die Nürnberg-Fürther Firma Konrad Weber u. Co. bereits Versuchsfahrten mit einem Motorschiff, das 110 bis 120 Tonnen Ladung aufzunehmen vermag, zwischen Nürnberg und Regensburg unternommen, und das Resultat ist, daß, wenn das Befahren des Donau-Main-Kanales mit Motorschiffen von der bayrischen Verkehrsverwaltung endgültig genehmigt wird, nun drei oder vier Schiffe regelmäßig fahren werden, um den Verkehr zwischen Nürnberg und Regensburg durchzuführen, ihn später aber auch noch auf den Main nach Schweinfurt auszudehnen.

Es hat sich allerdings gezeigt, daß die steinerne Brücke in Regensburg nur teilweise ein Hindernis für die Schiffahrt bietet, das aber trotzdem so stark ist, daß die Schiffe nur unter Zuhilfenahme von 6 bis 8 Pferden durch die steinerne Brücke gezogen werden können. Nun hat aber die Stadt Regensburg, von der man glaubt, daß sie die Schiffahrt über Regensburg hinaus nicht will, im Prinzip bereits beschlossen, den Verkehr durch die steinerne Brücke hindurch zu fördern, indem sie, einen regelmäßigen Verkehr vorausgesetzt, einen elektrischen Schiffszug durch die steinerne Brücke einrichten will. Man darf also überzeugt sein, daß Regensburg damit einverstanden ist, wenn die Schiffahrt weiter geführt wird, und ich kann konstatieren, — ich kenne ja die Ansicht der Stadtverwaltung, und ich glaube auch, die Handelskammer wird darin mit uns einig sein — daß wir die Ausdehnung der Schiffahrt über Regensburg nur begrüßen. Wenn wir auch im Anfang vielleicht, wenn die Groß-Schiffahrt über Regensburg hinaus betrieben werden sollte,

etwas verlieren, so kommt das doch durch den Sammelverkehr, durch eine Vergrößerung des Verkehrs wieder herein und dadurch, daß an Plätzen, die nach allen Seiten größere Wasserstraßen haben, sich die Industrie um so lieber ansiedelt.

Wenn ich mich über den Vortrag des Herrn Steller noch etwas verbreiten darf, so gehe ich vollständig mit ihm einig, daß das beste Mittel zu Förderung der Schiffahrt auf der Donau eine leistungsfähige Wasserstraße vom Rhein bis zur Donau ist, eine Wasserstraße für die Groß-Schiffahrt. Das wird aber leider noch lange Zeit dauern, und zunächst ist, was ja auch von seiten der Herren Vertreter der Schiffahrt betont worden ist, anzustreben, daß die Fahrrinne von Regensburg bis Gönyö — teilweise ist sie ja gut; es sind nur wenige Stellen, die noch der Korrektion bedürfen — so vertieft wird, daß auch bei Niederwasser noch eine Fahrtiefe von 1,5 m vorhanden ist. Daß diese Garantie auf solche Ausnahmejahre ausgedehnt wird, wie wir es heuer gehabt haben, kann natürlich nicht verlangt werden. Immerhin ist in diesem Jahre der Beweis geliefert worden, daß man bei niedrigem Wasserstande auch bis Regensburg fahren kann. Während noch vor zehn Jahren, wenn bei Regensburg 0 war, die Schiffahrt eingestellt wurde, ist heute noch bei 76 cm unter Null mit einer Tauchtiefe von nahezu 8 dc gefahren worden. Es haben sich also die Verhältnisse ganz bedeutend gebessert, und wenn die beteiligten Staaten größere Aufwendungen machen, so wird sich auch noch ein günstigeres Ergebnis hinsichtlich der Fahrrinne erzielen lassen. Das wird aber auf die Schiffahrt günstig insofern einwirken, als sie bei besserer Ausnützung ihrer Schiffsgefäße auch mit ihren Tarifen etwas herabgehen wird. Das würde von den Handeltreibenden mit Freuden begrüßt werden, ganz besonders auch für den Talverkehr. Dieser kann beanspruchen, daß die Bahnanschlußtarife ermäßigt werden, und daß analog dem Levantetarif ein allgemeiner sogenannter Donaulevantetarif erstellt wird. Dann ist aber die Schiffahrt gesichert, dann kann sie nicht nur für die Bergfahrt, sondern auch für die Talfahrt mit ihrem Tarif heruntergehen, und sowohl Bahn- wie Schiffahrt werden dann den Handel zufriedenstellen und zur Förderung des Verkehrs beitragen.

Ich möchte schließlich noch auf einen Punkt hinweisen, den Freiherr von Soden streifte, auf das Petroleum. Freiherr

v. Soden war der Anschauung, daß sich hier die Erwartungen nicht erfüllt hätten. Ich kann aber heute mitteilen, daß sich in Bayern bereits die Anfänge einer Raffinerieindustrie zeigen. In dem im vorigen Jahre eröffneten Petroleumhafen werden zwei Raffinerien in Regensburg erbaut, von denen die eine, die Deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft, sich mit Raffination von Benzin, und die andere, die Mineralölwerke Bayern, mit dem Sitz in Regensburg, sich mit der Produktion von Schmieröl hauptsächlich für Zwecke der bayrischen Staatsbahnen beschäftigt. Es ist also zu hoffen, daß die Einfuhr von Petroleum und von Petroleumprodukten, wenn eine entsprechende Industrie sich angliedert, in Zukunft in die Höhe gehen wird. (Beifall.)

Oberregierungsrat v. Grundherr, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Sehr verehrte Herren!

Im Laufe der Verhandlungen ist davon gesprochen worden, daß die Schiffahrtsverhältnisse in Deggendorf und im Passauer Winterhafen nicht vollauf befriedigen, wenngleich dabei auch der Fürsorge, welche die bayrische Staatsregierung der Schiffahrt auf der Donau widmet, in freundlicher Weise Anerkennung gezollt wurde.

Namens des Ministeriums des Innern kann ich erklären, daß die Verhältnisse an der Deggendorfer Brücke wohl in Bälde die gewünschte Besserung erfahren werden. Beim Landtag sind die nötigen Mittel bereits angefordert worden.

Mit der Vertiefung des Passauer Winterhafens hat sich das Ministerium schon viele Jahre hindurch eingehend beschäftigt. Es sind auch wiederholt Projekte ausgearbeitet worden. Die Kosten würden eine Million Mark betragen. Die bisherigen Erfahrungen lassen es aber noch zweifelhaft erscheinen, ob diese Summe wirtschaftlich gerechtfertigt ist. In Sonderheit hat man abwarten wollen, welchen Einfluß die Eröffnung des Regensburger Hafens auf den Verkehr in Passau haben wird. Wenn die Zunahme der Schiffahrt es erfordert, wird die Staatsregierung auch hier die nötigen baulichen Maßnahmen einleiten und durchführen.

Ebenso kann ich den Herren versichern, daß die Verhältnisse und Mißstände, die am Kachlet oberhalb Passau bestehen, der fortwährenden Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern unterliegen, und daß auch in der künftigen Budgetperiode Mittel vorgesehen sind, um die begonnenen Arbeiten fortsetzen und zu Ende führen zu können.

Ich danke den Herren für die Anregungen, die sie heute hier gegeben haben. Das Ministerium des Innern wird jedenfalls Anlaß nehmen, der Sache neuerdings seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kommerzienrat G. Christlieb, Vorsitzender der Handelskammer, Regensburg:

Namens der Regensburger Handelskammer will ich mich den Ausführungen anschließen, die Herr Rechtsrat Ditthorn über die in Regensburg herrschenden Anschauungen gemacht hat. Auch die Handelskammer hat alles getan, um Regensburg im Donauverkehr eine bedeutendere Stelle zuzuweisen. Wir haben uns bemüht, in Tariffragen, soweit es ging, Vorteile zu erringen, zum Teil mit Erfolg. Wir haben in erster Linie bei den Verhandlungen mit dem Verkehrsministerium bessere Tarife zu erreichen versucht. Es war unser eifrigstes Bestreben, die Levante-Tarife, wie sie die Hansastädte genießen, auch auf den Donauverkehr angewendet zu sehen. Leider muß ich gestehen, daß das nicht möglich ist. Man hat uns erklärt, daß Preußen dieser Regulierung der Tarife einen unüberwindlichen Widerstand entgegensetze, und daß alle Bemühungen unseres Ministeriums vergeblich gewesen seien, der Donau diese Tarife zuzuwenden. Nun haben Sie, meine Herren, aus berufenem Munde gehört: die Zukunft des Donauverkehrs liegt in erster Linie im Talverkehr. Nur dessen Steigerung wird die Tarife der Donauschiffahrt zu verbilligen vermögen; denn während jetzt der Schwerpunkt im Bergverkehr mit seinen hohen Spesen, mit seiner großen Kraftbeanspruchung liegt, wird es, wenn der Donautalverkehr gehoben werden könnte, möglich sein, verhältnismäßig billige Tarife zu schaffen, wie dies auch auf dem Rhein der Fall ist. Die Sätze nach Holland hinunter sind ja enorm billig, sie stehen in schreiendem Mißverhältnis zu den Sätzen auf der Donau. Gelingt es, Tarife zu bekommen, die eine Verstärkung der Aus-

fuhr ermöglichen, die sich ja an sich schon in erfreulicher Weise hebt und vergrößert, so wird das auch dem Bergverkehr wieder zugute kommen. So wird es möglich sein, daß die Schiffahrt auch billigere Bergtarife gewährt.

Was uns aber speziell in Regensburg bewegt, das ist die Ermöglichung einer besseren Zollabwicklung mit Österreich. Wir erstreben schon seit geraumer Zeit die Beseitigung der Unzuträglichkeit, daß die Schiffe, die von Regensburg nach Österreich gehen, nicht in Regensburg österreichischerseits zollamtlich abgefertigt werden können. Es ist bis jetzt unseren Bemühungen um Errichtung einer österreichischen Zollexpositur in Regensburg der Erfolg versagt geblieben, und ich möchte mich in dieser Beziehung speziell an die Herren aus Österreich wenden und sie bitten, unseren Bemühungen in dieser Beziehung ihre Unterstützung zu Teil werden zu lassen. Es ist ein unangenehmer Zustand, wenn ein Schiff beim Passieren der Grenze vollständig an der österreichischen Grenzstation revidiert werden muß, während dies leicht zu vermeiden wäre und kollosale Unkosten erspart würden, falls die Abfertigung in Regensburg stattfinden könnte. Ich habe geglaubt, dieses in der großen Kette von Petiten auch nur als kleinen Gesichtspunkt erwähnen zu sollen.

Unterstaatssekretär z. D. Professor Dr. von Mayr, München:

Ich möchte nur unter dem Eindruck des Referats und der heutigen Debatte mir ein paar kurze, wie ich ja wohl jetzt sagen darf, abschließende Bemerkungen erlauben.

Das Referat hat keine Resonanz gefunden, insoweit darin das Problem der Handels- und Zollpolitik im allgemeinen erörtert worden ist. Ganz gewiß gehört das zu der Kategorie von Hilfen auf dem Gebiete der Bestrebungen, um die es sich hier handelt, um Hebung des Donauverkehrs. Von der allergrößten Bedeutung würde natürlich absolute Zollfreiheit als eine wesentliche wirtschaftliche Transporterleichterung sein. Darüber ist kein Zweifel. Andererseits ist aber auch darüber wohl kein Zweifel, daß die großen Grundprinzipien der Handelspolitik nicht den speziellen Transportinteressen untergeordnet werden könnten.

Prophezeien ist schwer auf diesem Gebiete, und es sind gewisse Zweifel, die auch der Herr Referent geäußert hat, ob

hier irgendwie Erleichterungen werden eintreten können, gewiß berechtigt. Aber ich sollte doch meinen, die Gegensätzlichkeit in der Gesamtlage des wirtschaftlichen Lebens in Deutschland einerseits, in Österreich-Ungarn andererseits, sei nicht in Verschärfung, sondern im Abschwellen begriffen (Zustimmung!), und wir dürfen vielleicht hoffen, daß bei künftigen handelspolitischen Verhandlungen manches sich leichter und günstiger gestaltet, als wir nach dem bisher Erlebten es glauben und erwarten. Es wäre gewiß schön, wenn der alte Gedanke der engeren, wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen wiederum seine entsprechende, moderne Realisierung finden könnte. Das ist der eine Weg der großen öffentlichen Hilfe, über den der Herr Referent gesprochen hat.

Der andere Weg der öffentlichen Hilfe im großen Stil, den ganz besonders zu akzentuieren mir noch am Herzen liegt, namentlich gegenüber der doch etwas pessimistisch hinausschiebenden Bemerkung von Exzellenz von Soden, ist eben die Herstellung der großen Wasserstraße vom Rhein zur Donau, und, wie ich beifügen möchte, mit den erforderlichen Stichkanälen auch weiter nach dem Süden, nach Augsburg und nach München. Das wird eine sehr radikale Förderung und Hebung des Donauverkehrs unter allen Umständen werden und ist deshalb die Maßnahme großen Stils, die in allererster Linie zu betonen und mit allen Kräften allseitig zu fördern ist. Ich möchte die Auffassung von der etwas sehr weitgehenden Hinausschiebung des Werks, die, wie ich glaube, aus den Worten von Exzellenz von Soden herauszulesen war, meinerseits jedenfalls nicht unterzeichnen.

Eine weitere wichtige Hilfe ist die Frage der Ausgestaltung der Staatsbahntarife, die natürlich unter Umständen wenig liebevoll für die Schiffahrt sich gestalten kann und die deshalb bei der Registrierung der verschiedenen Methoden der öffentlichen Hilfe hier wohl erwähnt werden muß.

Ein Rezept im kleinen ist das, was weiter auf dem Gebiet der öffentlichen Hilfe hier erwähnt worden ist. Das ist einmal die Verbesserung der Fahrrinne. Hier wird auch an öffentliche Leistungen appelliert, um die Verkehrserleichterung durch die radikale Verbesserung der Fahrrinne im ganzen zu gewähr-

leisten. Ebenso die Beseitigung der einzelnen Verkehrshindernisse, die noch bestehen, und bezüglich deren ja im Einzelnen hier durch die Äußerung von verschiedenen kompetenten Seiten dargelegt worden ist, daß nach der Richtung hin sich die Sache günstig bewege, und daß auch das hauptsächliche derartige Hindernis, das heute noch den Donauverkehr erschwert, fallen wird.

Von der Privathilfe, die etwa in Frage kommt, ist verhältnismäßig wenig die Rede gewesen. Der Herr Referent hat nach der Richtung hin ein wenig, wenn ich mich so ausdrücken darf, gekitzelt, indem er von der Tarifpolitik der Schiffahrtsgesellschaften, ob diese als befriedigend anzusehen ist, und insbesondere von Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Kartellierung gesprochen hat. Eine Resonanz hat das in der Debatte, wie der Herr Referent auch selbst zugeben wird, nicht gefunden. Ich möchte nur das eine noch konstatieren: unter allen Umständen ist es auch von großer Bedeutung, wie die Privatindustrie, wie die Privattransportunternehmungen sich in dieser Hinsicht verhalten. Ich zweifle nicht, daß gerade die heutigen Verhandlungen allen Beteiligten Anlaß geben werden, im stillen Kämmerlein in dieser Beziehung über die Sache weiter nachzudenken. Es wäre das auch eine nützliche Wirkung, glaube ich, unserer heutigen Debatte.

Ich möchte diese nicht weiter verlängern, ich betone nur noch einmal: unter allen Problemen der öffentlichen Hilfe im Großen steht zweifellos die beschleunigte Herstellung der leistungsfähigen Groß-Wasserstraße zwischen Donau und Main und die Herstellung der erforderlichen Stichkanäle nach den Hauptorten Süd-Bayerns in erster Linie.

Ich wollte diese kurzen resümierenden Bemerkungen, die vielleicht etwas professorenhaft erscheinen, mir gestatten, weil ich die Empfindung habe, es solle die Debatte nicht unter dem Einfluß manches pessimistischen Details, das hier gegeben wurde, schließen, sondern wir sollten uns einem gesunden, hoffnungskräftigen Optimismus in bezug auf das Problem, das uns heute beschäftigt hat, hingeben. (Beifall.)

Regierungs- und Baurat Boeshenss, Regensburg:

Mit nur wenigen Worten möchte ich mich zu der Frage äußern, ob die Donau durch Verengung der Fahrrinne vertieft

und dadurch der Schiffahrt Vorschub geleistet werden könnte. Als Leiter des Bauwesens auf der Strecke der Donau von Regensburg bis zur niederbayrischen Grenze bin ich in der Lage, einige Aufschlüsse in dieser Frage geben zu können. Wenn man, wie es heute geschehen ist, von der Donau zwischen Regensburg und Passau spricht, muß in wassertechnischer Hinsicht unterschieden werden zwischen der Strecke von Regensburg bis Vilshofen und der Strecke von Vilshofen bis Passau. Diese beiden Strecken sind grundverschieden; die eine geht durch tiefgründiges Alluvium, die andere durch Granitfelsen. Sie müssen also in der Korrektion verschieden behandelt werden. Ich kann mich heute nur über die Strecke äußern, die meiner Leitung unterstellt ist, also von Regensburg bis gegen Straubing, und da kann ich die Versicherung geben, daß hier ohne weitere Verengerung eine Fahrtiefe erreicht wird oder größtenteils schon erreicht ist, die den zurzeit an die Donau zu stellenden Anforderungen entspricht. Dieser Tage erst hatte ich Gelegenheit, den Fluß auf meiner Strecke zu bereisen, und ich habe bei einem Wasserstande von 35 cm unter Regensburger Nullpegel durchweg eine Tiefe von 1,50 m vorgefunden. Wir haben also eine Tiefe von 1,85 m mindestens bei Null Regensburger Pegel, und bei einem Wasserstand, wie wir ihn im Juli durchschnittlich gehabt haben, bis zu 35 cm unter Null Regensburger Pegel allerdings nur 1,50 m. Allein das wird ja überhaupt nur verlangt, wird auch für die Strecke Vilshofen-Passau nicht anders verlangt werden können, und ich glaube, wenn wir in der Strecke von Regensburg bis Passau eine Mindestfahrtiefe, auch bei kleinem Wasser, von 1,50 m haben, so dürfte das wohl allen Ansprüchen der Schiffahrt für die nächste Zukunft genügen.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Ich schließe die Diskussion über diesen Gegenstand und schlage der Versammlung vor, für eine halbe Stunde eine Frühstückspause eintreten zu lassen.

(Halbstündige Pause.)

Meine Herren! Wir fahren in unserer Tagesordnung fort und gelangen zum Punkte:

Die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen fremde Schuldnerstaaten; ein ständiges, internationales Schiedsgericht zur Entscheidung solcher Streitigkeiten.

Berichterstatter ist Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Fischer-Breslau. Ich gebe ihm das Wort.

Geheimer Justizrat Professor Dr. Fischer, Breslau: *)

Königliche Hoheit!

Hochgeehrte Herren!

Schon einmal haben sich die mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine ein bedeutendes Verdienst um die Förderung des internationalen Rechtsschutzes erworben, indem sie in der anfangs Januar 1910 in Wien abgehaltenen, durch Gutachten wohl vorbereiteten Konferenz ihrer Delegierten in zweitägiger intensiver Verhandlung die bessere Ordnung einer Vollstreckungsrechtshilfe fürPrivatforderungen zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland durch einen neuen Staatsvertrag beraten haben, wobei man in der Hauptsache zu übereinstimmenden und befriedigenden Ergebnissen gelangt ist.

Die heute zu erörternde Frage, welche insoweit allgemein ist, als sie die gesamte Verfolgung von Rechtsansprüchen ohne örtliche Begrenzung betrifft, aber insofern ganz speziell erscheint, als es sich nur um Ansprüche gegen die Staaten selbst handelt, welche von ausländischen Gläubigern erhoben werden, ist damals in einer Weise berührt worden, die für ihre weitere Behandlung nicht ohne Interesse ist.

Schon in dem Gutachten von Sperl wurde vorgeschlagen, daß Entscheidungen gegen den Staatsschatz des anderen Staates und autonome staatsrechtliche Verbände grundsätzlich von der Vollstreckungshilfe des verurteilten Staates auszunehmen und nur in Ausnahmefällen eine solche Selbstvollstreckung zu beanspruchen sei. Unter dem frischen Eindrucke der am 15. Dezember 1909 durch die Beschlagnahme des zur Deckung der demnächst fälligen Coupons der russischen

*) Mit Rücksicht auf die beschränkte Zeit, welche für den Bericht zur Verfügung stand, wurden beim mündlichen Vortrage erhebliche Kürzungen vorgenommen.

Staatsanleihe in Berlin gemachten russischen Depots zum Eklat gekommenen Affäre Hellfeld wurde dann in der Verhandlung selbst von Klein als übereinstimmender Praxis entsprechend der allerdings nicht ausnahmslose Grundsatz bezeichnet, daß ein fremder Staat nicht von den Zivilgerichten in Vermögensstreitigkeiten gültig verurteilt werden könne. Die von einigen Seiten geäußerten Bedenken betrafen weniger die freilich als zweifelhaft und verwickelt bezeichnete Sache selbst als die Möglichkeit ihrer ausführlichen sachlichen Behandlung. Jedenfalls wurde am Schluß der Erörterung von Wach, der die Kleinschen Vorschläge unter Beifall als sehr gut, richtig und sympathisch bezeichnete, unter allgemeinem Beifall als Überzeugung der Versammlung festgestellt, daß der Punkt in hohem Grade erwägungsbedürftig und zu wünschen sei, daß er in dem zu erwirkenden Staatsvertrage erledigt werden möge.

Wenn mir — allerdings erst vor nicht ganz drei Wochen — die ehrenvolle Aufforderung geworden ist, heute die Beratung über die vorliegende Frage einzuleiten, so verdanke ich das wohl meiner eingehenden Beschäftigung mit der vorhin erwähnten Affäre Hellfeld, welche schon fast zwei Jahre begonnen hatte, ehe die Sache in die Öffentlichkeit trat und die veröffentlichten 14 Gutachten und viele andere Äußerungen hervorrief. Ich hatte schon im Juli 1908 der russischen Regierung ein nicht veröffentlichtes Gutachten über ihr privatrechtliches Verhältnis zum Dampfer Anhalt erstattet, und die Darstellungen, welche zunächst Dynovski und dann Fleischmann von dem tatsächlichen Verlaufe gegeben haben, schlossen sich mit meiner Zustimmung zum Teil wörtlich der Darstellung an, welche ich zuvor auf Grund der Akten der russischen Regierung in der Schlesischen Zeitung gegeben hatte.

Die Angelegenheit Hellfeld hat in verschiedener Hinsicht ein grelles Schlaglicht auf gewisse unbefriedigende Dinge in unserem Rechtszustande geworfen. Wenn dabei mehrfach in erster Linie auf den Mangel eines Kompetenzkonfliktes gegenüber vom Deutschen Reiche bestellten Gerichten hingewiesen wurde, so möchte ich dagegen in den Vordergrund rücken den Mangel, daß sogar in einer Millionensache ein fern in Ostasien ohne zureichende literarische und sonstige Hilfs-

mittel tagendes Gericht, in welchem zwei Juristen, darunter auch nur ein Berufsrichter, die Minderheit bildeten, endgültig und offenbar ganz unzulänglich entscheiden durfte, ohne daß eine Revision auch nur im Rechtspunkte zugelassen war.

Dem wird hoffentlich bei der Schaffung des Reichskolonial- und Konsulargerichtshofes abgeholfen werden. Die auch m. E. recht verbesserungsbedürftige (darüber auch Perels, die Errichtung eines Kolonial- und Konsulargerichtshofes), Regierungsvorlage des entsprechenden Gesetzes ist bekanntlich bis jetzt nicht zur Verabschiedung gelangt. Im weiteren ist eine ganz bedenkliche Unkenntnis des Völkerrechts und des internationalen Rechts überhaupt bei den Gerichtsbehörden zutage getreten und dieses leider auch bei dem Amtsgericht I Berlin, das, um einen früheren Ausspruch zu wiederholen, den Antrag auf Pfändung der in Berlin liegenden russischen Staatsdepots nach Formular und ohne jede Begründung im Handumdrehen und anscheinend ohne Kenntnis und Prüfung der entgegenstehenden allgemein anerkannten völkerrechtlichen Bedenken so erlassen hatte, als wenn ein Fabrikant aus Cottbus die Kundenforderung eines Berliner Schneidermeisters gepfändet hätte.

Vor allem aber hat der Fall auch eklatant gezeigt, daß es mit der Rechtsverfolgung der Ansprüche ausländischer Staatsgläubiger im Gesamtbereiche der Kulturstaaten nicht so bestellt ist, wie es Gerechtigkeit und wichtige wirtschaftliche Interessen erfordern.

Doch muß ich dabei sofort einer anscheinend vertretenen Meinung entgegentreten, als wenn hier offenbar der Fall vorläge, daß ein Gläubiger des russischen Staates nicht zu seiner gerechten Forderung kommen könnte. Es erhellt bis jetzt nicht, daß Hellfeld die verlangten 3 Millionen von der russischen Regierung zu fordern hatte. Die russische Regierung hat sich auch bereit erklärt, die Hellfeldschen Forderungen vollständig zu berichtigen, wenn ein im Haag zusammentretendes, unter Mitwirkung beider Parteien zu bildendes Schiedsgericht, dessen Kosten die russische Regierung auf jeden Fall allein tragen wollte, die Ansprüche Hellfelds für rechtmäßig erklärt. Dieses Anerbieten hat aber Hellfeld abgelehnt. Hätte hier der vermeintliche Gläubiger den Standpunkt des beteiligten Staates angenommen, so wäre das erreicht worden, was ich als allgemein erstrebenswert hier verteidigen will.

Da der Fall nun aber einmal die Erörterungen über unsere Frage besonders lebhaft gemacht hat, so möchte ich ihn, wiewohl er nun bereits dreimal eingehend öffentlich dargestellt ist, doch für die Fernerstehenden skizzieren, aber nur ganz kurz im wesentlichen und hier in Betracht kommenden.

Hellfeld behauptet, daß er am 6. Februar 1905 auf dem russisch-japanischen Kriegsschauplatze mit den russischen Vertretern mündlich dahin einig geworden sei, daß der russische Staat für 3 Millionen Mark in Spandau lagernde Reserveübergeschütze deutschen Ursprungs wie sie stehen und liegen, ankaufte, so daß die zur Herstellung der Kriegsbrauchbarkeit erforderliche Modernisierung Sache des Käufers blieb.

Diese bestrittene Behauptung ist bis jetzt von keinem Gerichte auf Grund der Beweisaufnahme für festgestellt erachtet.

Um zu seiner Forderung zu gelangen, wußte Hellfeld den Dampfer Anhalt, dessen Verkauf an Rußland er vermittelt hatte, und der mit durch ihn geliefertem Kriegsmaterial beladen war (Schiff und Ladung waren in der Hauptsache bezahlt), in Sumatra in seine Gewalt zu bringen und nach Tsingtau zu verschleppen.

Diese Sachlage veranlaßte die russische Regierung, bei den deutschen Kolonialgerichten (die Parteivertreter vereinbarten das kaiserliche Gericht von Kiautschou in Tsingtau an Stelle des eigentlich zuständigen Konsulargerichts in Tientsin) Schritte zur Festnahme von Dampfer und Ladung zu tun und schließlich auf Rückgabe des Dampfers zu klagen.

In diesem Prozeß hat nun Hellfeld der Herausgabeforderung seine angebliche Gegenforderung derart entgegengestellt, daß nur gegen deren Berichtigung gezahlt werden sollte. Dadurch hatte er die russische Exterritorialität zweifellos nicht verletzt. Aber er erhob auch Widerklage auf Verurteilung zur Zahlung seiner Forderung. Eine solche Widerklage gegen einen ausländischen Staat ist nach überwiegender Meinung der Rechtslehrer unzulässig, die russische Regierung hat gegen deren Zulassung protestiert und ihr Vertreter hat das Gericht vor der Schlußverhandlung über die Widerklage verlassen. Dennoch hat das Gericht erster Instanz in Tsingtau am 23. September 1909 durch Versäumnisurteil, also ohne Prüfung der Richtigkeit der Behauptungen des Widerklägers die russische Regierung zur Zahlung verurteilt und zwar

zur Zahlung schlechthin, während offensichtlich jedenfalls nur Zahlung gegen Übergabe der angeblich verkauften Geschütze gefordert werden konnte. Aus den Vorgängen der Zwischenzeit, die ich im Übrigen übergehe, ist nur einzuschalten, daß das Kaiserliche Konsulargericht am 9. April 1907 als Berufungsinstanz in einem kontradiktorischen Urteil ausgesprochen hatte, daß die russische Regierung betreffs der Widerklage dem deutschen Gericht unterworfen sei, ein Ausspruch, an den sich das Tsingtauer Gericht für gebunden erachtete.

Dieses Urteil hat die Rechtskraft beschritten und bildete die Grundlage für die am 15. Dezember 1909 vorgenommene Pfändung des russischen Guthabens bei dem Bankhause Mendelssohn in Berlin.

Diese Pfändung wurde dann durch den vom Preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten angerufenen Kompetenzgerichtshof unter dem 25. Juni 1910 aufgehoben und der Rechtsweg dieses Zwangsvollstreckungsverfahrens für unzulässig erklärt, weil nach den durch das deutsche Gesetz unberührt gebliebenen völkerrechtlichen Grundsätzen über die Exterritorialen die Staaten, und deren Oberhäupter ausländischer Gerichtsbarkeit nicht unterliegen und die hier allein in Betracht kommende Ausnahme der Unterwerfung unter die ausländische Gerichtsbarkeit nicht vorliege, wobei hervorgehoben wurde, daß die in den Urteilen von Shanghai und Kiautschou festgestellte Unterwerfung unter die Aburteilung der Widerklage durch deutsche Gerichte keine Unterwerfung unter die Vollstreckungsgewalt der deutschen Gerichte bedeuten würde und eine ausdrückliche Unterwerfung unter die Vollstreckungsgewalt jedenfalls nicht stattgefunden habe.*)

Ein anderer frischer Fall, ein Anspruch des Metallwerks Göggl u. Sohn hier in München gegen den rumänischen Staatsschatz bildet den Ausgangspunkt für die mir vor 5 Tagen zugegangene Flugschrift des Handelsvertragsvereins: „Ein internationaler Gerichtshof für Privatklagen" von Wehberg.**)

---

*) Nach privaten Mitteilungen, die noch der Bestätigung bedürfen, ist die Sache kürzlich durch Vergleich erledigt.

**) Nachträglich erfahre ich noch von einer Schadensforderung in Höhe von 400 000 M einer anderen Münchener Firma gegen den rumänischen Staatsschatz.

Doch wenden wir uns jetzt, den speziellen Fall verlassend, aber die ihm und der Rechtshilfekonferenz zu entnehmenden Lehren beherzigend, dem Problem im allgemeinen zu.

In unserer im Zeichen des Verkehrs stehenden Zeit wachsen die Beziehungen zwischen Staaten und ausländischen Gläubigern von Jahr zu Jahr. Man darf dabei nicht nur an Gläubiger im vulgären Sinn des Wortes denken, an solche, welche, in erster Linie durch Beteiligung an öffentlichen Staatsanleihen, dem Staate Geld geliehen haben, sondern es handelt sich um Gläubiger im weiteren, streng juristischen Sinne. Wir nennen so alle, die in irgend welche rechtliche Beziehung zu dem fremden Staate getreten sind, aus der sie für sich eine privatrechtliche Forderung auf Geld oder andere wirtschaftliche Güter herleiten können. Im Vordergrunde des Interesses stehen namentlich vom Standpunkte eines Wirtschaftsvereins diejenigen, welche in geschäftliche Beziehungen zu dem Fremdstaate getreten sind, also neben den Anleihen übernehmenden Banken und Bankkonsortien, Lieferanten für Kriegs- und Friedensbedürfnisse, Erbauer von Eisenbahnen, Kanälen, Hafen, Gebäuden und sonstigen Anlagen, Unternehmer von Betrieben, Bergwerken, Fabriken, Bädern. Ist das Land zu arm, um durch den eigenen Staat und dessen Angehörige seine Schätze, Bodenerzeugnisse und Wasserläufe auszubeuten oder das Land mit den für seine Bedürfnisse erforderlichen Betrieben auszustatten, fehlt es an den geeigneten Männern, so erfordert es sein eigenes Interesse, mit ausländischem Kapital, ausländischen Fähigkeiten und ausländischem Unternehmungsgeist in Beziehung zu treten. Nicht bloß das Interesse der Gläubiger erheischt gesicherte Abwicklung dieser Beziehungen, sondern auch das des Staates, wenn er nicht in Mißkredit geraten will.

Neben diesen V e r t r a g s g l ä u b i g e r n, denen sich aber schließlich auch der einfache Reisende der Staatseisenbahn oder der Benutzer der Staatspost zugesellt, kommen aber auch Gläubiger in Betracht, deren Ansprüche auf einem anderen Rechtsgrunde beruhen, insbesondere auf der Haftung des Staates für unerlaubte Handlungen seiner Organe und andere in seinem Bereich und Betrieb vorgefallene Schädigungen. Die Entführung des Ingenieur Richter hat auch in dieser Richtung jüngst ein allgemein bekanntes Paradigma geschaffen.

Gewiß wird man von den Staaten noch mehr als von den Privaten erwarten und voraussetzen dürfen, daß sie ihren Pflichten auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts und gegenüber Privaten freiwillig nachkommen. Aber die tägliche Erfahrung lehrt, daß das in keinem Kulturstaate die Anrufung der Gerichte gegenüber dem Staatsschatz entbehrlich macht. Es braucht das auch gar nicht am mangelhaften Können und Wollen der Staatsgewalt zu liegen. So gut wie im Verkehr unter den anständigsten Privatleuten können auch bei den vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Privaten und dem Staat nur durch Rechtsspruch zu lösende Zweifel über Gestalt und Umfang der Leistungspflicht des Staats entstehen. Ja, sie entstehen sogar noch leichter wie etwa unter kulanten Kaufleuten, weil die maßgebenden Erklärungen durch Staatsbeamte abgegeben werden müssen, welche infolge der bis zu einem gewissen Grade unvermeidlichen größeren Schwerfälligkeit des staatlichen Apparats und unter dem durch Oberrechnungskammer und ähnliche notwendige und wohltätige Einrichtungen gesteigerten Drucke ihrer Verantwortlichkeit sich nur schwer entschließen, in zweifelhaften Fällen eine den Staatsschatz mindernde Entschließung selbst zu fassen.

Die Rechtsverfolgung in Zivilsachen zerfällt in zwei, wie der Fall Hellfeld jedermann gezeigt hat, scharf zu scheidende Teile: das Feststellungsverfahren oder die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des geltend gemachten Begehrens und die Vollstreckung, die zwangsweise Verwirklichung des für Recht Erkannten gegen den Verpflichteten.

Dieser zweite Teil muß, wenigstens soweit es sich um Anwendung von Zwang handelt, aus unseren Erörterungen ausscheiden.

Der Fall Hellfeld hat es zunächst klar gelegt, daß es nicht angeht, einen Anspruch gegen einen Staat durch die Hilfe einer Gerichtsgewalt eines anderen Staates zu vollstrecken, wenn nicht besondere Ausnahmen bestehen, wie die freiwillige Unterwerfung unter diesen Zwang oder die Zugehörigkeit zu der ein Internum des Staates der belegenen Sache bleibenden Immobiliarvollstreckung in nicht eximierte Grundstücke auf Grund sachenrechtlicher Begehren.

Der eine Staat kann mit dem anderen wohl Krieg an-

fangen, aber er kann ihm nicht den Gerichtsvollzieher schicken. Die Unterstützung, die ein Staat dem ihm angehörigen Gläubiger gegen einen anderen gewähren kann, kann nur die diplomatische und im äußersten Falle die der völkerrechtlichen Mittel bis zum äußersten Falle des Krieges sein. Auf diese Hilfe hat aber auch der Gläubiger einer noch so gerechten Forderung keinen Anspruch, es muß vielmehr dem politischen Ermessen des angerufenen Staates überlassen bleiben, ob er helfen will. Andererseits wird noch zu erwähnen sein, daß ein völkerrechtliches Abkommen dem kriegerischen Eingreifen zur Beitreibung von Vertragsforderungen der Staatsangehörigen Schranken gesetzt hat.

Es wird ferner nicht angehen, auch dies hat die Wiener Rechtshilfekonferenz gelehrt, durch Rechtshilfestaatsverträge zu sichern, daß Urteile auswärtiger Gerichte durch die Vollstreckungsgewalt der Gerichte des verurteilten Staates gegen diesen ohne weiteres zur Ausführung gebracht werden.

Man ist daher, was die Vollstreckung anbelangt, auf denselben Weg gewiesen, wie der inländische Staatsgläubiger. Man hat die inländischen Voraussetzungen der Vollstreckung darzutun und lediglich den inländischen Weg der Vollstreckung zu beschreiten. Und da ist denn zu beachten, daß es viele Kulturstaaten, so z. B. das Königreich Preußen, es nicht mit der Stellung der Staatsgewalt für vereinbar erachten, daß die Gerichte eine Zwangsgewalt gegen die staatliche Verwaltung ausüben, welcher die Erfüllung des Gläubigeranspruchs obliegen würde. Die Sache ist in Preußen durch den Justizminister, an welchen die Gerichte sich wenden müssen und welcher selbst ein Glied der obersten Staatsverwaltung ist, zu ordnen, ohne daß dabei von einem gewaltsamen Vorgehen des einen Staatsorgans gegen das andere die Rede sein könnte. Alle diese Dinge werden bei dem Streben nach einer besseren Fürsorge für ausländische Staatsgläubiger nicht geändert werden können. Darin würden die Staaten tatsächlich sicherlich und m. E. auch mit Recht einen Eingriff in ihre Souveränität sehen, den sie nicht dulden können, ohne ihrer Stellung etwas zu vergeben.

Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht daran gedacht werden, dem anzustrebenden Schiedsgerichte irgend eine Zwangs gewalt zur Verwirklichung seines Spruches beizulegen. Er muß

auf den Ausspruch, ob der Anspruch des Gläubigers zu Recht besteht, beschränkt bleiben. Daher scheint mir auch der Vorschlag Freunds nicht unbedenklich, dem Schiedsgericht das Recht zu einstweiligen Verfügungen, wie Anordnung der Hinterlegung der Streitsumme zu geben, obwohl damit eine eigentliche Zwangsgewalt noch nicht in Anspruch genommen wird. Der Spruch des Schiedsgerichts würde aber gleichwohl doch auch für die Frage der Verwirklichung keineswegs ohne Bedeutung sein. Der Staat, welcher sich einem Schiedsgericht unterworfen hat, wird sich nicht leicht der freiwilligen Leistung dessen entziehen, wozu ihn das Schiedsgericht verurteilt hat, und sollte er es tun, so ist dann für die diplomatische und völkerrechtliche Hilfe des Heimatsstaates des beteiligten Gläubigers die beste und sicherste Grundlage gegeben. Immerhin darf nicht verschwiegen werden, daß Venezuela bereits das traurige Beispiel der Unfolgsamkeit gegenüber dem Spruche des Haager Schiedsgerichts gegeben hat.

Die noch zu erwähnenden, auf den Haager Friedenskonferenzen bereits geschaffenen schiedsgerichtlichen Einrichtungen involvieren ausdrücklich die Verpflichtung der beteiligten Staaten, sich bona fide dem Schiedsspruch zu unterwerfen und ihn in kürzester Frist zur Ausführung zu bringen.*)

Auch die Frage liegt, wie ich hier einschaltend bemerken möchte, außerhalb meiner Aufgabe, wie Staatsanleihegläubiger und andere Staatsgläubiger von vornherein sich eine besondere Sicherung ihrer Befriedigung schaffen können, sei es auf privatrechtlichem Wege, wie durch Verpfändung, Schatzvereinigung oder auch in öffentlich-rechtlicher Weise, wie z. B. durch Schaffung einer Finanzkontrolle, der natürlich nur sehr kreditschwache Staaten sich unterwerfen werden.

Unmittelbar haben wir es also nur mit der Frage zu tun: E m p f i e h l t e s s i c h , d a ß d u r c h S t a a t s v e r t r ä g e e i n i n t e r n a t i o n a l e s S c h i e d s-

---

*) Das praktische Bedürfnis wird allerdings, wie ich gern zugebe, eine noch bessere Sicherung der Durchführung der Schiedssprüche erheischen. Vielleicht könnte in dem die Schiedsgerichte begründenden Generalvertrag bestimmt werden, daß sämtliche vertragschließende Staaten sich verpflichten, für die Vollstreckung des Schiedsspruchs einzutreten.

gericht eingesetzt wird, welches berufen ist, die Rechtmäßigkeit von vermögensrechtlichen Forderungen zu prüfen, welche die Angehörigen des einen Vertragsstaates gegen einen anderen Vertragsstaat erheben? wie dieses bereits vielfach, so von Pflug (Staatsbankerott und internationales Recht 1898), Zorn (Der Rechtsschutz der Staatsgläubiger gegenüber fremden Staaten, Bankarchiv VI, Nr. 9, 1907), G. S. Freund (Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen, 1907, Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen 1910, ferner in seinem Gutachten zur Hellfeld-Angelegenheit), Nippold (Frankfurter Zeitung 27. Januar 1910), Wehberg (a. a. O.), Lössl (Zeitschrift des internationalen Anwaltsverbandes VIII, Nr. 2, S. 16, 1910), als auch von anderen Gutachtern in dieser Sache, wie Brie und Meili, empfohlen ist, übrigens auch schon auf dem Friedenskongreß in Bern (1892) von Garié gewünscht, sowie in dem russischen Schiedsgerichtsentwurfe für die erste Haager Friedenskonferenz für das engere Gebiet der Forderungen aus unerlaubten Handlungen vorgeschlagen war (en cas de differends ou de contestations se rapportant a des dommages pecuniaires eprouves par un État ou ses ressortissants à la suite d'actions illicites ou de negligence d'un autre État ou des ressortissants de ce dernier) und nunmehr auch in der an den Reichskanzler gerichteten Eingabe der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft vom 30. September 1910 verlangt wird.

Vergegenwärtigen wir uns die jetzigen Rechtsschutzverhältnisse in dieser Beziehung. Der Fall Hellfeld hat es klar vor Augen geführt, daß es nicht angeht und zu den größten Unzuträglichkeiten führt, wenn der Gläubiger die Gerichte seines Heimatsstaats oder auch eines dritten Staats zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit seines Begehrens gegen den Fremdstaat anruft, auch wenn nach der gewöhnlichen Zuständigkeitsordnung die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts des betreffenden Staates begründet sein sollte.

Es ist von der gesamten Theorie und Praxis fast einhellig als völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt, daß dem einen Staat ohne besondere Unterwerfung eine Gerichtsbarkeit über den

anderen Staat, die ihn befähigte, mit Rechtswirksamkeit die Rechtmäßigkeit eines gegen diesen erhobenen Begehrens festzustellen, nicht zukommt.

Die nähere Umgrenzung der abgesehen vom Falle der Unterwerfung bestehenden Ausnahmen kann hier auf sich beruhen bleiben. Es genügt die Feststellung, daß sie auch bei den am weitesten gehenden Theoretikern doch ziemlich eng begrenzt sind und daß, was für die praktische Handhabung besonders schwer ins Gewicht fällt, weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, deren Hebung bei der schwankenden, ja beinahe willkürlichen Unterlage dieser Ausnahmekonstruktionen kaum jemals zu erwarten sein wird.*)

Wenn ein Gläubiger sich die Unterwerfung des ausländischen Staates ausbedungen hat, so ist ihm ja freilich in dieser Hinsicht geholfen. Aber gerade das wird der kontrahierende Staat im Interesse seiner Würde ablehnen. Der Gläubiger wird es ihm daher auch kaum zumuten, und sodann versagt das Mittel für alle Fälle, in denen nicht ein wichtiger Spezialvertrag mit dem betreffenden Staate die Grundlage des Anspruchs bildet.

Dann verbleibt also dem Gläubiger nur die Klage gegen den Schuldnerstaat bei dessen eigenen Gerichten. Dieser Weg wird ihm offen stehen wie dem inländischen Gläubiger, wenn nicht das Recht des Schuldnerstaats den Ausländer schlechter stellt wie den Inländer, was im Gebiet der Haager Konvention ausgeschlossen ist, auch sonst nur selten vorkommen dürfte und zu Gegenmaßregeln, insbesondere zur Retorsion seitens des Heimatsstaates des Gläubigers führen würde. Man könnte nun der Ansicht sein, daß der Klageweg vor dem Gerichte des Schuldnerstaats, sofern er, wie ich unterstelle, dem ausländischen Gläubiger gesichert ist, diesem eben so genügen müsse wie dem

*) Den Stand von Theorie und Praxis ergeben: Dynovski, Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen ausländische Staaten, 1910, und Brie, O. Fischer, Fleischmann, Zwangsvollstreckung gegen fremde Staaten und Kompetenzkonf ikt, 1911. Es ist unbedingt ausgeschlossen, daß künftig sich etwa Theorie und Praxis erheblich und überwiegend auf den entgegengesetzten Standpunkt stellen sollten. Es ist auch nicht zu wünschen, daß das geschehe und z. B. das Deutsche Reich der Gerichtsbarkeit der Balkanstaaten oder der südamerikanischen Republiken ausgeliefert werde.

inländischen Gläubiger, ein Standpunkt, der auf der zweiten Friedenskonferenz namentlich von der Schweiz im Bewußtsein der Güte der eigenen Rechtsprechung und unter Hinweis auf den grundsätzlich nationalen Charakter der Privatgerichtsbarkeit vertreten wurde. Ich halte diese Anschauung nicht für zutreffend. Ob man in allen Staaten der Welt die volle Garantie hat, daß die Staatsgerichte auch dann völlig unabhängig und unparteiisch entscheiden, wenn es sich um Ansprüche von Ausländern gegen den eigenen Staat handelt, wage ich nicht zu entscheiden. Ich habe für stattgehabte bewußte Rechtsbeugungen kein Material aus der jüngsten Vergangenheit. Dagegen hat sich doch schon bei Prozessen, welche das staatliche oder nationale Interesse berühren, ich erinnere an das französische Wechselmoratorium von 1870—71 und an die österreichische Eisenbahnobligationen betreffenden Couponsprozesse (C. J. Bekker, Über die Couponsprozesse der österreichischen Eisenbahngesellschaften und über die internationalen Schuldverschreibungen 1881), sowie an die von Wehberg berichtete Differenz der deutschen und englischen Gerichte bezüglich des von den Japanern während des russisch-japanischen Krieges beschlagnahmten deutschen Dampfers Romulus, gezeigt, daß die mit der gleichen Frage befaßten Gerichte verschiedener Staaten die Fragen verschieden und zwar in einem ihrem Staate bzw. ihren Staatsangehörigen günstigen Sinne entschieden haben, so daß mindestens bei den Gerichten des einen Staates eine, wenn auch nicht beabsichtigte Abweichung von der Anwendung des richtigen Rechts zugunsten des eigenen Staats stattgefunden haben muß.

Jedenfalls, und das genügt vollkommen zum Nachweise der Unzulänglichkeit des bestehenden Rechtszustandes, besteht in der ausländischen Geschäftswelt, welche mit einem Staate in Beziehungen tritt, vielfach ein unausrottbares Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Gerichte des geschäftlichen Gegners.

Man darf nun aber daraus dem Gedanken nach Erweiterung des Rechtsschutzes für ausländische Staatsgläubiger nicht den Einwand entgegenhalten, daß in der Beteiligung eines Staates daran ein Eingeständnis der Unzulänglichkeit, insbesondere der Parteilichkeit seiner Gerichte läge. Hält er es im Interesse der

ihm angehörigen Gläubiger anderer Staaten für wünschenswert, diesen eine andere Gerichtsbarkeit zu sichern, als die des Schuldnerstaats, so muß er zur Gegenseitigkeit bereit sein, da ohne diese auch seinen Staatsangehörigen diese Wohltat im Auslande nicht zuteil werden wird.

Ich habe dabei vorausgesetzt, daß an sich überall die inländische Gerichtsbarkeit auch gegen den eigenen Staat dem Ausländer zugänglich ist und zwar unter denselben Voraussetzungen wie dem Inländer. Dieser Punkt ist durch die Haager Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und über den Zivilprozeß vom 17. August 1906 sehr gefördert worden. Völlig ist aber überall diese Voraussetzung noch nicht erfüllt. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, daß der in Preußen 1879 außer Kraft getretene Grundsatz, daß den Staatsanleihegläubigern überhaupt, inländischen wie ausländischen, der ordentliche Rechtsweg verschlossen ist, in Frankreich, England und Amerika noch besteht, ein Punkt, der spezieller Abhilfe dringend bedürftig ist. Näher kann ich aber auf diese Dinge hier nicht eingehen. Das große, ausgezeichnete, aber noch nicht vollendete Werk von Leske und Loewenfeld „Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr" hat auch die Frage der Gleichberechtigung inländischer und ausländischer Gläubiger für jedes Land besonders untersucht.*)

Meine Ausführungen würden bestehen bleiben, auch wenn in dieser Beziehung alles in Ordnung wäre. Denn auch dann kann die Gerichtsbarkeit der in Betracht kommenden Einzelstaaten nicht immer für ausreichend erachtet werden, um die Interessen auswärtiger Staatsgläubiger voll zu schützen und ihnen die Sicherheit eines gerechten und unparteiischen Richterspruchs zu verbürgen. Es bleibt dann nur der Weg des Schiedsgerichts übrig.

Zunächst eröffnet sich die Möglichkeit im einzelnen Falle, sei es gleich bei Beginn der geschäftlichen Beziehungen, sei es nach entstandener Streitigkeit, die Entscheidung durch ein Spezialschiedsgericht zu vereinbaren. Gewiß, ein großer Geld-

*) Vgl. auch Haeger, die Vollstreckung von Urteilen und Schiedsgerichten im internationalen Rechtsverkehr 1910.

geber oder sonst ein Unternehmer, der sich bei Abschluß des Geschäfts mit dem betreffenden Staate gewissermaßen in der Rolle des wirtschaftlich Stärkeren befindet, wird unter Umständen mit Erfolg eine solche Schiedsgerichtsklausel zur Vorbedingung der ganzen Aktion machen können und er wird vielfach gut daran tun, so zu handeln. Im übrigen aber wird das Zustandekommen eines solchen Spezialgerichts lediglich von dem guten Willen des Schuldnerstaats abhängen, auf den man, nachdem es zu ernsten Zerwürfnissen gekommen ist oder Zahlungsschwierigkeiten und sonstige Verlegenheiten bestehen, nicht immer rechnen kann, wenngleich dieser Weg schon in einer Reihe von Fällen mit Erfolg beschritten ist.

Als einziges radikales Abhilfemittel erübrigt demnach nur das ständige internationale Schiedsgericht. Das Hauptbedenken, das gegen alle solche internationale Einrichtungen erhoben wird, besteht darin, daß sie der Souveränität und Unabhängigkeit und den Hoheitsrechten der dem Gericht unterworfenen Staaten einen gewissen Abbruch täten. Einfach von der Hand zu weisen ist dieses Bedenken nicht. Unüberwindlich ist es aber auch nicht. Das zeigen die vielen Ihnen allen bekannten Einrichtungen, die bereits auf dem Gebiete des internationalen Rechtsschutzes getroffen sind und die alle eine gewisse Bindung und Beschränkung der beteiligten Staaten involvieren. Es handelt sich nur um die korrekte Ausgestaltung der Einrichtung. Einerseits muß dafür gesorgt werden, daß keine wirkliche Beeinträchtigung der Souveränität eintreten kann, daß die Einrichtung die Gleichheit der souveränen Staaten nicht antastet, daß es sich nicht um eine den Staaten übergeordnete Gerichtsbarkeit, sondern um eine Jurisdiktion kraft gemeinsamen Rechts handelt, andrerseits muß sich herausstellen, daß wirklich ein bedeutender Vorteil durch die neue Einrichtung erreicht wird. Dieser Vorteil liegt aber, wie schon angedeutet wurde, einerseits in der besseren Lage, in welche die dem beteiligten Staate angehörigen Gläubiger fremder Staaten kommen, anderseits, namentlich bei wirtschaftlich schwächeren Staaten, in der Hebung, welche ihr Kredit und ihr wirtschaftliches Leben dadurch erfährt, daß den ausländischen Gläubigern die Sicherheit unparteiischer und richtiger Rechtsprechung gewährt ist.

Das setzt nun aber voraus, daß das ständige Schiedsgericht alle Garantien dafür bietet, daß seine Rechtsprechung so, wie sie damit erwartet wird, auch wirklich sein wird. Auch den beteiligten Staaten muß daran liegen, daß die Rechtsprechung des Schiedsgerichts mindestens nicht hinter der ihrer eigenen Gerichte zurücksteht. Das wird mit im hohen Grade von der Regelung der Einzelheiten abhängen. Es ist übrigens bezeichnend, daß anscheinend das Widerstreben gegen diese Erweiterungen des schiedsgerichtlichen Schutzes weniger bei den Großmächten, als bei gewissen Klein- und Mittelstaaten liegt.

Ehe ich aber hier weitergehe, muß ich für die Herren, welche nicht den Fortschritten des internationalen Rechts im einzelnen ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben, daran erinnern, daß das internationale Schiedsgerichtswesen bereits infolge der beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 zu einer festen und wirksamen Ausbildung gelangt ist, und zwar zunächst durch die beiden Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. (Übersicht und weitere Ausschau in der Rektoratsrede von Zorn: Das deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1910.)*) Das erste Abkommen vom 29. Juli 1899 ist durch das erweiterte vom 18. Oktober 1907 abgelöst, welches auf der Grundlage des ersteren beharrend im einzelnen Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen, insbesondere ein für einfache und minder wichtige Sachen bestimmtes abgekürztes schriftliches Verfahren mit nur drei Richtern geschaffen hat.

Dieses Schiedsgerichtswesen betrifft zunächst nur die zwischen den Staaten selbst bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten, zu denen insbesondere die Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung von Staatsverträgen gehören. Gerade für diese und für sonstige Streitigkeiten über Rechtsfragen wird das Schiedsverfahren in den Abkommen als das wirksamste und der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel zur Beilegung des Streites anerkannt.

---

*) Soeben erhalte ich: Frau A. Tettenborn, Dr. jur., Das Haager Schiedsgericht 1911 und F. v. Martitz, die neuesten Vorgänge in der Bewegung für internationale allgemeine Schiedsabkommen, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, 6. Jahrg. S. 129.

Es bestehen bereits zwei Gerichtshöfe im Haag, die allgemeine Cour permanente d'arbitrage und die Cour internationale des prises, welche letztere sich — und zwar hauptsächlich in der Form des Rekurses gegen die Entscheidungen der Gerichte des Kaperstaates über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von feindlichen und neutralen Schiffen durch eine kriegführende Macht zu entscheiden haben. Zusammensetzung und Verfahren weichen ab. Namentlich muß bei der Cour d'arbitrage im einzelnen Falle die Wahl der Richter erfolgen. Bei dem Prisengericht ist das Richterpersonal von vornherein gegeben.

Hinzugekommen ist nun noch ein nach sehr schwierigen Verhandlungen zum Abschluß gekommener Versuch, einen dritten Gerichtshof zu schaffen, der Cour de justice arbitrale heißen soll. Die Meinungen über den Wert und die Realisierbarkeit sind hier noch sehr geteilt und der Entwurf, den die Konferenz den Mächten zur Annahme empfohlen hat, enthält eine große beabsichtigte Lücke hinsichtlich der Wahl der Richter und der Verfassung des Gerichts, so daß auch die Empfehlung nur für den Fall der Einigung über diese Punkte gegeben ist.

Man wünscht durch diesen dritten Gerichtshof ein Gericht von größerer Ständigkeit und leichterer Zugänglichkeit zu schaffen, das im besonderen auch nicht bloß im Plenum, sondern durch eine Delegation von drei Mitgliedern entscheiden kann. Näher brauche ich darauf hier nicht einzugehen.

Wenn es sich, wie gesagt, bei diesen Neuschöpfungen in erster Linie um Streitigkeiten zwischen den Staaten und, wie bei dem Prisengerichte, doch jedenfalls um völkerrechtliche Streitigkeiten handelt, so sind sie doch für die hier zu erörternde Frage von der allerhöchsten Bedeutung.

Einmal ist hier allseitig anerkannt, daß sich Staaten in den sie berührenden Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterwerfen können, ohne ihrer Würde und Souveränität etwas zu vergeben, wenn die Errichtung diesem Gesichtspunkte angepaßt ist. Sodann kann die hier gegebene Ordnung in manchen Punkten für die Ordnung des Schiedsgerichtswesens im Interesse der Staatsgläubiger vorbildlich sein.

Endlich, und dieses ist vielleicht das Wichtigste, hat die zweite Friedenskonferenz sich wesentlich auf Betreiben der amerikanischen Staaten mit dem Falle der Staatsgläubiger in

seiner wichtigsten Gestalt, nämlich der Geltendmachung von Vertragsforderungen der Angehörigen des einen Staats gegen den anderen, bereits beschäftigt.

Zunächst hat das Übereinkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden vom 18. Oktober 1907 — und diesen Punkt hatte ich bereits angedeutet — die Verpflichtung zum Ausdruck gebracht, bei der Eintreibung solcher Schulden für die eigenen Staatsangehörigen entsprechend der sogenannten Drago-Lehre nicht zur Waffengewalt zu schreiten, es sei denn, daß der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung ablehnt oder nicht antwortet, den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt oder dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Im Anschluß daran hat man diese Schiedsrechtsprechung dem Verfahren für die Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten unterworfen, so daß der Spruch über Grund und Höhe des Anspruchs, Zeit und Ort der Zahlung zu entscheiden haben würde.

Zur Ausführung hat auch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 noch eine Spezialbestimmung für diesen Fall geschaffen. Ist nämlich in einem solchen Falle von beiden Mächten das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung grundsätzlich angenommen und nicht etwas anderes über die Feststellung des Schiedsvertrags vereinbart, so kann jeder der beiden beteiligten Staaten nach vergeblich versuchter diplomatischer Verständigung den ständigen Gerichtshof im Haag einseitig angehen, damit dieser den Schiedsvertrag feststellt, welcher dem schiedsgerichtlichen Verfahren zugrunde liegen soll.

Die vereinzelt auf der Konferenz zutage getretenen Bestrebungen, diese schiedsrichterliche Rechtsprechung nur im Falle der Erschöpfung der nationalen Gerichtsbarkeit bzw. bei einer dieser zur Last fallenden Rechtsverweigerung eintreten zu lassen, haben keinen Erfolg gehabt.

Damit ist der erste Schritt zur Anrufung des Schiedsgerichts auch zum Schutze ausländischer Staatsgläubiger geschehen, der vor allem seine Bedeutung auch darin hat, daß auch für diesen Fall von allen Kulturstaaten die Gangbarkeit dieses Weges anerkannt ist.

Man könnte vielleicht sogar glauben, daß darin im wesentlichen dem hier gestellten Verlangen bereits Rechnung getragen sei. Dem ist aber nicht so. Zunächst ist der Weg, soweit er vorgesehen und näher geregelt ist, auf Vertragsschulden beschränkt. Es steht natürlich schon jetzt nichts im Wege, auch bei Schulden anderer Art den Schiedsgerichtsweg zu beschreiten, und es wäre ein Leichtes, dies Abkommen nach dieser Richtung zu erweitern.

Der springende Punkt liegt aber wo anders. Das Schiedsgericht ist in keiner Weise obligatorisch gemacht. Seine Ablehnung gibt nur dem Heimatsstaat der Gläubiger die Befreiung von der Vertragspflicht, zugunsten der ihm angehörigen Gläubiger nicht die Waffen zu ergreifen. Aber grundsätzlich steht es heute jedem der beteiligten Staaten noch völlig frei, ob er sich im Falle vermögensrechtlicher Streitigkeiten mit ausländischen Gläubigern auf ein Schiedsgericht einlassen will. Der anzustrebende Fortschritt besteht in der vertragsmäßigen Bindung der beteiligten Staaten an das Schiedsgericht. Doch soll keineswegs den Gläubigern die Anrufung der Staatsgerichte beschränkt werden, solange das schiedsgerichtliche Verfahren noch nicht eingeleitet ist, was ich, um möglichem Mißverständnisse zu begegnen, ausdrücklich hervorheben möchte.

Und nun noch ein Blick auf die nähere Ausgestaltung. Im Rahmen dieses kurzen Berichts kann natürlich auf alle Einzelheiten der empfohlenen Einrichtung nicht eingegangen werden, und noch weniger konnte ich in der kurzen Vorbereitungszeit eine Skizze zu den Staatsverträgen ausarbeiten, durch welche sie zu gründen wäre. Dennoch möchte ich auf einige Spezialpunkte kurz eingehen, schon um Bedenken zu zerstreuen, die aus ihnen gegen die ganze Einrichtung hergeleitet werden könnten, und um insbesondere zu prüfen, ob und wie bei ihnen die beiden aufgestellten Leitmotive: Keine wirkliche Beschränkung der Souveränität und Garantien wirklich guter und nach beiden Seiten unparteiischer Rechtspflege, durchzuführen sind.

Zuvor möchte ich bemerken, daß man, nachdem einmal der ständige Schiedsgerichtshof im Haag und das dort eingesetzte Bureau nebst Verwaltungsrat für das Schiedsgerichtswesen existiert, man natürlich dahin streben wird, nach Möglichkeit diesen Apparat in den Dienst auch dieses erweiterten Rechtsschutzes zu stellen und auch sein Verfahren, soweit irgend

möglich, adaptiert zu übernehmen, was freilich nicht in allen Punkten angehen wird. Auch der zentralamerikanische Gerichtshof in Cartago, der zur Verfolgung von Ansprüchen gegen die 5 mittelamerikanischen Republiken dient, wird mit seinen Einrichtungen in Betracht zu ziehen sein.

Am materiellen Recht, das auf den Fall zur Anwendung zu kommen hat, wird durch die Einrichtung des Schiedsgerichts grundsätzlich nichts geändert.*) Pläne zur Schaffung eines Weltverkehrsrechts, insbesondere eines internationalen Anleiherechts mit der Anbahnung der Schiedsgerichte zu verquicken, halte ich für gefährlich. Immerhin darf nicht unbeachtet bleiben, daß im praktischen Ergebnis doch die Rechtsanwendung des Schiedsgerichts leicht anders ausfallen kann, als die des Gerichts des Schuldnerstaats oder irgend eines andern Staatsgerichts. Zunächst wird vielfach die Frage des internationalen Rechts in den Vordergrund treten: Welches Recht ist überhaupt auf den Fall anzuwenden? Die Materie des internationalen Privatrechts ist noch in sehr vielen Punkten strittig und ungeklärt und ohne feste und sichere Grundlage. Meinungsverschiedenheiten sind da unausbleiblich. Aber auch das nun wirklich anzuwendende positive Recht kann der Zweifel hinsichtlich der zu entscheidenden Rechtsfragen viele enthalten. Und da kann in der Tat mit Fug die Frage aufgeworfen werden, ob hier nicht von dem ordentlichen höchsten Gerichtshof des Landes, dessen Recht maßgebend ist, eine bessere Einsicht zu erwarten ist als von dem Schiedsgericht. Die Besetzung des Schiedsgerichts wird hier besondere Garantien geben müssen. Endlich wächst in immer steigendem Maße die Erkenntnis, daß in sehr vielen Fällen die Entscheidung nur in freier Ausfüllung einer Lücke im positiven Recht gefunden werden kann. Si des règles n'existent pas la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité sagt bereits Art. 7 der Konvention über die

*) Grundsätzlich stehe ich also auf dem privatrechtlichen Standpunkt, nach welchem die Verpflichtungen des Staates, insbesondere die aus Verträgen, nicht anders zu beurteilen sind, als die der Privaten. Allerdings hat das internationale Privatrecht immer, auch wenn es sich um Private handelt, einen völkerrechtlichen Einschlag. — Der Name Schiedsgericht darf nicht zu der Meinung verführen, daß in erster Linie nach Billigkeit und nicht nach Recht zu urteilen sei.

Prisengerichte.*) Bei dieser sozusagen schöpferischen Tätigkeit des Gerichts ist am leichtesten eine Abweichung des Schiedsgerichts von den Staatsgerichten zu erwarten. In dieser Beziehung möchte ich aber auch die Erwartung aussprechen, daß das gut besetzte Schiedsgericht keinesfalls hinter dem Staatsgerichte zurückstehen wird. Gerade hier wird Unparteilichkeit und Unbefangenheit eine besondere Garantie der Gerechtigkeit des in Abwägung der Berechtigung der entgegenstehenden Interessen zu fällenden Spruchs sein. Es ist darauf mehr Gewicht zu legen, als auf die gewiß nicht überflüssige Kenntnis des Geistes des Rechts, dessen Lücken auszufüllen sind. Dagegen halte ich den Vorschlag von Freund, bei Staatsanleihen dem Schiedsgericht auch die Befugnis zu unumgänglich notwendigen Abänderungen oder Anleihebedingungen zu geben, für bedenklich.

Was das V e r f a h r e n anbelangt, so wird man das Schiedsgericht unmöglich an die prozeßrechtlichen Vorschriften binden können, welche zur Anwendung kommen müßten, wenn die Sache vor den Gerichten des Schuldnerstaates auszutragen wäre. Die Zivilprozeßordnung des Deutschen Reiches sowohl wie die österreichische, welche sich hier zum Teil sogar wörtlich der reichsdeutschen Ordnung angeschlossen hat, haben die Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens grundsätzlich dem freien Ermessen der Schiedsrichter überlassen und nur gewisse fundamentale Dinge, wie das Erfordernis des gegenseitigen Gehörs und der Begründung des Spruchs sichergestellt. In ähnlicher Weise würde auch für das hier projektierte Schiedsgericht eine ganz kurze Ordnung des Verfahrens zu geben sein. Dabei wird die Ordnung für das völkerrechtliche Schiedsgericht, welche auf ähnlichen Erwägungen beruht, in vielen Punkten einen Anhalt geben können. Erwägenswert erscheint mir namentlich die Übernahme der Einrichtung, daß neben den Parteivertretern auch staatliche Agenten bestellt werden können, die als Mittelspersonen zwischen Schiedsgericht und Parteien dienen.

---

*) Praktisch kommt das auf dasselbe hinaus, was Art. 1 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmt: „Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde. Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung".

Auch die Sprachenfrage, auf welche namentlich Wehberg hinweist, wird, und zwar möglichst praktisch, näher geregelt werden müssen.

Eigentliche R e c h t s m i t t e l gegen Schiedssprüche erachtet man gemeinhin als mit dem Wesen des Schiedsgerichts unverträglich. Die reichsdeutsche und die österreichische ZPO. kennen nur eine Aufhebung des Schiedsspruchs durch das Staatsgericht, dem aber keine materielle Nachprüfung, sondern nur die Aufhebung wegen Nichtvorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen des Verfahrens, wegen fundamentaler Verstöße im Verfahren, sowie — dies insbesondere nach österreichischem Recht — wegen Verstoßes des Schiedsspruchs gegen zwingendes Recht zusteht.

Eine solche Aufhebung durch ein Staatsgericht würde natürlich die ganze Einrichtung in unserem Fall illusorisch machen und muß daher ausgeschlossen bleiben. Dagegen halte ich es nicht für unbedingt unzulässig, bei dem ständigen Schiedsgericht eine zweite Instanz zu schaffen, nämlich eine solche, welche nach Art der Kassationshöfe nur die Befugnis hat, wegen Verletzung im Rechtspunkte die Entscheidung aufzuheben und nochmalige Aburteilung durch die erste Instanz herbeizuführen. Auch bei dem völkerrechtlichen Schiedsgericht im Haag findet eine Nachprüfung (Revision) auf Grund dem Antragsteller unbekannt gebliebener Tatumstände statt, wenn die Parteien sich solche vorbehalten haben.

Wichtig ist auch die B e g r e n z u n g der vor das Schiedsgericht gehörigen Begehren und die Regelung der Entscheidung über die Vorfrage, ob der Fall vor das Schiedsgericht gehört. Ich habe bei der Betitelung dieses Berichts den unter anderen in § 23 No. 1 D. G. V. gebrauchten Ausdruck „vermögensrechtliche“ Ansprüche dem Ausdruck „privatrechtliche Ansprüche“ vorgezogen. Das Privatrecht umfaßt neben dem Vermögensrecht auch das Familienrecht, das Vereinsrecht und das Persönlichkeitsrecht. Streitigkeiten aus diesen Gebieten, welche nicht auf eine Leistung von Vermögenswert gehen, sind aber nicht wohl einzubeziehen. Auszuschließen sind im Interesse der staatlichen Souveränität auch alle Ansprüche rein öffentlicher Natur, selbst wenn sie einen Vermögenswert zum Gegenstande haben, wie etwa den auf Erstattung zu Unrecht

bezahlter Steuern oder Zölle. Andererseits wird man, wenn die Einrichtung ihren Zweck erfüllen soll, die rein privatrechtliche Grundlage nicht allzu kräftig zu betonen haben. Die Grenze wird hier freilich recht flüssig und schwer bestimmbar sein, weshalb es sich namentlich empfehlen wird, den Staatsanleihegläubigern, bei denen ja in der Praxis am häufigsten der Mangel genügenden Rechtsschutzes in die Erscheinung getreten ist, durch besondere Bestimmung überall den Schiedsgerichtsweg zu sichern.

Sehr erheblich ist die weitere Frage, wem die Vorprüfung über die Zulässigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens und die Überweisung der Sache an das Schiedsgericht zustehen soll.

Man könnte sich die Einrichtung mit Freund Wehberg und den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft so denken, daß der Gläubiger den Schuldnerstaat einfach bei dem ständigen Schiedsgericht belangt, daß dieses allein prüft, ob ein Schiedsgerichtsfall vorliegt und im Bejahungsfalle den Vertreter des beklagten Staates vor seine Schranken fordert.

Abgesehen von praktischen Bedenken dürfte einer konsequenten Durchführung dieses Gedankens auch die Rücksicht auf die Staatssouveränität entgegenstehen und zwar in um so höherem Grade, je zweifelhafter und offener diese Vorfrage bei der zu gebenden Regelung bleiben muß. Ich glaube vielmehr, daß man grundsätzlich dem Schuldnerstaate die — natürlich nicht nach Willkür, sondern nach Recht — zu treffende Entscheidung darüber vorbehält, ob ein Schiedsgerichtsfall gegeben ist. Dadurch ist nun freilich der Gläubiger erheblich ungünstiger gestellt. Man könnte aber seine Position dadurch verstärken, daß man vorschreibt, daß jeder Gläubiger, welcher einen auswärtigen Staat bei dem ständigen internationalen Schiedsgericht belangen will, sich an seinen Heimatsstaat wenden muß, welcher dann auf diplomatischem Wege die Zustimmung des Schuldnerstaates einzuholen hat. Damit wird einerseits in erhöhtem Maße gesichert, daß der Schuldnerstaat sich seiner staatsvertragsmäßigen Verpflichtung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht nicht entzieht, andererseits aber das Schiedsgericht vor nicht dahin gehörigen Angelegenheiten bewahrt bleibt. Es wird auch die Möglichkeit gegeben, die Sache ohne Schiedsspruch beizulegen. Jedenfalls entspricht dieser Modus am besten der Tatsache,

daß der Staatsvertrag zwischen dem Heimatsstaat und dem Schuldnerstaat die Grundlage der ganzen Aktion bildet.

Man wird mir hier vielleicht den Vorwurf zu großer Schüchternheit machen und zur Verstärkung dieses Vorwurfs will ich selbst darauf hinweisen, daß bei dem völkerrechtlichen Schiedsgericht jetzt allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen ein einseitiges Vorgehen seitens eines Staates möglich ist, daß unter ebensolchen Voraussetzungen die Entscheidung der Vorfrage, ob der Fall des Schiedsgerichts gegeben sei, ja die Feststellung des die Grundlage des Verfahrens bildenden Schiedsvertrages dem Schiedsgericht selbst überlassen bleibt. Demgegenüber bemerke ich, daß ich nichts dagegen habe, wenn ähnliche Bestimmungen, die bei näherer Betrachtung den an die Spitze dieser Erörterung gestellten Grundsatz nicht beseitigen, sondern nur modifizieren, auch für das Gläubigerschiedsgericht gegeben werden. Für unerläßlich halte ich sie aber nicht und, falls sie hier besonderen Schwierigkeiten begegnen sollten, was ich nicht für ausgeschlossen halte, so würde ich davon absehen, um das sonst Erreichbare nicht zu gefährden.

Freund hat auch schon darauf hingewiesen, daß der Heimatsstaat ja möglicherweise seine Pflicht gegenüber dem ihm angehörigen Gläubiger nicht tun werde. Nach dieser Richtung hin den Gläubiger zu sichern, ist aber mehr eine innere Angelegenheit des betreffenden Staates, deren Regelung außerhalb der hier verfolgten Frage liegt.

Dagegen würde ich es nicht für richtig halten, wenn das Eingreifen des Schiedsgerichts von der zuvorigen Feststellung abhängig gemacht würde, daß der Schuldnerstaat sich einer Rechtsweigerung schuldig gemacht hätte oder dessen Gerichte zunächst gegen den Schuldner entschieden hätten. Zunächst würde dadurch der praktische Wert der Einrichtung erheblich herabgesetzt. Und wenn man diese Schranke etwa im Interesse der möglichsten Wahrung der Staatswürde und Unabhängigkeit vorschlägt, so verkennt man, daß man gerade das Gegenteil davon erreicht. Die vorherige Feststellung, daß ein Staat sich der Rechtsweigerung schuldig gemacht habe, würde diesem das Schiedsgericht besonders unangenehm machen, da seine bloße Einberufung bereits das feststehende Vorhandensein seines Unrechts voraussetzen würde. Und wenn das Schieds-

gericht ferner nur zur Umstoßung der Sprüche der Staatsgerichte angerufen werden müßte, so würde gerade das der Justizhoheit des betreffenden Staates abträglich sein, was auch schon von den Gegnern der Einrichtung bemerkt ist.

Eine ganz andere Frage ist es, ob, wie Wehberg vorschlägt, ein Kassationshof geschaffen werden soll, bei welchem Verletzungen von Völkerrecht, internationalem Recht und Weltverträgen durch die innerstaatliche Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden können. Diesen sehr schwierigen Punkt möchte ich mit unserm Problem nicht verquicken.

Zu erwägen wäre ferner, ob nicht zur Verhütung der Überflutung des Schiedsgerichts mit Lappalien ein Mindestwert des Streitobjekts vorzuschreiben wäre. Man könnte aber auch in der Weise dem Andrange kleiner Objekte vorbeugen, daß man die Kosten, welche jedenfalls den unterliegenden Teil treffen müßten und für welche wohl ein die Höhe des Streitgegenstandes berücksichtigender Tarif aufzustellen wäre, mindestens nach einem Objekte von, sagen wir mal, 10 000 Mark, zu berechnen hätte. Dann bliebe in Fällen, wo ein sonstiges großes Interesse obwaltet, der Kampf ums Recht auch bei pekuniärer Geringwertigkeit offen. Ich setze dabei voraus, daß die Kosten nicht etwa wie bei dem völkerrechtlichen Schiedsgerichte in jedem Falle von den Parteien gemeinsam zu tragen seien, sondern, wie es in der Ziviljustiz allgemein üblich und auch bei dem Haager Prisengericht wenigstens hinsichtlich der gerichtlichen Kosten durchgeführt ist, dem unterliegenden Teile auferlegt werden.

Freund hat und zwar unter Verwendung der Lehren des Hellfeldschen Prozesses sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es grob unbillig und ungerecht sei, ja an das Unlogische grenze und von keinem ernsthaft Denkenden empfohlen werden könne, das Schiedsgericht nicht auch den Staaten gegen ihre ausländischen Schuldner bzw. Mitkontrahenten offen zu halten.

Ganz so scharf möchte ich nicht urteilen, da doch die besonderen Gründe, aus denen gegen Staaten ein anderes Forum nötig ist als ihre eigenen Gerichte, in der umgekehrten Richtung kaum zutreffen. Auch kann ich nicht übersehen, ob diese Erweiterung der Einrichtung besondere Schwierigkeiten bereiten würde, denen man sie dann m. E. opfern müßte. Im übrigen

habe ich grundsätzlich gegen den Vorschlag nichts einzuwenden. Es ist richtig, daß der russische Staat, wie Freund sich ausdrückt, dadurch in die Maschen einer rechtlich unzulässigen Widerklage verstrickt worden ist, daß er notgedrungen gegen Hellfeld als Kläger vor dem deutschen Gerichte — ich möchte lieber sagen: vor einem infolge besonderer Umstände ganz unzulänglichen Gerichte — auftreten mußte.

Sehr wichtig, ja für das gedeihliche Funktionieren des Apparates entscheidend, ist jedenfalls die gute Zusammensetzung des Gerichts. Dieser Punkt macht aber auch, wie die Beratungen der Friedenskonferenzen gezeigt haben, die größten Schwierigkeiten. Zu gering wird man die Zahl der bei dem Einzelfall befaßten Spruchrichter nicht normieren dürfen. Wenigstens bei größeren Objekten würde ich die bei höheren Gerichten übliche Fünfzahl nicht für entbehrlich erachten, schon aus Rücksicht darauf, daß vielfach die Anwendung des Rechts mehrerer Rechtsgebiete in Frage kommen wird, sowie darauf, daß die Schiedsrichter unmöglich überwiegend aus dem Gebiete des Schuldnerstaats genommen werden können, dessen Recht in den meisten Fällen das maßgebende sein wird. Als Richter ausschließen wird man aber zweckmäßig — hier weiche ich von Wehberg ab — weder die Angehörigen des Schuldnerstaates noch die Angehörigen des Heimatstaates. Überhaupt wird man — auch dieses gegen Wehberg — daran nicht denken können, ein festes Schiedsrichterkollegium zu bilden, vor das die Fälle ohne Unterschied gebracht werden könnten. Einem solchen würde die genügende Kenntnis des anzuwendenden Rechts für alle Fälle unmöglich beiwohnen können. Auch würde für das Kollegium hinreichende dauernde Beschäftigung ebenso fehlen wie für eine ständige Anwaltschaft bei ihm. Letztere würde daher kaum auf hervorragende Mitglieder rechnen können. Vielmehr wird eine große Anzahl von Schiedsrichtern aus allen an der Errichtung beteiligten Staaten vorhanden sein müssen, aus denen dann im Einzelfalle das Richterkollegium zusammengesetzt wird. Schon dieser Umstand verbietet die Forderung, daß die doch nur selten zusammentretenden Schiedsrichter als solche im Hauptamt angestellt und am Gerichtsorte ständig ihren Wohnsitz haben müßten. Dem würde auch entgegenstehen, daß es dann nicht möglich sein würde, als Schiedsrichter Juristen allerersten

Ranges zu haben, wie dies zur Aufrechterhaltung des Ansehens der Einrichtung unbedingt erforderlich ist. Die Auswahl der Schiedsrichter könnte zweckmäßig der Vereinbarung der beiden beteiligten Staaten überlassen werden, vorausgesetzt, daß der Heimatsstaat dem Gläubiger Gelegenheit gibt, sich zuvor zu dieser Frage zu äußern. Diese ganz unabhängig von der Frage der völkerrechtlichen Schiedsgerichte angestellten Erwägungen kommen im Ergebnisse doch auf das hinaus, was bei dem Gerichtshofe in Haag bereits rechtens ist, nämlich Aufstellung einer Liste durch die Vertragsmächte, Bestimmung von 2 Schiedsrichtern durch jeden Staat, Bestimmung des Obmanns durch die Schiedsrichter, eventuell durch eine Macht oder zwei Mächte, welche die beteiligten Staaten benennen. Die Liste würde aber wegen der verschiedenen Qualifikationsbedingungen jedenfalls eine andere sein müssen, als die für die völkerrechtlichen Schiedsgerichte.

Ein ständiger Gerichtssitz wäre im Interesse der Stabilität der ganzen Einrichtung sehr wünschenswert, wobei ja offen bleiben könnte, daß zufolge besonderer Vereinbarung das Schiedsgericht an einem anderen Orte tagte. Am Gerichtsorte wäre ein ständiges internationales Bureau für das Schiedsgericht einzurichten. Da alle diese Dinge für die völkerrechtlichen Schiedsgerichte bereits im Haag vorhanden sind und sich für die Gläubigerschiedsgerichte ohne weiteres mit verwerten ließen, so empfiehlt es sich dringend, als Gerichtsort den Haag zu bestimmen und für die Justizverwaltung den bereits vorhandenen Apparat mitzubenutzen.

Damit kann ich die Besprechung der Einzelheiten wohl abbrechen. Alles Wichtige ist, wie ich glaube, wenigstens angedeutet. Es hat sich dabei m. E. gezeigt, daß allerdings erhebliche Schwierigkeiten bestehen, welche zu heben sind, um die geplante Einrichtung durchzuführen, aber zugleich herausgestellt, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Ich meine aber auch, daß die Prüfung der Einzelheiten das bei der allgemeinen Betrachtung gefundene Ergebnis nur bestätigt hat, daß eine in der Tat notwendige Verbesserung des Rechtsschutzes für ausländische Staatsgläubiger nur auf dem Wege des durch Staatsvertrag zu gründenden besonderen internationalen Schiedsgerichtshofes für diese Angelegenheiten geschaffen werden kann. Es ist gewiß noch große

Arbeit von den verschiedensten Seiten notwendig, um dahin zu gelangen. Aber das anzustrebende Ziel ist des Schweißes der Edlen wert und deshalb ist es dankenswert, daß auch der Deutsche Mitteleuropäische Wirtschaftsverein, in dessen Arbeitsgebiet die Angelegenheit unzweifelhaft fällt, sich der aufklärenden Förderung der Frage angenommen hat.

Möge die für 1914 in Aussicht genommene dritte Friedenskonferenz eine gedeihliche praktische Lösung finden!*) (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Ich eröffne mit verbindlichstem Dank an den Herrn Berichterstatter für seine ausgezeichneten Darlegungen die Diskussion. Das Wort hat Herr Professor von Magyary aus Budapest.

Universitätsprofessor Dr. Géza von Magyary, Budapest:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Hochgeehrte Versammlung!

Mit Ihrer gütigen Erlaubnis ergreife ich das Wort zu dem Gegenstande, über den jetzt verhandelt wird: Die Verfolgung

*) In der Richtung dieser Bestrebungen liegt jetzt auch Artikel 9 des deutsch-französischen Marokkoabkommens vom 4. November 1911, welcher bestimmt:

„Um möglichst diplomatische Reklamationen zu vermeiden, wird die französische Regierung bei der marokkanischen dafür eintreten, daß diese einem für jede Angelegenheit durch den französischen Konsul im Einvernehmen mit dem Konsul der beteiligten Macht oder mangels Einverständnisses einem durch die beiden Regierungen ad hoc bestimmten Schiedsrichter die Klagen unterbreitet, welche von fremden Staatsangehörigen gegen marokkanische Behörden oder als marokkanische Behörden fungierende Beamten erhoben werden, sofern sie sich durch Vermittlung des französischen Konsuls und des Konsuls der beteiligten Macht nicht regeln ließen. Dieses Verfahren bleibt bis zur Einführung einer Rechtsordnung in Kraft, die sich nach dem Vorbilde der rechtlichen Grundsätze und der Gesetzgebung der beteiligten Mächte richten und denen bestimmt sein wird, nach vorhergegangener Verständigung mit diesen die Konsulargerichte zu ersetzen." — Ich nehme an, daß damit vor allem den Staatsgläubigern des marokkanischen Staatswesens der Rechtsschutz gesichert werden soll.

vermögensrechtlicher Ansprüche gegen fremde Schuldnerstaaten. Hierbei sind zwei Fragen zu erörtern. Die eine, welche Rechtsnormen müssen angewendet werden, wenn ein Staat in einem Rechtsverhältnisse mit solchen Privatpersonen steht, die nicht seine Untertanen sind? Die andere, falls der Staat in diesem Rechtsverhältnisse der Schuldner ist, in welcher Weise soll das Recht der Gläubiger gegen ihn geltend gemacht werden?

Was die erste Frage anbetrifft, so muß ich vorerst bemerken, daß diese gewöhnlich zu eng gefaßt wird; nämlich in diesem Rechtsverhältnisse schreibt man dem Staate gewöhnlich die Schuldnerrolle zu. Es kann aber auch vorkommen, und es kommt auch häufig genug vor, daß dem Staate in diesem Rechtsverhältnisse die Gläubigerrolle zufällt. Eben in dem Falle Rußland contra Hellfeld, der den unmittelbaren Anstoß gab, uns mit dieser Frage zu befassen, trat ein Staat, Rußland, als Gläubiger auf. Nach meiner Ansicht muß daher die Frage ganz allgemein gefaßt werden, wie ich sie eben auch gestellt habe: welche Rechtsnormen auf ein Rechtsverhältnis anzuwenden sind, welches zwischen einem Staate und anderen Privatpersonen, die nicht seine Untertanen sind, besteht, ungeachtet, ob in diesem Rechtsverhältnisse dem Staate die Gläubiger- oder die Schuldnerrolle zufällt. Dies ist die erste und meiner Ansicht nach die schwierigere Frage; über diese hat sich der Referent nicht geäußert. Die zweite Frage, welche der Herr Referent so ausgezeichnet beleuchtet hat, erachte ich für die leichtere.

Betreffend jene erste Frage ist meine Anschauung die, daß das Rechtsverhältnis, welches zwischen einem Staate und dritten Personen besteht, ein gewöhnliches P r i v a t r e c h t s - v e r h ä l t n i s sei. Dies ist auch die herrschende Ansicht. Der Staat kann auch im Inlandsverkehr mit seinen Untertanen in privatrechtlichem Verhältnisse stehen, obwohl für ihn die Möglichkeit vorhanden wäre, seine Beziehungen zu seinen Untertanen auch auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu ordnen. Um so mehr muß an diesem Prinzipe festgehalten werden, wenn es sich um ein Rechtsverhältnis handelt, das zwischen ihm und auswärtigen Privatpersonen besteht. Hier ist die Lage des Staates ganz dieselbe, wie die einer gewöhnlichen Privatperson, und da diese nicht befugt ist, ihr Verhältnis einseitig zu Ungunsten der anderen Partei zu ändern, so ist dies auch dem Staate nicht

erlaubt. Würde er dies tun, so wäre das ein Kontraktsbruch, der natürlich nicht gebilligt werden könnte.

Damit ist auch gesagt, das zu den meisten Befürchtungen Anlaß gegeben hat, daß der Staat, der im Auslande eine Anleihe behoben hat, nicht befugt ist, die Vertragsbedingungen einseitig zum Nachteile der Auslandsgläubiger zu ändern oder sie zu solchen öffentlichen Abgaben, z. B. Steuern, zu verpflichten, die zur Zeit der Kontrahierung der Anleihe nicht bestanden haben. Nichts bietet den Auslandsgläubigern, und um mich noch allgemeiner zu fassen, der ausländischen Vertragspartei eine größere Sicherheit, als das zwischen ihr und dem Staate bestehende Rechtsverhältnis als ein privatrechtliches zu betrachten.

Diese herrschende Ansicht wurde von mehreren Seiten angegriffen. Bei der heutigen Gelegenheit wäre es nicht angebracht, alle gegenteiligen Anschauungen widerlegen zu wollen. Nur mit einer von diesen muß ich mich etwas ausführlicher befassen, weil ich ihr eine besonders große Wichtigkeit zumesse, dies ist die Konstruktion des Herrn Regierungsrats F r e u n d. Ich bedauere lebhaft, daß wir ihn, den im Januar 1910 Verstorbenen, nicht mehr hier in unserem Kreise begrüßen können. Er war ein begeisterter Vorkämpfer der Idee, daß auch ausländischen Privatpersonen als Gläubigern der Rechtsweg dem Staate gegenüber im vollen Umfange geöffnet werde. Indem ich mich hier mit seinen Ausführungen befasse, gedenke ich dankbarsten Herzens seiner großen Verdienste. Freund hat über den obschwebenden Gegenstand eine sehr interessante Broschüre: „Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen“ veröffentlicht, welcher ich schon aus dem Grunde eine besondere Wichtigkeit beimesse, weil sie uns, die wir an der heutigen Versammlung anwesend sind, behufs Orientierung zugesendet wurde. Seine Konstruktion besteht dem Wesen nach darin, daß das Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldnerstaate und dem Auslandsgläubiger kein privatrechtliches, sondern ein v ö l k e r r e c h t s ä h n l i c h e s sei, daß der Vertrag, welcher zwischen dem Staate als Schuldnerstaat und dem auswärtigen Gläubiger besteht, ein Q u a s i - V ö l k e r r e c h t s v e r t r a g sei. Er geht bei dieser Lösung der Frage davon aus, daß, wenn ein Staat mit einem anderen Staate

6*

privatrechtsähnliche Verträge abschließt, so unterstehen diese nicht dem Privat-, sondern dem Völkerrecht, weil die Rechtsverhältnisse der Staaten überhaupt nur dem Völkerrechte unterliegen. Dieser Grundsatz aber müsse auch dann gelten, wenn ein Staat mit ausländischen Privatpersonen Verträge abschließt, denn es wäre ganz widersinnig, den Vertrag z. B. einen Kauf, der zwischen zwei Staaten zustande kommt, anders zu beurteilen, als jenen, den der Staat mit einem ausländischen Privatgläubiger abgeschlossen hat. Da aber die ausländischen Privatgläubiger dem Völkerrechte nicht unterstehen, so könne das Rechtsverhältnis nur als ein völkerrechtsähnliches betrachtet werden. Die Konsequenz dieser Anschauung ist von der höchsten Bedeutung in betreff der anzuwendenden Rechtsnormen, sie besteht darin, daß dieses Rechtsverhältnis nicht nach dem nationalen, sondern lediglich nach dem Völkerrecht beurteilt werden müsse. Dieser Konstruktion könnte ich schon ihres Aufbaues wegen nicht beipflichten, denn aus der Literatur ist es ja wohl bekannt, daß die Konstruktionen von Quasi-Gebilden nicht ausreichen, jedoch kann ich nicht umhin, mich mit ihr zu befassen, weil sich an sie die erwähnten sehr wichtigen, praktischen Folgerungen knüpfen. Außerdem sei noch bemerkt, daß der Grundsatz, wonach die privatrechtsähnlichen Rechtsverhältnisse der Staaten dem Völkerrechte unterliegen, noch keine zwingende Notwendigkeit ergibt, auch die Rechtsverhältnisse der Staaten zu ausländischen Privatpersonen dem Völkerrechte zu unterstellen, denn es ist ja ganz evident, daß die Subjekte des Rechtsverhältnisses in diesem letzteren Falle nicht ganz dieselben sind. Unstreitig ist es sehr schwer, eine richtige Konstruktion zu finden, dies ist aber noch kein Grund, zu Konstruktionen Zuflucht zu nehmen, welche die Erkenntnis der Sache nicht genügend erschließen. Die Schwierigkeit besteht in der unvollkommenen Ausgestaltung des Völkerrechts. Das inländische Recht besteht aus zwei Gliedern: aus dem öffentlichen und dem Privatrecht. Wenn die Gemeinschaft der Staaten eine vollständig geordnete wäre, so müßte man auch hier ein völkerrechtlich öffentliches und ein völkerrechtliches Privatrecht unterscheiden. Die Privatrechtsverhältnisse der Staaten zu einzelnen Auslandspersonen würden gewiß diesem letzteren

angehören. Dieses Glied fehlt noch. Bloß aber aus dem Grunde, weil es noch nicht ausgebildet ist, geht es nicht an, Privatrechtsverhältnisse einfach dem Völkerrecht zu unterstellen. Betrachten wir noch genauer, denn der Sache kommt ja eine äußerst große Wichtigkeit zu, wie nach der angeführten Ansicht das Völkerrecht angewendet werden sollte. In erster Reihe müßten die Normen angewendet werden, welche in dem Vertrage festgestellt wurden. Falls es an solchen mangelt, müßten in zweiter Reihe die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts zur Anwendung kommen, etwa in dem Sinne, wie sie die Konvention über das Prisengericht im § 7 zur Geltung kommen läßt. Nach diesem Paragraphen sind es die principes généraux de la justice et de l'équité, nämlich die allgemeinen Prinzipien der Gerechtigkeit und Billigkeit. Und falls es auch an solchen mangele, könnte nur in dritter Reihe das nationale Recht in Frage kommen, und dieses auch nur dann, wenn die Parteien stillschweigend die Anwendung dieses Rechts vereinbaren.

Meine Herren, gegen die erste Kategorie habe ich keine Einwendungen, denn es ist ja selbstverständlich, daß, wenn die Parteien in dem Vertrage gewisse Rechtsnormen stipulieren, diese auch angewendet werden müssen. Ich hege aber große Bedenken gegen die zweite und gegen die dritte Kategorie, insbesondere aber gegen die zweite, nämlich gegen die Anwendung der allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts. Diese Prinzipien sind heutzutage noch so unbestimmt, so vag, daß mit ihnen bei der Entscheidung eines konkreten Rechtsfalles nichts zu machen ist. Es wäre für die Interessen des Staates ebenso wie für jene der Privatpersonen äußerst gefährlich, ihre Angelegenheit nach ganz unbestimmten Grundsätzen aburteilen zu lassen. In der Errichtung eines Schiedsgerichts, dies sei hier schon im vorhinein bemerkt, erblicke ich einen großen Fortschritt, aber nur dann, wenn ihm ein klares materielles Recht und nicht unbestimmte allgemeine Grundsätze zur Hand gegeben werden. Aus diesem Grunde, insofern das von den Parteien vereinbarte materielle Recht nicht ausreicht, muß doch nur das nationale Recht zur Geltung kommen, nicht allein auf Grund einer stillschweigenden Vereinbarung, sondern auch dann, wenn eine solche sich nicht nachweisen läßt, denn dieses bietet für eine sichere Aburteilung die größte Gewähr. Diesem dürfte also

keineswegs eine so untergeordnete Rolle zufallen, wie es nach der angeführten Ansicht der Fall ist. Bei der Anwendung des nationalen Rechts tauchen Schwierigkeiten in der Richtung auf, welches von den nationalen Rechten in Betracht kommen müsse. Diese Frage müßte nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts gelöst werden, von den verschiedenen nationalen Rechten müßte jenes in Anwendung kommen, welches im betreffenden Falle im gewöhnlichen Privatverkehr zur Anwendung kommt. Ich muß aber noch hinzufügen, daß ich mich dessen sehr wohl bewußt bin, daß die Ansicht, welche ich hier in großen Zügen dargelegt habe, so manchen Widersprüchen begegnen dürfte, und obwohl ich ein großes Gewicht darauf lege, daß dem einzusetzenden Schiedsgerichte eine sichere materiellrechtliche Basis geschaffen werde, so bestehe ich doch nicht darauf, diese Frage schon jetzt einer Lösung zuzuführen, könnte ja hierdurch das Ziel, daß überhaupt ein Schiedsgericht errichtet werde, vereitelt werden, was ich aufrichtig bedauern würde. Andererseits aber muß ich auch darauf entschieden beharren, daß die materiellrechtliche Frage nicht eine abweichende Lösung erfahre, insbesondere jene, die ich in meinen obigen Ausführungen bekämpft habe. Die materiellrechtliche Frage soll also vor der Hand eine offene bleiben, später, auf Grund praktischer Erfahrungen, werden sich gewiß Mittel treffen, sie befriedigend zu lösen.

Mit der zweiten Frage, hochverehrte Versammlung, nämlich mit der Errichtung eines Schiedsgerichts, hat sich der Herr Referent so eingehend befaßt und hat sie so gründlich beleuchtet, daß es nicht not tut, sie einer ausführlicheren Erörterung zu unterziehen, um so weniger, da ich in der angenehmen Lage bin, den lehrreichen Ausführungen des Herrn Referenten beipflichten zu können. Übrigens ist diese Frage nach meiner Ansicht eine ganz leichte. Die Antwort auf diese Frage kann nur dahin lauten, daß ein Schiedsgericht unbedingt errichtet werden müsse. Ich habe vor einigen Jahren in einer in ungarischer Sprache abgefaßten Monographie die Beklagtenrolle des Staates erörtert und kam zu dem Ergebnis, daß der Auslandsstaat als Beklagter womöglich der inländischen Gerichtsbarkeit unterstellt werde. Um so leichter ist es mir jetzt, mich jener Bewegung anzuschließen, die sich für die Errichtung eines Schiedsgerichts aus-

spricht. Die Lage der ausländischen Gläubiger ist heutzutage sehr prekär. Der Gerichtsweg wird ihnen einem Staate gegenüber verweigert. In dem Falle Rußland contra Hellfeld wurde selbst die Widerklage nicht zugelassen. Selbst das Institut de droit international hat sich im Jahre 1891 zu Hamburg gegen die Zulassung des Rechtsweges geäußert, obwohl es auch manche sehr namhafte Ausnahmen zuließ. Die anderen Mittel, welche dem Gläubiger zur Geltendmachung seiner Forderung zur Verfügung stehen, reichen nicht aus. Das Ergebnis ist, daß die Gläubiger betreffs ihrer Forderungen dem guten Willen des Staates ausgeliefert sind. Man muß daher bemüht sein, einen Rechtsweg für die Gläubiger zu finden. Das ist das Allererste, das festgestellt werden muß. Es freut mich, daß ich in diesem Punkte mit dem Herrn Referenten vollständig übereinstimme. Da aber die nationale Gerichtsbarkeit versagt, nämlich da weder die Gerichte des Schuldnerstaates, noch die jenes Staates, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat oder welchem er angehört, ohne Bedenken angerufen werden können, so drängt sich als eine unabweisbare Lösung die Errichtung eines Schiedsgerichtes auf. Um zu dieser Folgerung zu kommen, ist es nicht unbedingt notwendig, das Verhältnis zwischen dem Staate und seinem Gläubiger als ein völkerrechtsähnliches zu betrachten. Stellt man sich auf den Standpunkt, auf dem ich stehe, daß dieses Rechtsverhältnis lediglich ein privatrechtliches sei, so ist es noch immerhin möglich, die Aburteilung desselben einem Schiedsgerichte anzuvertrauen.

Dafür, wie dieses Schiedsgericht ausgestaltet werden soll, haben wir, wie es eben der verehrte Herr Referent erwähnt hat, gewisse Ansätze schon in der Haager Konvention betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle. § 2 dieser Konvention besagt, daß die Staaten zur Einbringung der Forderungen ihrer Untertanen nur im Notfalle zur Waffengewalt greifen werden, nämlich nur dann, wenn es nicht möglich ist, die Sache im schiedsgerichtlichen Wege zu ordnen, oder aber der Staat den Schiedsspruch zu erfüllen sich weigert.

In Betreff der Organisierung der Schiedsgerichte hat uns der Herr Referent sehr interessante Beiträge geliefert. Ich will mich mit diesen des Näheren nicht befassen. Nur eins möchte ich hervorheben, in Übereinstimmung mit dem Herrn Referenten,

daß das Schiedsgericht ein obligatorisches sein müsse, welches daher in allen Fällen angegangen werden müßte. Mit einem papiernen Schiedsgericht wäre der Sache nicht viel genützt.

Auch das Verfahren betreffend will ich mich in Einzelheiten nicht einlassen. Es wäre heute noch verfrüht, die einzelnen Normen des schiedsgerichtlichen Verfahrens hier aufstellen zu wollen.

Zum Schluß möchte ich noch die Bemerkung machen, daß Ungarn die Bestrebungen auf Errichtung eines Schiedsgerichts nach besten Kräften unterstützen wird. (Beifall.) Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, daß dies in Ungarn communis opinio sei. Ungarn ist zwar gegenwärtig ein Schuldnerstaat, aber ein ehrlicher Schuldnerstaat, der vor einem Schiedsgerichte sich überhaupt nicht fürchtet. Ungarn wird die Bestrebungen, welche die Errichtung eines Schiedsgerichtes bezwecken, um so mehr unterstützen, da es überhaupt alle Bestrebungen fördert, die darauf hinausgehen, die Herrschaft der Rechtsidee auch im internationalen Verkehre möglichst vollständig zu verwirklichen.

Das ist's, was ich möglichst kurz der hohen Versammlung vortragen wollte. (Beifall.)

Universitätsprofessor Dr. Harburger, Rat des Obersten Landesgerichts, München:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine Herren!

Es war mir vergönnt, der Konferenz beizuwohnen, die heute der Herr Vizepräsident in seinem Geschäftsbericht so sympathisch erwähnt hat, der Konferenz in Wien zur Vorbereitung eines Vollstreckungshilfevertrages zwischen Deutschland auf der einen Seite und Österreich-Ungarn auf der anderen Seite. Wenn ich auch damals neben den anderen Professoren und zwei Rechtsanwälten in erster Linie wohl in meiner Eigenschaft als Richter zugezogen war, so habe ich doch auch Gelegenheit gehabt, gleichzeitig meine Stellung als Mitglied des Institutes für internationales Recht geltend zu machen. Und gerade für die Frage, die uns heute beschäftigt, habe ich bei der kurzen

Besprechung, die damals darüber stattgefunden hat, dies tun können.

Diese meine Eigenschaft ist es auch, die mich heute veranlaßt hat, um das Wort zu bitten, vorzüglich um der Hauptsache nach den Standpunkt des Institut de droit international zu vertreten. Das Institut, das seine Mitglieder aus den ersten Kräften aller zivilisierten Staaten auf dem Gebiete des internationalen Rechts rekrutiert, hat unsere heutige Frage bereits eingehend behandelt, zufälligerweise ebenfalls auf deutschem Boden. Es war das in Hamburg, in seiner Sitzung vom Jahre 1891. Dort wurde nun ein ganz anderer Standpunkt eingenommen, als wir ihn heute hier haben vertreten hören, sowohl durch den Herrn Berichterstatter als durch den ersten Diskussionsredner, Herrn Professor v. Magyary. Dieser Standpunkt befindet sich in entschiedenem Gegensatz zu dem Vorschlag eines internationalen Schiedsgerichts.

Ich will übrigens im voraus bemerken, daß ich gewiß mit den Herren Vorrednern übereinstimme bezüglich der Notwendigkeit der Regelung unserer Frage; denn so, wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, können sie auf die Dauer nicht mehr bleiben. Es ist ein Hohn auf jeden Rechtszustand, wenn ein Gläubiger nicht in der Lage ist, seine Rechte in geordneter Weise zu verfolgen. Es empfiehlt sich auch in dem gegenwärtigen Stadium der Sache, die Frage der Vollstreckung nicht schon mit hereinzuziehen; ebensowenig möchte ich einstweilen von der ersten Frage sprechen, die der Vorredner eben berührt hat, von der Frage, welches materielle Recht anzuwenden wäre. Wir haben uns, meine ich, zunächst auf die Frage zu beschränken: Wie soll das Organ beschaffen sein, das einen Rechtsstreit, eine Meinungsdifferenz entscheiden soll, die zwischen einem Staat und Privaten entstanden ist?

Der Herr Berichterstatter schlägt hierfür die Schaffung eines Schiedsgerichts vor. Gerade aber das Schiedsgericht scheint mir für solche Fragen etwas Bedenkliches zu sein. Das internationale Schiedsgericht im Haag — dessen Schaffung das Institut und alle seine Mitglieder mit größter Begeisterung begrüßt haben, weil es ja entstanden ist gerade auf der Grundlage von Vorschlägen des Instituts und weil dessen gegenwärtige Geschäftsordnung nichts anderes ist als ein Elaborat des In-

stituts aus dem Jahre 1875 — das gegenwärtig also im Haag bestehende Schiedsgericht ist eben — und das ist in Ansehung der heute von uns behandelten Ansprüche Privater ein Hauptfehler — ein Schiedsgericht, seine Entscheidungen sind nicht Entscheidungen, wie sie von den gewöhnlichen Gerichten ergehen, seine Entscheidungen sind vielmehr schiedsgerichtliche Entscheidungen, es sind Entscheidungen, die nicht einfach nach dem Gesetz ergehen, sondern die zumeist in einer Weise ausfallen, wie Vergleichsvorschläge vor Gericht gemacht und Vergleiche von den Parteien geschlossen werden. Dort spielen eben auch nicht selten politische Erwägungen der Zweckmäßigkeit mit herein, hier aber steht zumeist lediglich die Bezahlung von Leistungen oder Lieferungen von Geldeswert in Frage. Ebendarum muß, wenn eine Institution geschaffen werden soll, die dem heute von uns ins Auge gefaßten Bedürfnis abhelfen soll, dies ein wahres Gericht sein. Es ist die Frage bereits gestreift und auch richtig bejahend beantwortet worden, ob man nicht darauf dringen müßte, daß hier wenigstens ein obligatorisches Schiedsgericht geschaffen werde. Selbstverständlich dürfte die Sache nicht so eingerichtet werden, wie es bisher bei Streitigkeiten unter den Staaten ist, daß jeder Staat sagen kann: Ich lasse mich nicht auf ein Schiedsgericht ein. Es müßte dafür gesorgt werden, daß das zu schaffende Schiedsgericht ein obligatorisches ist.

Ob aber überhaupt die Schaffung eines **obligatorischen** Schiedsgerichts für die Streitigkeiten unter den Staaten in so naher Aussicht steht, wie es der Herr Referent anzunehmen scheint, möchte ich einstweilen bezweifeln. Die Erfahrungen, die auf der Haager Konferenz im Jahre 1907 gemacht worden sind, sprechen nicht zugunsten der Ansicht des Herrn Berichterstatters, sondern vielmehr zugunsten meiner Zweifel. Ist aber ein solches obligatorisches Schiedsgericht vorerst nicht zu erreichen, dann ist der Weg, den der Herr Berichterstatter vorschlägt, von vornherein schon bedenklich. Er eröffnet uns keine Aussicht dafür, daß in absehbarer Zeit die Sache endgültig geregelt wird. Und doch ist es nicht nur für die privaten Gläubiger, sondern — und darauf möchte ich besonders die hohe Versammlung aufmerksam machen — auch für die Staaten selbst von großer Bedeutung, daß in dieser Richtung endlich

einmal Ordnung geschaffen würde. Jeder, der die wirtschaftlichen und Handelsverhältnisse kennt, weiß, daß Lieferanten, die oft in die Lage kommen, Geschäfte mit einem zweifelhaften Schuldner zu machen, mit einem Schuldner, von dem man nicht weiß, ob er seinerzeit auch wirklich bezahlen wird, sehr häufig höhere Preise setzen, als sie sonst fordern würden, einfach deshalb, weil sie sich sagen: In so und so vielen Fällen falle ich durch, deswegen müssen mir meine übrigen Abnehmer die Versicherungsprämie für etwaige anderweitige Verluste mitzahlen. Von diesem Standpunkt aus haben nach meiner Auffassung auch die Staaten ein großes Interesse daran, daß die Sache geordnet werde, damit sie nicht — abgesehen davon, daß ein Staat überhaupt regelmäßig mehr zahlen muß als ein Privater —, auch noch die Versicherungsprämie, wie ich sie eben beschrieben habe, auf sich nehmen und infolgedessen bedeutend höhere Preise zahlen müssen, als an sich veranlaßt wäre.

Also das Schiedsgericht hat den doppelten Nachteil: Erstens, daß es nicht einen Rechtsspruch, sondern einen Schiedsspruch gibt; zweitens, daß es voraussichtlich nicht so bald obligatorisch werden wird.

Dann ergeben sich auch Bedenken hinsichtlich der Art seiner Zusammensetzung. Auch dieser wurde, nach meiner Auffassung vollkommen zutreffend, vom Herrn Referenten schon gedacht. Das Schiedsgericht im Haag ist zusammengesetzt aus Autoritäten des Völkerrechts. Bei den Streitigkeiten aber, von denen wir jetzt sprechen, kommt es in erster Linie nicht sowohl auf Fragen des Völkerrechts, als vielmehr auf solche des Privatrechts und des Handelsrechts an, wenn es auch richtig ist, daß das Völkerrecht zuweilen eine bedeutende Nebenrolle dabei spielt. Das Hauptgebiet ist da nicht das Völkerrecht, ja nicht einmal das internationale Privat- und Handelsrecht, die hiernach zu beurteilenden Fragen sind in der Regel lediglich Vorfragen. Sie müssen allerdings gekannt werden, sie dürfen nicht dem Richter so unbekannt sein, wie das in Tsingtau in der Angelegenheit von Hellfeld der Fall war und heute mit Recht erwähnt wurde. Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne an dieser Stelle, wo Vertreter aus ganz Deutschland, sowie Österreich und Ungarn beisammen sind, darauf hinzuweisen, wie dringend es zu wünschen ist, daß man endlich in

unserem Vaterlande Deutschland sich dessen bewußt werden möchte, was überhaupt das Völkerrecht und das internationale Privat- und Handelsrecht im modernen Leben für eine Bedeutung hat. Es ist schwer zu verstehen, daß, obwohl Deutschland einen ungemein ausgedehnten internationalen Verkehr hat und infolgedessen Fragen des internationalen Privat- und Handelsrechts so ziemlich jeden Tag zu entscheiden sind, wir so gut wie gar keine oder wenigstens nur ganz untergeordnete Lehrstühle für das internationale Privat- und Handelsrecht und auch Lehrer des Völkerrechts nur im Nebenamt und nicht im Hauptamt haben. Es würde nach meiner Auffassung der internationalen Bedeutung Deutschlands, seines Handels und seiner Industrie wohl würdig sein, daß in dieser Beziehung bessere Zustände geschaffen werden. Dann würde es auch nicht vorkommen, daß die Richter den Völkerrechtsfragen so fremd gegenüber stehen, wie dies dem Gericht in Tsingtau und auch dem Obergericht in Kiautschou vorgeworfen worden ist.

Also, das Schiedsgericht würde, sofern man die gegenwärtige Liste beibehielte, voraussichtlich mehr aus Autoritäten des Völkerrechts zusammengesetzt sein als aus solchen des Privat- und Handelsrechts. Wenn das nicht der Fall sein soll, so müßte das Verzeichnis der Schiedsrichter bedeutend erweitert werden, nämlich durch Heranziehung von Vertretern der beiden vorerwähnten Rechtsgebiete.

Aber abgesehen von all diesen Bedenken, so ließe die Sache sich überhaupt in viel einfacherer Weise gerade in dem Sinne lösen, wie das Institut de droit international bereits vorgeschlagen hat, in dem Sinne nämlich, daß die bestehenden staatlichen Gerichte auch als solche berufen werden sollten, über die uns heute interessierenden Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden.

Nun werden wohl die Herren glauben: Das ist eben ein Ding, das bisher immer abgelehnt, sogar für unzulässig und rechtlich unmöglich erklärt worden ist. In dieser Richtung darf ich vielleicht zunächst folgendes bemerken: Es besteht jetzt schon ein internationaler Vertrag, an dem die Mehrzahl der europäischen Staaten beteiligt ist, in Gemäßheit dessen diese Staaten sich für ihre Eisenbahnverwaltungen verpflichtet haben, den einzelstaatlichen Gerichten sich zu unterwerfen. Dieser

internationale Vertrag ist das den Herren wohlbekannte internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Nach seinem Artikel 27 ist ausdrücklich jede Eisenbahnverwaltung — wir haben es hier also gerade mit privat- und handelsrechtlichen Fragen zu tun — verpflichtet, sich den Gerichten eines derjenigen Staaten zu unterwerfen, in die das Frachtvertragsverhältnis fällt, und im Artikel 56 ist insbesondere auch ausgesprochen, daß rechtskräftige kontradiktorische und Versäumnisurteile des hiernach zuständigen Richters im Gebiete aller Vertragsstaaten vollstreckbar sein sollen, und zwar ohne Nachprüfung des materiellen Inhalts. Wir haben also hier bereits ein Beispiel, daß die Staaten sich den ordentlichen Gerichten der anderen Staaten unterworfen haben. Und was nun den immer gehörten Satz anlangt, den auch der Herr Berichterstatter aufgestellt hat, daß fast Einhelligkeit darüber bestehe, daß nach dem Völkerrecht die Staaten sich den Gerichten anderer Staaten nicht zu unterwerfen haben, ja nicht einmal unterwerfen dürfen, so möchte ich darauf hinweisen, daß wir es hier wiederum mit einem Schlagwort zu tun haben, mit einem Schlagwort, das von Schriftsteller zu Schriftsteller, von Fall zu Fall sich forterbt, wobei man sich wohl nur selten die Mühe genommen hat, nachzuprüfen, ob und inwieweit es begründet sei.

Um mich nicht mit fremden Federn zu schmücken, möchte ich alsbald darauf hinweisen, daß in dem bekannten Werke unseres größten deutschen Internationalisten, des Geheimrat v. Bar in Göttingen, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Band II, Seite 670, eine genaue Zusammenstellung der für und wider stimmenden Autoren gegeben ist, und daß aus dieser Zusammenstellung ganz klar hervorgeht, daß von einer Einhelligkeit auf diesem Gebiete keine Rede sein kann, sondern daß mindestens ebensoviel Schriftsteller sich für die Möglichkeit der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte ausgesprochen haben, wie gegen dieselbe. Auch wird immer und immer wieder vergessen, daß einer der wichtigsten Schriftsteller auf diesem Gebiete, Bynkershoek, in seinem berühmten Tractatus de foro legatorum, ausdrücklich sich dafür ausspricht, daß die Staaten sich den Einzelgerichten unterwerfen, daß diese Schrift, die im Jahre 1721 erschienen ist, den Satz

enthält — ich gebe ihn alsbald deutsch —: „Es ist das so in den Gebrauch übergegangen, daß es geradezu als unbestritten von allen angenommen erscheint“ — daß nämlich die Staaten sich den Gerichten anderer Staaten unterwerfen. Und dieser Schriftsteller stellt diesen Satz nicht einfach theoretisch auf, sondern er bringt auch eine ganze Reihe von Fällen, in denen die Repräsentanten der Staaten, namentlich auch Fürsten, vor holländischen Gerichten belangt worden sind und sich auf die Klage einließen. Er erwähnt so aus dem 17. Jahrhundert den Kurfürsten von Brandenburg, die Republik Venedig, den Herzog von Mecklenburg, den König von Spanien, den Herzog von Kurland, aus dem 18. Jahrhundert einen Fall gegen den König von Preußen. Sie wurden also, ohne daß es beanstandet wurde, von Holländern bei den holländischen Gerichten belangt, und die Sachen wurden auch dort zum Austrag gebracht. Also daß es überhaupt ein Satz sei, der im Völkerrecht absolut fast einhellig angenommen wäre, daß den Staaten nicht zugemutet werden könne, sich den einzelstaatlichen Gerichten zu unterwerfen, ist, wie aus dem, was ich eben anzuführen die Ehre hatte, hervorgeht, nicht richtig. Und dann darf ich vielleicht anschließen, daß das völkerrechtliche Institut im Jahre 1891 in Hamburg mit großer Mehrheit das dort beschlossene Reglement angenommen hat, in Gemäßheit dessen in einer großen Zahl von Fällen die Staaten, wenn sie den Anforderungen ihrer völkerrechtlichen Stellung getreu sein wollen, sich den einzelstaatlichen Gerichten zu unterwerfen haben. Vermeint sind da natürlich nicht die Fälle, in denen es sich um Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten handelt, vermeint sind aber alle Fälle, in denen es sich handelt um privat- oder um handelsrechtliche Rechtsverhältnisse, in denen es sich handelt um solche Geschäfte, die auch von Privaten und Privatgesellschaften betrieben werden können und auch betrieben werden, bei denen es aber sich für den Staat empfiehlt, sie in eigener Regie zu betreiben und in eigener Regie zu verwalten. Auszuscheiden sind selbstverständlich alle diejenigen Fälle, in denen es sich um Hoheitsakte des Staates handelt. Mit solchen können die einzelstaatlichen Gerichte niemals befaßt werden, und soweit sie in Frage kommen, sind zunächst Völkerrechtsgrundsätze und die Abmachungen zwischen den Staaten selbst als maßgebend zu erachten. Soweit sich aber

der Staat einmal auf das Gebiet des Handelsrechts und des Privatrechts begibt, soweit er Geschäfte macht und Verträge abschließt, wie sie eben zwischen Privaten allein auch vorkommen, soweit der Staat Gewerbetreibender ist im Transportgewerbe, wie Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Telephonie, soweit er größere Unternehmungen in die Hand nimmt, wie die Anlage von Kanälen und dergleichen mehr, wobei er überall nicht in seiner Eigenschaft als Staat auftritt, sondern vielmehr als wirtschaftliche Gesamtheit, soweit er solche wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, kommt der Staat nur als ein Rechtssubjekt des Privatrechts und des Handelsrechts in Frage und muß infolgedessen auch seinen Verpflichtungen getreu sein und nachkommen, gerade so wie der Privatmann. Es besteht infolgedessen auch kein Anlaß, hierfür einen besonderen Gerichtshof zu schaffen.

Nun wurde dagegen bemerkt, es wäre unter Umständen eine gewisse Voreingenommenheit bei den Richtern zu befürchten, die berufen werden könnten, über eine Klage eines ihrer Mitbürger gegen einen fremden Staat oder eines Ausländers gegen die Regierung ihres Vaterlandes zu befinden. Allein abgesehen davon, daß in den meisten zivilisierten Staaten die Regierungen als Fiskus vor ihren eigenen Gerichten Recht nehmen, und ferner abgesehen davon, daß man Gott sei Dank in der heutigen Zeit doch bei der in den zivilisierten Staaten gesicherten Unabhängigkeit der Gerichte erwarten darf, daß die Gerichte unentwegt ihre Schuldigkeit tun werden, so ist dieser Einwand nach meiner Auffassung auch schon deshalb nicht von Bedeutung, weil der Herr Berichterstatter selbst sich ausdrücklich dahin geäußert hat — und ich stimme ihm in dieser Hinsicht bei —, daß man von den Schiedsgerichten die Angehörigen der beiden Staaten, also des Schuldnerstaates und des Heimatstaates des Gläubigers, nicht ausschließen soll. Läßt man nun solche Quasi-Beteiligte in dem Schiedsgericht mitwirken, dann sehe ich nicht ein, weshalb nicht auch die Richter, die das Richten als Lebensberuf üben und daran viel mehr gewöhnt sind als vorübergehend zu Schiedsrichtern Berufene, unparteiisch ihres Amtes walten sollten. Wer jemals da mitgetan hat — ich sehe auf eine langjährige richterliche Tätigkeit zurück — und sich überzeugen konnte, mit welcher Objektivität, mit welcher Gewissenhaftigkeit in Deutschland,

aber, wie ich wohl annehmen darf, auch in anderen Staaten, immer bei Entscheidungen vorgegangen wird, der kann, glaube ich, die geäußerte Befürchtung als unbegründet bezeichnen. Ich meine deshalb, daß die Sache sich ganz gut auch in der von mir empfohlenen Weise und viel leichter regeln läßt, und insbesondere mit einer besseren Aussicht auf baldigen Erfolg als mit dem obligatorischen Schiedsgericht, das noch in weiter Ferne zu liegen scheint. Der Haag bietet uns dann auch den Ausgangspunkt dazu; allerdings nicht die sogenannten Friedenskonferenzen im Haag, aber die anderen internationalen Konferenzen, die ja auch von allen Staaten offiziell beschickt werden, und deren Elaborate schon von ungeheurem Vorteil gewesen sind, die namentlich auch in Deutschland, in Österreich und in vielen zivilisierten Staaten, abgesehen von England, das sich wegen seiner konservativen Rechtsentwicklung noch nicht dazu entschließen konnte, Annahme durch die Gesetzgebung gefunden haben. Es sind das die ebenfalls von den Staaten beschickten Konferenzen zur Schaffung eines internationalen Privatrechts und internationalen Prozeßrechts. Und wie von ihnen auf dem Gebiete des Eherechts, des Vormundschaftsrechts schon viel Gutes geschaffen worden ist, so ist insbesondere auch auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechts sehr viel schon geschehen; so hinsichtlich der Gewährung des Armenrechts, der Vornahme von Prozeßhandlungen, namentlich der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen und dergleichen. Und hier liegt nach meiner Auffassung auch der Punkt, wo angesetzt werden könnte. Diese internationalrechtlichen Konferenzen, die ebenfalls staatliche Konferenzen sind, nicht bloß Privatunternehmungen, nicht bloß wissenschaftliche Vereinigungen, und deren Ergebnisse durch die staatlichen Gesetzgebungen gebilligt worden sind, könnten bei ihrer Wiederaufnahme auch Bestimmungen treffen, durch die die Staaten es ermöglichen, wie man auch sonst vor den ausländischen ordentlichen Richter geht, gegen sie erhobene Ansprüche durch den ordentlichen Richter entscheiden zu lassen. Dieser Vorschlag, der im großen und ganzen dem entspricht, was das Institut de droit international bereits im Jahre 1891 empfohlen hat, würde also — und damit möchte ich schließen — den großen Vorzug haben, daß er in kürzester Zeit der Erledigung entgegenzuführen wäre, während das obligatorische Schiedsgericht in weiter Ferne liegt. **(Beifall.)**

Advokat Dr. Aurel Engel-Budapest:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine verehrten Herren!

Zunächst muß ich bemerken, daß ich dem unmittelbaren Vorredner, Herrn Professor Harburger, zu Dank verpflichtet bin deshalb, weil ich die Absicht habe, einige Bedenken — nicht einen Widerspruch — gegen die Schaffung eines internationalen Schiedsgerichts vorzubringen und ich dadurch, daß von reichsdeutscher Seite gegen die Institution als solche in einem viel weitergehenden Maße Stellung genommen wurde, als ich es tun will, der Befürchtung enthoben bin, daß ich vermöge meiner Eigenschaft als Angehöriger eines Schuldnerstaates einer gewissen Aversion gegen eine solche Einrichtung geziehen werde.

Ich bin grundsätzlich für die Schaffung des Schiedsgerichts, und werde von diesem Standpunkt aus zunächst auf jene Einwendungen replizieren, die der unmittelbare Herr Vorredner vorgebracht hat.

Offen gestanden ist mir der tiefere Unterschied zwischen einem Schiedsspruch und einem Urteil nicht ganz verständlich. Das ist schließlich nur ein Unterschied der Worte. Wenn ein Forum geschaffen wird mit der Befugnis, einen Streitfall zu entscheiden, und wenn Urteil oder Schiedsspruch durchgesetzt werden kann, so mag es Schiedsspruch heißen oder Urteil — es bleibt schließlich immer eine Entscheidung, die unabhängig von der Willkür der Parteien Recht schafft. Das ist also meines Erachtens kein Argument gegen die Schaffung eines Schiedsgerichts.

Was den zweiten Einwand betrifft, daß bei den Personen, mit denen dieses Schiedsgericht besetzt werden soll, nicht völkerrechtliche, sondern privatrechtliche und handelsrechtliche Kenntnisse erforderlich wären, so denke ich, daß sich schließlich bei den beteiligten oder bei unbeteiligten Staaten in genügender Anzahl Personen finden, die über die handels- und privatrechtlichen Kenntnisse, vielleicht in Verbindung mit den nötigen völkerrechtlichen Kenntnissen, verfügen, so daß man jedenfalls nicht in Verlegenheit kommen wird, woher man die Richter

nehme. Auch diesen Einwand erachte ich also als hinfällig.

Das dritte und stärkste Gegenargument des Herrn Vorredners war, daß wir ja fertige Organisationen haben, nämlich die staatlichen Gerichte, zu deren Unparteilichkeit man, sowohl in Deutschland, wie in den anderen Kulturstaaten, vollständiges Vertrauen haben könne, und daß es daher viel rätlicher wäre, die Entscheidung der einschlägigen Streitfälle nicht neuen Organisationen anzuvertrauen, deren Errichtung vielen Schwierigkeiten begegnen würde, sondern den staatlichen Gerichten — wenn ich ihn richtig verstanden habe, den Gerichten des Gläubigerstaates oder auch jenen des Schuldnerstaates, was vom Gesichtspunkte der Entgegnungen, die ich gegenüber dem Standpunkt des Vorredners vortragen will, gar keinen Unterschied macht. Ich gebe zu: es ist ohne weiteres denkbar, daß ein staatliches Gericht, bei dem ein Streitfall anhängig wird, unbekümmert um die Interessen des Inlandes urteilen wird. Nur meine ich, daß der geehrte Herr Vorredner eines außer Betracht läßt, daß es sich nämlich insbesondere bei internationalen Streitigkeiten nicht nur darum handelt, daß das Urteil auch wirklich richtig sei, sondern in vielleicht ebenso hohem Maße darum, daß die sämtlichen Beteiligten — und dazu gehören nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern die ganze Bevölkerung der beiden Staatsgebiete — sich bei diesem Urteil beruhigen. Es soll nie vorkommen, daß der Schatten des Verdachts auftaucht, das Gericht hätte nach der einen oder anderen Richtung deshalb so oder so geurteilt, weil es, wenn auch nicht direkt befangen, aber von Rücksichten irgendwelcher Art gegenüber dem eigenen Staatsfiskus, der eigenen Staatsverwaltung geleitet und beeinflußt war. Das ist nun ein Moment, welches von größter Wichtigkeit ist, gerade dort, wo wir uns vor Augen halten müssen, daß ja alle die Fragen, um die es sich hier handelt, alle die Bestrebungen, von denen wir geleitet sind, eine friedliche Verständigung anbahnen, die Vermeidung von Mißverständnissen fördern sollen. In dem Augenblick, meine Herren, wo das Gericht irgendeines Staates gegen den anderen Staat entscheidet, wird sich unbedingt — ich erinnere an die Presse, die sich oft von Extremen nährt — eine starke Strömung in dem unterlegenen Staat geltend machen; man

wird behaupten, daß das Urteil ungerecht sei, und wird das Gegenteil von dem erreichen, — ich meine nicht, in dem konkreten Falle und in dem Judikate, sondern in der Schaffung von Stimmungen und Atmosphären — als wir uns eigentlich vorgenommen haben. Es kann sich also aus diesem wichtigen Grunde meines Erachtens nur die Einsetzung einer neutralen Instanz, eines unabhängigen Schiedsgerichts empfehlen, wobei ich es als Einzelfrage offen lassen will, ob in dem Schiedsgericht auch Angehörige der beteiligten Staaten Platz finden sollen oder nur solche Personen, die keinem der beteiligten Staaten angehören.

Nach diesen Darlegungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Professor Harburger erlaube ich mir, gewisse Bedenken gegenüber dem Standpunkt des Herrn Referenten zur Geltung zu bringen.

Meine Herren, im Anwaltsberuf wurzelnd, stehe ich auf einem praktischen Standpunkt in der Beurteilung von Rechtsfragen. Theoreme haben für mich wenig Bedeutung. Ich frage mich immer, sei es in einem Streitfall, sei es bei Einführung irgendeines neuen Instituts: was hat die Sache für einen praktischen Wert. Die Theorie dazu findet sich dann. (Heiterkeit.) Wir haben gesehen, daß sie sich bisher auf allen Gebieten zu allen Auffassungen gefunden hat. Ob also völkerrechtlich oder quasivölkerrechtlich, das sind Fragen, die mich vorerst nicht interessieren.

Angenommen: das Schiedsgericht wird geschaffen, die Staaten einigen sich über die Einzelheiten, wie stellen wir es sicher, daß die Schiedssprüche auch tatsächlich respektiert werden? Das ist die große Frage. Ich möchte da von vornherein dem Einwand begegnen, daß ja eine viel größere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Staat, gegen den ein Schiedsspruch ergangen ist, seinen Verpflichtungen genügen wird als wenn kein Schiedsspruch erflossen wäre. Das gebe ich zu. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß hier Täuschungen und Selbsttäuschungen unterlaufen können. Es ist wohl richtig, daß ja nichts Ärgeres passieren kann, als daß der Staat schließlich trotz Schiedsspruch doch nicht zahlt. Bis dahin werden aber jene Gläubiger getäuscht, die der Ansicht waren, daß der Spruch des Schiedsgerichts auch tatsächlich zum Durchbruch kommt

und sich unbedingt durchzusetzen vermag. Man wird unter dieser Voraussetzung Staaten, die nachher dem Schiedsspruch doch nicht Genüge leisten werden, zu viel leichteren und viel anderen Bedingungen borgen, als man ihnen borgen würde, wenn man nicht der Ansicht wäre, daß der Schiedsgerichtsspruch etwas wirklich Wirksames, etwas unbedingt Vollstreckbares ist. Da sehe ich die wirtschaftliche Seite der Frage. Die Staaten (mit Ausnahme von Österreich) haben sich längst dazu bekannt, bei Aktiengesellschaften nicht mehr die Bevormundung durch den Staat, den Konzessionszwang auszuüben — trotzdem man hierdurch gewisse Vorteile hätte und manche staatlichen Rechtsgesichtspunkte durchsetzen könnte, — lediglich aus dem Grunde, um das Publikum nicht glauben zu machen, daß in dem Konzessionszwang eine Garantie für die richtige Führung der Aktiengesellschaft liege und so das Publikum zu zwingen, daß es selbst darauf Acht gebe, wohin es sein Geld bringt. Der Wegspur des gleichen Gedankenganges folgend glaube ich, meine Herren, daß, wenn wir nicht in der Lage sind, ein wirksames Schiedsgericht zu etablieren, es unrichtig wäre, überhaupt eines zu etablieren; denn wir führen damit irre, wir schaffen damit jenen, denen wir nützen wollen, Nachteile; wir setzen uns mindestens dieser Gefahr aus.

Meine Herren, die Frage ist viel zu neu. Auch ist sie uns in Ungarn in einem viel zu späten Zeitpunkt zugegangen, als daß ich mir anmaßen könnte, hier irgendwelche konkreten Vorschläge zu machen. Es handelt sich ja hier in dieser allgemeinen Debatte nur darum, die großen Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen. Das andere wird Sache der Einzelarbeit sein.

Daß die Frage des Schweißes der Edlen wert ist, darin stimme ich mit dem Herrn Referenten vollkommen überein. Ich kann mir auch vorstellen, daß sich Garantien nach der von mir geforderten Richtung schaffen lassen, ich kann mir vorstellen, daß, ohne Krieg, gewisse Repressalien möglich sind, die aber niemals der Staat des Gläubigers allein, sondern immer nur eine ganze Reihe von maßgebenden Staaten solidarisch durchführen könnte. Allein ich glaube, man müßte bis ins Einzelne gehende Sicherstellungen schaffen, bevor man sich zur Errichtung des Schiedsgerichts entschließt. (Beifall.)

Dr. Guggenheimer, Direktor der Augsburg-Nürnberger Maschinenfabrik-Augsburg:

Königliche Hoheit!
Hoheit!
Meine Herren!

Gestatten Sie, daß nach den vorzüglichen theoretischen Ausführungen auch jemand das Wort nimmt, der unter Umständen in die Lage kommen kann und kommen wird, diejenigen Rechtsverhältnisse praktisch geltend zu machen, über die hier gesprochen worden ist, der unter Umständen gezwungen ist, Rechte gegen einen Staat, der mit ihm Verträge geschlossen hat, tatsächlich auszuüben. Von diesem Standpunkt aus möchte ich mir bloß einige kurze Bemerkungen zu demjenigen gestatten, was die Herren Vorredner hier erwähnt haben.

Vor allen Dingen möchte ich die Auffassung zurückweisen, als schlage ein Vertrag zwischen einem Staate, der sich etwas liefern läßt und dem Lieferanten in das völkerrechtliche Gebiet. Dagegen kann gar nicht genug protestiert werden, denn wenn noch so viele Lehrstühle für Völkerrecht geschaffen werden, so wird man dem praktisch tätigen Manne niemals zumuten können, daß er neben den Grundsätzen des ihm geläufigen Handelsrechts bei Abschluß solcher Verträge auch noch den Grundsätzen des Völkerrechts Rechnung trage. Es wird von ihm mit Recht verlangt werden können, daß er dasjenige seinem Vertragsabschluß zugrunde legt, was ihm als Kaufmann unbedingt zu wissen nötig ist, daß er das Handelsrecht dabei beobachtet. Daß er dabei aber auch noch für die Beurteilung des Vertragsverhältnisses etwaige Rechtsgrundsätze hineinzieht, die auf einem ihm mit Recht vollkommen fremden Gebiete liegen, das wäre meines Erachtens ein Anspruch, der gegen ihn niemals erhoben werden könnte. Ich möchte deshalb unbedingt betonen, daß der Eindruck streng zurückgewiesen werden muß, als ob es sich hier um völkerrechtliche Verträge handelt; es sind Verträge, die auch ihrem ganzen Wesen nach mit dem Völkerrecht nicht das Geringste zu tun haben.

Wenn ich dem noch ein weiteres beifüge, so möchte ich sagen, daß von einer einseitigen Änderung dann allerdings nicht die Rede sein kann, wenn der betreffende Schuldnerstaat

sich auf den Standpunkt stellt, daß er vor den Gerichten eines anderen Landes oder vor den eigenen Gerichten Recht zu nehmen nicht gezwungen sei. Es kann nicht gesagt werden, daß damit der Staat irgendwie einen Rechtsbruch begehe, wenn er diesen Standpunkt hervorkehrt, denn bei Eingehung des Vertragsverhältnisses muß derjenige, der sich auf eine Lieferung für einen fremden Staat, auf einen Vertrag mit ihm einläßt, von vornherein wissen, daß dieser Standpunkt angewandt werden kann, und daß er nicht die Befugnis hat, unbedingt vor dem Zivilgericht seines oder des fremden Staates Recht zu nehmen. Es wäre das deshalb ein Vorwurf, der einem Schuldnerstaat gegenüber nicht erhoben werden kann. Aber im Grundprinzip komme ich praktisch genau auf dasjenige hinaus, was der letzte Herr Vorredner geäußert hat. Es kann uns mehr oder weniger gleichgültig sein, ob vor den Landesgerichten des Schuldnerstaates oder vor einem obligatorischen Schiedsgericht Recht zu nehmen ist. Für uns wird es praktisch und wirtschaftlich darauf ankommen, ob der betreffende Gläubiger zu seinem Rechte zu gelangen in der Lage ist. Hierfür ist hauptsächlich maßgebend erstens, daß die Kompetenz eines Gerichts, sei es des Schuldner- oder des Gläubigerstaates festgesetzt wird, meinetwegen durch internationalen Vertrag oder eines obligatorischen Schiedsgerichts. Vor beiden Recht zu erlangen, glaube ich, wird nicht so schwierig sein, als unter Umständen dasjenige Recht, welches man gegen den betreffenden Staat erlangt hat, durchzusetzen, denn, wenn vorher geäußert worden ist, daß unter allen Umständen ein Urteil sich durchsetzen werde, das einmal gesprochen wurde, so möchte ich demgegenüber sagen: ich halte es für absolut ausgeschlossen, auf diesem Gebiet eine Regelung herbeizuführen, die lediglich die Kompetenz der Gerichte vorsieht, wenn nicht gleichzeitig auch dadurch die Kompetenz der Vollstreckbarkeit geregelt wird. Es ist eine so kolossale Divergenz innerhalb der Vollstreckung gegen einen Staat, nicht etwa bloß im internationalen Recht, sondern sogar im deutschen Recht, respektive im Recht der deutschen Bundesstaaten, daß ohne eine Einheitlichkeit der Zusicherung des Vollstreckungsrechts das materielle Recht und die Kompetenz des Gerichtes außerordentlich wenig Wert besitzen würde. Deshalb erlaube ich mir, hier die Anregung zu geben vom rein praktischen Standpunkt aus, und ich bin fest

überzeugt, ich werde mit theoretischen Sätzen jeden Augenblick geschlagen werden können, aber vom rein praktischen Standpunkt aus: geben Sie uns die Kompetenz des Gerichts, mit der Kompetenz eines Gerichts aber zugleich auch die Sicherheit, daß dasjenige, was das Gericht ausspricht, zum Vollzug, zur Vollstreckung gelangt. Nur so wird dem wirtschaftlichen Standpunkt genügt. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Das Wort ist nicht mehr verlangt worden. Ich frage den Herrn Referenten, ob er ein Schlußwort zu sprechen wünscht? (Wird bejaht.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Geheimer Justizrat Professor Dr. Otto Fischer, Breslau:

Meine Herren! Der direkt ablehnende Standpunkt, den einzig der Herr Kollege Harburger gegenüber meinem Vorschlage einnahm, ist damit begründet worden, daß der bestehende Zustand, so wie er nach seiner Auffassung dem Völkerrecht entspricht, auch gut und schön sei und allen berechtigten Ansprüchen entspreche. (Widerspruch des Herrn Harburger.) Ja, ich habe wohl gehört, daß über die Fälle, die jetzt vorgelegen haben, von Herrn Harburger ebenso der Kopf geschüttelt worden ist wie von mir, ja noch schärfere Ausdrücke gebraucht worden sind, als wie ich sie gebraucht habe. Aber ich kann den Kollegen Harburger nicht anders verstehen, als daß er meinte, wenn das bestehende Recht richtig gehandhabt werden würde, wäre alles in Ordnung. Wenn das irrig ist, bitte ich um Entschuldigung. Jedenfalls wird er mir darin nicht widersprechen, daß er uns lediglich auf die bestehenden Staatsgerichte verwiesen und gesagt hat: Weiter brauchen wir nichts.

Dagegen habe ich nun zweierlei zu sagen im Anschluß an das, was ich schon ausgeführt habe. Ich habe gesagt, daß es von Theorie und Praxis fast einhellig als völkerrechtlicher Grundsatz anerkannt worden wäre, daß ein Staat ohne besondere Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines anderen dieser Gerichtsbarkeit nicht unterliege. Ich habe dann gesagt: Auf die Ausnahmen könne ich nicht eingehen, es genüge die Fest-

stellung, daß auch bei den am weitest gehenden Theoretikern — und dahin rechne ich namentlich das Institut de droit international — diese Ausnahmen immer noch ziemlich eng begrenzt seien und daß, was für die praktische Handhabung schwer ins Gewicht falle — weitgehende Meinungsverschiedenheiten beständen, deren Hebung bei der schwankenden, ja beinahe willkürlichen Zulassung dieser Ausnahmekonstruktionen kaum jemals zu erwarten sein werde. Darüber könnten wir uns ja stundenlang unterhalten auf Grund der Literatur, die jetzt der Fall Hellfeld gezeitigt und aufs Neue ans Licht gebracht hat. Dazu ist hier aber nicht Ort und Zeit. Ich muß also bei meiner Behauptung stehen bleiben: Es handelt sich nur um Ausnahmefälle, in denen der Staat verpflichtet wäre, sich zu unterwerfen. Weiter behauptet auch das Institut nichts, dessen Ausnahmen mir aber auch zu weit gehen und die meiner Ansicht nach auch keine Aussicht haben, praktisch anerkannt zu werden. Es besteht also nach dem geltenden Recht in der Tat nicht die Möglichkeit, durch die Staatsgerichte der Gläubigerstaaten die Gläubiger auswärtiger Staaten hinreichend zu schützen.

Dann aber dürfen wir uns auch nicht auf den Standpunkt stellen, daß in allen Staaten der Welt, Serbien, Montenegro, oder wo es sonst sein mag, die Rechtszustände so wären, daß man zu ihren Gerichten, auch wenn es gegen den eigenen Staat geht, das vollste Vertrauen auf die Unparteilichkeit haben könnte. Dem muß man absolut widersprechen. Man braucht dabei durchaus nicht einmal bösen Willen anzunehmen. Ich habe Ihnen vorhin drei Fälle genannt: Das französische Wechselmoratorium, die Kuponsprozesse und den Dampfer Romulus. In allen diesen drei Fällen hatten Gerichte verschiedener Staaten über dieselbe Frage zu entscheiden. Es waren jedesmal die deutschen Gerichte im Gegensatz einmal zum französischen, einmal zum österreichischen, einmal zum englischen Gericht, und in allen drei Fällen haben die deutschen Gerichte die deutschen Interessenten mit ihren Ansprüchen als im Recht befindlich anerkannt und die französischen, österreichischen und englischen Gerichte haben die Ansprüche als unrichtig verworfen. Dabei ist gar keine Rede davon, daß irgendein Richter gewissenlos gehandelt hätte, sie haben alle nach bester Überzeugung gehandelt; aber das ist das Resultat gewesen. Es ist

also in der Tat der Ausfall der Rechtsprechung davon abhängig, ob der Fall vor das Gericht des Schuldnerstaates oder vor das andere gerät, und deshalb ist es, mag das Völkerrecht sein, wie es will, meines Erachtens notwendig, daß wir eine andere Instanz schaffen, als die Instanzen, die sich bis jetzt praktisch, namentlich in jüngster Zeit, so sehr schlecht bewährt haben. Ich muß deshalb prinzipiell ganz vollständig auf meinem Standpunkt verbleiben.

Und nun komme ich zu dem letzten Herrn, dem Herrn aus der Praxis, dessen Bedenken ich ganz gewiß nicht mit Theoremen entgegentreten will. Ich kann das vollkommen nachfühlen, daß der Praktiker sich sagt: Was hilft mir der schönste Spruch, wenn er nicht vollstreckbar ist? Es ist für den Kaufmann eben die Hauptsache, daß er sein Geld wirklich kriegt. Das ist ganz klar. Aber, meine Herren, wenn ich die Frage vorhin ausgeschieden habe, so habe ich das mit Bewußtsein getan, nicht bloß, weil sie nicht in erster Linie zur Diskussion steht, sondern weil wir trennen müssen, um weiter zu kommen. Das Bessere ist auch hier der Feind des Guten. Wir müssen gewiß dahin streben, daß wir noch schärfere völkerrechtliche Garantien für die wirksame Durchführung des Spruches schaffen, daß sich vielleicht alle Vertragsstaaten anheischig machen gegenüber dem Privatgläubiger, dafür aufzukommen, daß der Spruch auch vollstreckt wird. Gewiß, alle diese Dinge sind erstrebenswert. Ich möchte aber davor warnen, sie zur Bedingung für die anzustrebenden Fortschritte in der Rechtsprechung zu machen. Fangen wir doch an einem Ende einmal an und sehen wir, ob wir weiterkommen. Stellt man das eine zur Bedingung für das andere, so kriegt man garnichts fertig. Ich gehe den anderen Weg und nehme eins nach dem anderen. Ich will also diesen Vorschlägen in keiner Weise entgegentreten. Aber gehe man doch überhaupt ans Werk. Ein Pessimismus, ein zu arg entwickelter Kritizismus führt uns in allen diesen Dingen nicht weiter. Wenn man anerkennt, wie auch Kollege Harburger, daß die praktischen Fälle skandalös sind, dann müssen wir sehen, daß wir in irgendeiner Weise vorwärts kommen, und irgendwo müssen wir anfangen.

Nur eine Frage wäre dann noch zu streifen, die nach dem materiellen Recht; handelt es sich um eine völkerrechtliche

oder um eine privatrechtliche Grundlage? Soll es ein Schiedsgericht oder ein Gericht schlechthin sein? Man kann vielleicht sagen: Das sind mehr oder weniger Streitigkeiten um Worte. Ich verstehe unter einem Schiedsgericht jedenfalls ein Gericht, das nicht einfach nach vagen Billigkeitsgefühlen zu urteilen hat, sondern nach dem bestehenden Recht, und ich bin weiter der Ansicht, daß das Verhältnis insofern ein privatrechtliches Verhältnis ist, als man sagen muß: Wenn der Staat Lieferungsverträge und dergleichen schließt, dann ist er grundsätzlich nicht anders zu behandeln als ein Privatmann. Und damit kommen wir, glaube ich, über alle Bedenken in dieser Hinsicht hinweg. Es darf an den Grundlagen der Rechtsanwendung nichts geändert werden, und es muß in der Tat ein wirklicher Rechtsspruch sein.

Aber da ich nun einmal auf das materielle Recht gekommen bin, und grundsätzlich dem ersten Herrn Redner aus Ungarn vollständig zustimme, so möchte ich doch die Bemerkung nicht unterlassen,*) daß im praktischen Ergebnis allerdings die Rechtsanwendung des Schiedsgerichts wohl anders ausfallen kann als die des Gerichts des Schuldnerstaates oder die eines anderen staatlichen Gerichts. Zunächst wird vielfach die Frage des internationalen Rechts in den Vordergrund treten: Welches Recht ist überhaupt in dem Falle anzuwenden? Denn das wissen alle Kenner des internationalen Privatrechts, was da noch strittig und ungeklärt ist, und wie da die festen und sicheren Grundlagen noch fehlen und Meinungsverschiedenheiten unausbleiblich sind.**) Aber das Schiedsgericht wird da vielleicht noch eher auf den richtigen Standpunkt kommen als das Landesgericht. Was dann das Landesrecht anbetrifft, so muß da wirklich dasjenige positive Recht angewendet werden, das nach den Grundsätzen des internationalen Rechts anzuwenden

*) Diese schon für den Bericht bestimmt gewesene Bemerkung hatte ich dort im mündlichen Vortrag weggelassen.

**) Selbstverständlich verkenne ich nicht die großen Fortschritte, welche Theorie und Praxis in der Neuzeit gemacht haben und die Förderung, welche die Haager Konventionen über Privat- und Prozeßrecht dieser Materie brachten. Vgl. Meili und Mamelok, das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konvention. 1911.

ist, und da kann man ja in der Tat fragen, ob nicht die ordentlichen Gerichte des Landes, die höchsten namentlich, eine bessere Einsicht haben können als das Schiedsgericht. Deshalb habe ich darauf hingewiesen, daß das Schiedsgericht besonders gut besetzt werden muß, und deshalb wollte ich auch den beteiligten Staaten eine Vertretung darin geben, um die bessere Kenntnis zu sichern. Dadurch, daß von beiden Seiten einer kommt, ist doch — das wird mir auch Kollege Harburger zugeben — eine gewisse Kompensation nach dieser Richtung hin geschaffen. Man muß aber auch bedenken — damit komme ich nun auf das vorher von dem ersten Herrn Redner aus Ungarn erwähnte Statuieren d'après les principes généraux de la justice et de l'équité, das in der Prisengerichtskonvention steht —: es wächst doch in immer steigendem Maße bei uns die Erkenntnis, auch für die ganz gewöhnliche Rechtsprechung, daß in sehr vielen Fällen die Entscheidung nur in Ausfüllung einer Lücke des positiven Rechts geschaffen werden kann. Das neue schweizerische Gesetzbuch sagt auch: Da muß der Richter im einzelnen Falle für Recht erkennen, was er als Gesetzgeber, bewährter Theorie und Praxis folgend, als Gesetz statuieren würde, und etwas anderes will, glaube ich, auch Artikel 7 der Prisengerichtskonvention nicht. Also nicht nach irgendwelchen vagen Gefühlen, sondern nach dieser bestimmten Methode wird das Recht in seinen Lücken ausgefüllt und darum kommt man keinesfalls herum. Ich gebe nun zu, daß hier vielleicht das Schiedsgericht anders verfahren wird, als das Gericht des einen oder anderen Staates, das ist möglich, und ich will Schwierigkeiten nicht aus dem Wege gehen, die sich nach der Richtung hin aus dem Dasein der Lücken im Recht ergeben. Aber ich habe gar keine Furcht, daß nach dieser Richtung hin die Rechtsprechung des Schiedsgerichts schlechter ausfallen würde als die der Landesgerichte.

Ich fasse mich also dahin zusammen: Den eigentlichen Einwurf gegen meine These muß ich ablehnen, ich muß bei dem bleiben, was ich vorgeschlagen habe. Die übrigen in der Debatte gegebenen Anregungen halte ich für äußerst dankenswert, und man soll ihnen nachkommen, soweit es irgendmöglich ist, namentlich ohne den zunächst zu erstrebenden Zweck zu gefährden. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Herr Universitätsprofessor Dr. Harburger hat noch um das Wort zu einer Berichtigung gebeten.

Universitätsprofessor Dr. Harburger-München:

Ich habe nicht gesagt, der gegenwärtige Zustand ist vollkommen zufriedenstellend. In dieser Richtung hat mich Herr Kollege Fischer mißverstanden. Ich habe im Gegenteil eingangs meiner Erörterungen darauf hingewiesen, daß nach meiner Auffassung eine Regelung notwendig ist, und Herr Kollege Fischer hat ja selbst im Laufe seiner Entgegnung schließlich hervorgehoben, daß ich gesagt habe, die gegenwärtigen Zustände seien unhaltbar.

Ich habe ferner von den bestehenden staatlichen Gerichten erklärt, daß sie sich nach meiner Auffassung am besten dazu eignen; ich habe nicht gesagt, daß der gegenwärtige Rechtszustand schon genügend ist, sondern ausdrücklich betont, daß eine Regelung geschaffen werden soll, nicht aber von der Haager Friedenskonferenz, wie Kollege Fischer vorschlug, sondern von der Internationalen Konferenz für internationales Privatrecht.

Auch habe ich, um einem anderen Diskussionsredner zu erwidern, besonderes Gewicht stets darauf gelegt, daß wir hier über privat- und handelsrechtliche Ansprüche verhandeln.

Im übrigen muß ich, um mich im Rahmen einer tatsächlichen Berichtigung zu halten, hiermit schließen.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Ich schließe deshalb die Diskussion und glaube, im Sinne der ganzen Versammlung den Herren Rednern und namentlich nochmals dem Herrn Referenten unseren herzlichen Dank für die interessanten Ausführungen sagen zu dürfen. Wenn wir heute, wo wir den difficilen Gegenstand zum ersten Mal behandeln, auch nicht zu einem abschließenden Resultat kommen können, so bieten die hier gemachten Ausführungen doch eine Unterlage für die weitere Behandlung der Sache, und ich hoffe, daß wir in Zukunft auch Land sehen werden.

Wir kommen zum Punkt:

Anregungen aus der Versammlung.

Es hat sich zum Wort gemeldet Herr Kommerzienrat Dr. Kauffmann, Vorsitzender der Handelskammer in Schweidnitz.

Kommerzienrat Dr. Kauffmann, Vorsitzender der Handelskammer in Schweidnitz:

Euere Königliche Hoheit!
Eure Hoheit!
Sehr geehrte Herren!

In seinem hochinteressanten Rechenschaftsbericht hat Herr Geheimrat Wolf an einer Stelle eine Ansicht vertreten, in welcher ich ihm nicht vollständig zustimmen möchte: daß nämlich der Gedanke des größeren Britanniens, der wirtschaftlich-imperialistische Gedanke in England, durch die Annahme der Veto-Bill mehr geschädigt worden sei, als er durch den Ausfall der kanadischen Wahlen gestärkt worden sei. Denn wenn jemals in England der imperialistische Gedanke im Parlament die Oberhand gewonnen hätte, so würde das Oberhaus nach meiner Ansicht auch dann, wenn es die frühere Befugnis eines unbedingten Vetorechts behalten hätte, kaum jemals dieses Vetorecht dazu benutzt haben, um imperialistischen Maßnahmen des Unterhauses die Zustimmung zu versagen oder ihnen entgegenzuarbeiten, weil ja im allgemeinen die konservativen Parteien, die im Oberhause dauernd die Oberhand haben, mehr als Träger des imperialistischen Gedankens anzusprechen sind als die liberalen Parteien, welche jetzt im Unterhause den Ton angeben. Künftig allerdings wird das Oberhaus noch weniger in der Lage sein, etwaigen im Unterhause durchdringenden imperialistischen Maßnahmen Widerspruch entgegenzusetzen, nachdem das unbedingte Vetorecht zum bloßen Aufschiebungsrecht herabgesunken ist. Die Entscheidung über die Zoll- und Wirtschaftspolitik Großbritanniens lag also früher und liegt ebenso auch jetzt, insoweit als eine Überleitung zum Schutzzoll in Betracht kommt, im Unterhause.

Andererseits aber möchte ich doch glauben, daß der große Umschwung in Kanada eine erhebliche Stärkung des imperialistischen Gedankens in Groß-Britannien bedeutet, und daß daher die deutsche Industrie mit diesem Umschwung in Kanada unzufrieden zu sein Anlaß haben kann. Kanada ist ein wirtschaftlich mächtig aufstrebendes Land mit außerordentlich stark steigenden Importziffern. Die deutsche Industrie genießt in Kanada nicht die völlige Meistbegünstigung. Zwar sind die Kampfzölle, die während des deutsch-kanadischen Zollkrieges zum Nachteil für Deutschland in Form von besonderen Zuschlägen erhoben wurden, jetzt gefallen. Aber die Präferenzialzölle, die Kanada dem Mutterlande England gewährt, die preferential duties, sind geblieben, und das empfinden Viele von uns bei dem kanadischen Export recht sehr. Wenn der kanadisch-amerikanische Reziprozitätsvertrag in Kanada durchgegangen und die alte Regierung geblieben wäre, so würde doch vielleicht auch in die Präferenzialzölle gegenüber dem Mutterlande Bresche gelegt worden sein. Deutschland würde, wie ich glauben möchte, in diesem Falle dann allmählich doch die Meistbegünstigung bekommen haben. Jetzt ist damit nicht zu rechnen. Ich glaube auch weiter, daß diese Wendung der Dinge in Kanada eine Stärkung des imperialistischen Gedankens nicht allein in diesem Lande bedeutet, sondern auch in den übrigen Dominions, im südafrikanischen Zollbund, der ja ebenfalls, ohne die Gegenkonzessionen Englands, ohne die agrarischen Differenzialzölle nach Chamberlains Muster abzuwarten, dem Mutterlande Präferenzialzölle gewährt, in Australien etc.

Dagegen hat auf einem anderen Gebiet gerade die jetzige liberale Regierung Englands unsere deutsche Industrie nach meinem Dafürhalten fast mehr geschädigt, als es bisher durch irgendwelche imperialistischen Maßregeln Englands geschehen ist, nämlich durch die neue Patentgesetzgebung. Vor einem oder zwei Jahren hat England plötzlich einen so scharfen Patentausübungszwang eingeführt, daß zahlreiche deutsche Industrien genötigt gewesen sind, Zweigetablissements in England zu errichten. Diese englische Maßregel hat also genau die gleiche Wirkung ausgeübt wie die Prohibitivzölle in Rußland. Namentlich die chemische Industrie ist dazu übergegangen, wie sie längst

Zweigetablissements in Rußland hat anlegen müssen, um sich ihren Absatz in Rußland zu erhalten, in gleicher Weise Zweigetablissements in England anzulegen, um ihren englischen Absatz nicht vollständig zu verlieren.

Nun hat allerdings erst kürzlich ein namhafter Vertreter einer hiervon betroffenen Industrie mir in einem Gespräch erklärt, es sei ihm egal, ob er seine Fabrikate in Deutschland herstelle oder in England. Die Industrie müsse nach seiner Ansicht international sein. Ich möchte aber glauben, daß hier in unserer Versammlung diese Anschauung in keiner Weise geteilt wird, daß wir vielmehr alle uns zum Gedanken des Herrn Referenten bekennen, daß eine „Expatriierung" der deutschen Industrie, wie er es nannte, nach Möglichkeit verhindert werden müsse.

Herr Geheimrat Wolf hat als Mittel gegen eine solche Abwanderung der Industrie eine möglichste Niedrighaltung der Selbstkosten der Industrie angegeben. Sicherlich ist das die Hauptsache. Gerade aus diesem Gedanken heraus hat er die Verbilligung der Transportkosten im Eisenbahnwesen und insbesondere auch im Binnenschiffahrtswesen angeführt, und das hat ja auch einen sehr wichtigen Beratungsgegenstand der heutigen Versammlung gebildet. Er hat ferner die Notwendigkeit eines künftigen Maßhaltens in sozialpolitischen Maßnahmen betont, und er hat endlich ausgeführt, wie eine richtige Zoll- und Wirtschaftspolitik im allgemeinen auf die Erhaltung und Förderung der nationalen Industrie einwirkt.

Ich möchte anregen, daß der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein aus den von mir dargelegten Gründen auch das internationale Patentrecht nicht völlig aus dem Kreise seiner Betrachtungen ausscheide. Ich glaube, dargelegt zu haben, einen wie großen Einfluß auf die Gestaltung dieser Verhältnisse auch das Patentrecht unter Umständen ausüben kann. Der Verein möge dahin wirken, daß das Patentrecht das bleibt, was es ursprünglich hat sein sollen, ein rein privatrechtlicher Schutz des Erfinders hinsichtlich seiner Schöpfung oder seines geistigen Produktes, daß aber nicht, wie es in den letzten Jahren in England — und es ist wohl zu befürchten, daß das auch Nachahmung findet — geschieht, das Patentrecht zu einer Ergänzung des Zollschutzes oder als Ersatz für Zollschutz benützt wird.

Für derartige patentrechtliche Fragen besteht ein sehr leistungsfähiger Verband, der internationale Verein für gewerblichen Rechtsschutz, der im vorigen Jahre in Washington eine Tagung abgehalten hat, und der gerade nach der von mir angedeuteten Richtung hin schon recht wertvolle Beschlüsse gefaßt hat. Aber auch auf anderen Gebieten bestehen ja Spezialvereine; zum Beispiel auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt besteht der deutsch-österreichische Binnenschiffahrts-Verein, der diese Fragen behandelt. Das hat aber den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein nicht abgehalten, sich mit diesen Binnenschiffahrtsfragen sehr eingehend zu beschäftigen und sie in sehr verständnisvoller Weise zu bearbeiten. Es würde also wohl möglich sein, daß der Verein auch diesen internationalen patentrechtlichen Fragen seine Aufmerksamkeit mit Nutzen zuwendet, insoweit als sich Gelegenheit hierzu bieten sollte.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Wir sind dem Herrn Redner sehr dankbar für die Anregung, die er uns gegeben hat, und ich glaube, erklären zu können, daß wir in der nächsten Vorstandssitzung dem Gegenstande näher treten werden.

Dr. Rudolf Schneider,
Syndikus des Bundes der Industriellen, Berlin:

Geehrte Versammlung!

In seiner Begrüßungsansprache hat der Herr Vorsitzende und später Geheimrat Wolf Bezug genommen auf handelspolitische Fragen, insbesondere auch auf die Frage der Handhabung der Meistbegünstigung. Nun ist vor einigen Wochen vom Bunde der Industriellen beim Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein angeregt worden, er möge die Frage der Meistbegünstigung überhaupt auf seine heutige Tagesordnung setzen. Dafür war es schon zu spät, die Tagesordnung stand schon fest. Unter diesen Umständen möchte ich in aller Kürze bei dem Punkte „Anregungen" einiges dazu sagen. Eine ganze Anzahl der ernstesten Probleme und der Schwierigkeiten unserer Handelspolitik

resultiert aus der Handhabung der Meistbegünstigungsklausel. Es handelt sich da um Fragen, welche in erster Linie als mitteleuropäische zu bezeichnen sind, welche jedenfalls das Arbeitsgebiet des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins ganz hervorragend berühren. Was zuerst die Art, wie unsere Handelspolitik in ihrer zeitlichen Reihenfolge sich entwickelt hat, angeht, so ist sowohl in den 90 er Jahren, wie im letzten Jahrzehnt beim Abschluß der Handelsverträge allemal zuerst gekommen die Reihe der sogenannten „großen Handelsverträge“, d. h. die Verträge mit den angrenzenden, mitteleuropäischen Staaten. Da wurde ein Vertragstarif geschaffen, den die mitteleuropäischen Staaten, unsere Nachbarstaaten durch Zugeständnisse bei Deutschland durchzusetzen suchten, ein Vertragstarif, von dem wesentliche Positionen im Laufe der Entwicklung für einen großen Teil der mitteleuropäischen Staaten das frühere Interesse eingebüßt haben. Ich meine beispielsweise die deutschen Getreidezölle, aus denen Österreich-Ungarn einen Nutzen kaum mehr zieht, obwohl es unsere Getreidezollermäßigung durch Zugeständnisse teuer bezahlen muß. Daran reihen sich die „Kleinen“ Handelsverträge mit Schweden, mit Portugal, mit Japan, bei denen Deutschland dann nichts mehr zu bieten hat. Vollends aber stehen wir mit leeren Händen da, wenn wir außerhalb Europas Handelsverträge und Abkommen mit den Vereinigten Staaten, mit Argentinien, mit Kanada erzielen wollen. Diese Staaten denken gar nicht daran, uns irgend etwas einzuräumen. All das, was Österreich, Belgien mit Zugeständnissen haben bezahlen müssen, genießen sie vollständig unentgeltlich. Während beispielsweise der Staat, an den in unserem Kreise hier immer in erster Linie zu denken ist, Österreich-Ungarn, sich mit uns vertraglich über unsere Agrarzölle geeinigt hat und tatsächlich, was Getreide anlangt, nur noch bei uns eine Einfuhr von etwas Braugerste und daneben von ungarischem Weizenmehl aufzuweisen hat, also sehr geringe Posten nur genießen kann, werden diese, wie gesagt, von Österreich-Ungarn bezahlten Zugeständnisse völlig unentgeltlich von Argentinien, von den Vereinigten Staaten und nahezu unentgeltlich auch von Kanada genossen. Ein ganzer Teil dessen, was man kurz als die Verelendung unserer handelspolitischen Lage bezeichnen kann, ein ganzer Teil der Schwierigkeiten, unter denen unsere

Ausfuhrindustrie leidet, der Trostlosigkeit, mit der jetzt an jede neue Handelsvertragsverhandlung herangegangen werden muß, weil es allemal wieder heißt: was kann Deutschland seinem Partner, sei es Schweden, sei es Japan, sei es Kanada, denn eigentlich bieten? rührt aus diesem Verfahren her. Und dabei ist Deutschland der größte Käuferstaat der Erde; kein anderer Staat hat eine Einfuhr von 9 Milliarden für eigenen Bedarf und eigene Verarbeitung! Bei der Erörterung unserer künftigen Handelspolitik muß deshalb meines Erachtens die Systemfrage in den Vordergrund gerückt werden.

Wenn man jetzt bereits hier und da im Hinblick auf künftige Handelsverträge die Einzelheiten der Handelsverträge zu erörtern beginnt, und wenn es heißt: Diese und jene Zölle sind zu niedrig, diese und jene Positionen sind nicht genügend spezialisiert, so ist das ja sehr wichtig, aber doch vorerst von sekundärer Bedeutung. Die großen wirtschaftlichen Vereinigungen müssen deshalb darauf hinweisen, daß zunächst einmal die Systemfrage in unserer Handelspolitik gründlich erörtert wird: Ist es denn richtig, daß unsere Handelspolitik bei den Verträgen allemal den Anfang mit Mitteleuropa macht? Wäre es nicht richtiger, daß wir auf der Grundlage eines neuen Generaltarifs zuerst einmal mit amerikanischen Staaten verhandeln, daß wir mit unserem noch integren Generaltarif einmal herantreten etwa an Argentinien und sagen: Ihr selbst müßt einmal bezahlen, was heruntergehen soll an unseren Getreidezöllen und anderen.

Im Zusammenhang damit wird eine andere grundsätzliche Frage unserer Handelspolitik zu erörtern sein, ob wir das System der Meistbegünstigung noch weiter so handhaben können wie bisher, ob wir nicht zu mehr Reziprozität, zu einem do ut des in jedem Falle kommen müssen.

Die Diskussion über diese Dinge hat ja in Deutschland bereits eingesetzt. Als vor einigen Wochen der Bund der Industriellen anläßlich des holländischen Zolltarifs eine Kundgebung veranstaltete, ist zu meiner großen Freude Herr Generalsekretär Bueck sehr ausführlich darauf eingegangen. Dieser, der sonst stets sehr kritisch allen Schritten des Bundes der Industriellen gegenübergetreten ist, hat uns hier zugestimmt, hat erklärt, es würde ihm eine Freude sein, hier mit einem Teil der Industrie,

den er sonst vielfach als seinen Antipoden betrachtet hat, an einem Strange zu ziehen. Es wäre sehr erwünscht, wenn gerade auch der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein von seinem Arbeitsgebiet aus an die Erörterung dieser Frage herantritt und sich denen anschließt, die darauf zudrängen, daß bei unserer Handelspolitik künftig es sich zunächst nicht darum handeln darf, einzelne Zollsätze und einzelne Spezialisierungen zu beraten, sondern daß unter Umständen die Notlage unserer Handelspolitik uns zwingen wird, eine grundsätzliche, eine Systemänderung anzustreben. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

In meinen Eingangsworten habe ich schon gesagt, daß der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein die Meistbegünstigungsklausel auf das Arbeitsprogramm der nächsten Zeit setzen wird.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Stapff.

Dr. Stapff, Syndikus des Verbandes Thüringischer Industrieller, Weimar:

Wie sehr die Korrektur dieses handelspolitischen Mittels der Meistbegünstigung im Zusammenhang steht mit der Durchführung der Ideen, die zu der Bildung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins geführt haben, lassen Sie mich mit einem Hinweis auf die weltpolitische Konstellation Deutschlands zeigen.

Die Marokkoaffäre und die begleitenden Auseinandersetzungen in der deutschen Öffentlichkeit lassen jedenfalls das Doppelte erkennen, daß einmal die Dynamik der Ideen, die zu der weltwirtschaftlichen Expansion Deutschlands drängen, zur Gewinnung von Rohstoffquellen und zur politischen Sicherstellung von Absatzgebieten deutscher Erzeugnisse im deutschen Volke außerordentlich stark ist. Man kann als das Erfreuliche an diesen Auseinandersetzungen bezeichnen, daß man sich über das Grundsätzliche in diesen Fragen im deutschen Volke klar war, ja bis zum bitteren Ernste klar war.

Auf der anderen Seite aber hat die deutsche öffentliche Meinung nicht zu erkennen gegeben, daß sie über eine klare Erkenntnis des notwendigen Zieles unserer Weltpolitik verfügt. Wenn ich dieses in einigen kurzen Worten bezeichnen darf, so meine ich, daß wir von der Tatsache ausgehen müssen, die vielleicht bedauert, aber damit nicht aus der Welt geschafft werden kann, daß die weltpolitische Konstellation für Deutschland und damit auch seine weltwirtschaftliche Stellung in der Zukunft trotz aller Bemühungen um koloniale Erweiterungen um deswillen ungünstig sein muß, weil ganz zweifellos künftig die Tendenzen des großbritischen Imperialismus nach meiner Auffassung „trotz des herrschenden liberalen Regimes" in noch stärkerem Maße zu einem Greater Britain drängen, weil daneben auch Japan, die Vereinigten Staaten und auch Rußland durch den Abschluß und die innere Ausgestaltung ihrer Interessengebiete weltwirtschaftlich vor Deutschland einen Vorzug haben, den wir einfach nicht einholen können.

Unsere Lage wird um so ungünstiger werden, je mehr es den erwähnten Länderkomplexen gelingt, die Ausdehnungs- und Aufnahmefähigkeit ihres inneren freien Marktes zu steigern.

Für Deutschland liegt deshalb m. E. die Zukunftsfrage darin, ob es noch auf eine zweite Weise als die der weltpolitischen Expansion durch koloniale Erweiterungen gelingt, die an sich selbstverständlich für unsere Versorgung mit Rohstoffen notwendig bleibt, einen größeren politisch uns gesicherten Markt für unsere Industrieprodukte zu erlangen. Und diese zweite Art kann nur sein, in Europa selbst uns diese möglichst großen inneren freien Absatzgebiete zu schaffen. Es begegnen sich deshalb m. E. das so gezeichnete Ziel unserer ganzen auswärtigen Politik mit den Endzielen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in dem Bestreben nach Ausgleich der bestehenden augenblicklich so bedauerlich gesteigerten Gegensätze zwischen den kontinentalen Staaten Europas. Ohne auf aktuelle politische Fragen eingehen zu brauchen, kann man deshalb sagen, daß nichts so sehr für diese notwendige, aus inneren wirtschaftlichen Gründen naheliegende Annäherung der kontinentalen Staaten mit Ausnahme Rußlands hinderlich ist, als die Verschärfung der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland, als gar eine Waffenauseinandersetzung zwischen diesen beiden Staaten, die aus dem

Zwang ihrer inneren Verhältnisse zusammengehören in die gemeinsame Front der kontinentalen Staaten gegen England und gegen die Vereinigten Staaten.

Von dieser weltpolitischen Gedankenreihe heraus, die ihre praktische Umsetzung natürlich zunächst in handelspolitischen Maßnahmen finden wird, erscheint die Meistbegünstigungsklausel in der jetzigen Form als das schwerste Hemmnis, von dem zu befreien uns größte Zukunftsaufgabe sein muß.

Im Augenblick scheint mir der Weg, ihre Wirkungen einigermaßen aufzuheben, der zu sein, — ohne daß ich mich unbedingt darauf festlegen möchte — der sich aus einer Verkoppelung von Vorschlägen des früheren Generalsekretärs des Zentralverbandes Deutscher Industrieller H. A. Bueck und einer Äußerung des Handelsvertragsvereins ergibt. Ich meine, daß man Herrn Bueck folgen kann, wenn er im „Tag" ausführt, daß es sich als Notwendigkeit ergäbe, den deutschen Konventionaltarif, der mit Unstimmigkeiten und Fehlern bepackt ist und bedeutenden Industrien den erforderlichen Schutz nicht gewährt, gründlich zu revidieren und in zahlreichen Positionen zu erhöhen, um für den Neuabschluß der Tarifverträge die jetzige schwache Rüstung mit einer stärkeren und wirkungsvolleren zu vertauschen. Man muß ihm weiter darin beistimmen, wenn er vorschlägt, einen viel höheren Generaltarif zu schaffen, um eine Waffe in der Hand zu haben, mit der man die anderen Staaten zwingen kann, Wert darauf zu legen, mit Deutschland zu angemessenen und günstigen Handelsbeziehungen zu gelangen. Daneben freilich muß nach meiner Auffassung noch eine viel weitergehende und ungenierte Differenzierung der einzelnen Tarifpositionen nach ihrem Ursprungslande vor sich gehen, die es ermöglicht, beispielsweise unter sachverständiger Bezeichnung argentinischen Weizen, japanische Seidenfabrikate als solche zu kennzeichnen und sie damit der allgemeinen Meistbegünstigung zu entziehen.

Der zweite Vorschlag geht von dem Verhältnis Kanadas zu den Vereinigten Staaten aus, das ja auch Herr Kommerzienrat Dr. Kauffmann gestreift hat. In diesem ins Wasser gefallenen kanadisch-amerikanischen Reziprozitätsvertrage beabsichtigen diese beiden Staaten, sich Vergünstigungen zu schaffen, die zweifellos den anderen meistbegünstigten Staaten vorenthalten werden sollten. Es war dies von größter prinzipieller Bedeutung, da

das von Chamberlain für England und seine Kolonien eingeführte Prinzip der Vorzugstarifabmachungen neben der allgemeinen Meistbegünstigung auch für Länder sanktioniert wurde, die nicht in einem kolonialen Verhältnis zueinander stehen. Aus dieser Tatsache ergibt sich, daß man den kontinentalen Staaten die formelle Berechtigung zu einem gleichen Verhalten nunmehr nicht abstreiten kann; denn was man seitens der angelsächsischen Staaten als berechtigt anerkennt, kann man den mitteleuropäischen Staaten nicht untersagen. Von diesem Standpunkt aus wäre zu erwägen, ob man auf diesem Wege der neben der allgemeinen Meistbegünstigung erfolgenden Vorzugstarifabmachungen nicht die Schäden der allgemeinen Meistbegünstigung zu einem wesentlichen Teil aufheben kann und dadurch ein engeres Verhältnis der erwähnten kontinentalen Staaten, deren Zusammengehörigkeit ich an jenem weltwirtschaftlichen Exkurs zu zeigen bemüht war, in jener Richtung entwickeln kann. Ich sehe keinen besseren Boden zur Erörterung dieser Maßnahmen, als den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein, und es kann nur begrüßt werden, wenn er die von meinem Vorredner gegebene Anregung aufnimmt.

Generalsekretär Ditges-Berlin:

Königliche Hoheit!

Meine Herren!

Herr Regierungsrat Schweighoffer, der Vertreter des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, ist leider verhindert gewesen, dem Schluß der Verhandlungen beizuwohnen. Ich habe aber so oft und in so umfangreichem Maße Gelegenheit gehabt, mit ihm und mit anderen Herren, die dem Zentralverband Deutscher Industrieller angehören, gerade über diese Frage zu sprechen, daß ich mir wohl gestatten darf, einige Worte namens des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, zugleich aber auch im Namen der Industrie, die ich zu vertreten die Ehre habe, der deutschen Papierindustrie, zu sprechen.

Es ist hier die Frage der künftigen Handhabung der Meistbegünstigungsklausel angeschnitten worden. Ich muß mir da die Frage vorlegen, ob wir in einem internationalen Wirtschaftsverein sind, oder ob wir uns in einem deutschen Wirtschafts-

verein befinden. Der Gegenstand geht meiner Ansicht nach weit über das Arbeitsgebiet des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins hinaus. Es ist Sache jedes einzelnen Staates, wie er seine Meistbegünstigung regeln und in welchem Umfange er sie verleihen will. Es ist ganz unmöglich, darüber zu gleichartigen internationalen Abmachungen zu kommen. Denn selbst, meine Herren, wenn wir dazu kämen, mit Österreich-Ungarn ein Einvernehmen in dem Sinne zu erzielen, wie es vielleicht die Vereinigten Staaten mit Kanada vorhatten, so würde das doch in weiteren Kreisen ganz entschieden scheitern. Es ist sehr die Frage, ob andere Staaten sich darauf einlassen würden, ungünstiger als Österreich-Ungarn von Deutschland gestellt zu werden, und soweit sie das nicht wollen, würden wir ihnen nicht die Meistbegünstigung versagen können in dem Umfange, wie wir heute diesen Begriff auslegen.

Nun kommt noch etwas anderes dazu. Diese Frage ist bisher in den einzelnen Ländern selbst noch so ungeklärt, daß ich es für außerordentlich verfrüht halten würde, wenn der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein sie jetzt aufnehmen würde. Es mag wohl zu den Aufgaben des Wirtschaftsvereins gehören, sich darüber klar zu werden: was bedeutet die Meistbegünstigung, was umfaßt sie? Aber darüber, wie die Meistbegünstigung praktisch angewendet werden soll, hat meiner Ansicht nach nicht der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein zu befinden. Das ist Aufgabe der einzelnen Fachverbände, die sich erst darüber klar werden sollen, welche Richtlinien sie für ihre Politik ziehen wollen. Daß es darin zu einer Einigung kommen sollte, erscheint mir beinahe als ausgeschlossen. Leider sind Gegensätze in die Industrie hineingetragen worden, die sich sehr schwer ausgleichen lassen werden, und die auch namentlich beim Abschluß unserer neuen Handelsverträge eine sehr betrübende Rolle spielen mögen. Wollen Sie diese Gegensätze auch in den Mitteleuropäischen Wirtschaftsverein hineingetragen sehen, dann nehmen Sie die Frage der Meistbegünstigung in ihr Arbeitsgebiet auf; wollen Sie sie vermieden sehen, dann überlassen Sie die Bearbeitung den wirtschaftlichen Vereinen der einzelnen Länder!

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Ich habe mir vorher schon erlaubt zu sagen, wir würden die Frage der Reform der Meistbegünstigung zuerst im Vorstand erwägen und dann unsere Vorschläge machen. Bis jetzt liegt ein Beschluß darüber noch nicht vor, ob wir im größeren Umfange uns mit dem Thema befassen und wieweit wir in der Behandlung der Angelegenheit gehen wollen. Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein hat ja überhaupt nichts zu beschließen; er ist bloß ein Sachverständigen-Kollegium. Ebensowenig können aber auch die anderen Verbände oder die Handelskammern darüber beschließen. Die Staatsregierung hat das letzte Wort; sie nimmt aus den Vorschlägen dasjenige heraus, was sie für zweckmäßig erachtet. Wir werden uns also im Direktorium mit der Sache befassen und erwägen, wie weit wir mit Rücksicht auf die Verbände, die bei uns vertreten sind, der Sache näher treten können, und ob nicht innerhalb unseres Gremiums sich eine Versöhnung in den strittigen Fragen erzielen läßt. Denn wir würden ja die Kommission, die möglicherweise zu bilden wäre, aus verschiedenen Kreisen, sowohl aus den Kreisen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller wie denen des Bundes der Industriellen zusammenzusetzen bestrebt sein.

Geheimrat Professor Dr. Wolf-Breslau:

Meine hochverehrten Herren!

Ich bin von seiten der Herren, die hier sich eben geäußert haben, mehrfach interpelliert worden, insbesondere unter Bezugnahme auf den Rechenschaftsbericht, den ich zu Beginn der heutigen Versammlung erstattet habe. Es ist meine Absicht nicht, die Herren hier allzu lange noch zusammenzuhalten; die Zeit drängt, und so will ich mich möglichster Kürze befleißigen, auch auf die Gefahr hin, einige wertvolle Gedanken, die aus den Äußerungen hier hervortraten, nicht vor Ihnen beleuchten zu können.

Zunächst war es Herr Kommerzienrat Dr. Kauffmann, der sich zu der Frage des Greater Britain äußerte, zu der Frage der imperialistischen Politik, und der gegen meinen Standpunkt polemisierte, daß die Schwächung, welche das Ober-

haus erfahren habe, auch eine Schwächung dieser Politik bedeute. Herr Kommerzienrat Kauffmann wolle mir gestatten, zunächst an meiner Auffassung noch festzuhalten. Die Schwächung, welche die konservative Partei erfahren hat, diese Einbuße, die eben in der Zurücksetzung des Oberhauses liegt, kann nicht anders als auf die Politik des Greater Britain, also auf die imperalistische Politik, eine tiefgehende Wirkung üben, und ich glaube, schon mit Rücksicht darauf der imperalistischen Politik Britanniens eine allzu erfreuliche Prognose nicht stellen zu können. Es wolle auch das bedacht werden — ich bin ganz kurz —, daß alle diese Jahre hindurch die Verwirklichung der Chamberlainschen Politik, soweit das Mutterland in Betracht kommt, kein Stück weitergerückt ist, weil England sich nicht entschließen kann, Getreidezölle und Zölle sonst auf landwirtschaftliche Produkte einzuführen, wie es das ja müßte, um die Produkte seiner Kolonien bei der Einfuhr nach England begünstigen zu können. Der Zeitpunkt ist heute weniger als je abzusehen, daß England landwirtschaftliche Zölle einführen wird. Da England sich zu diesem Bruch mit seinen Traditionen aber kaum so bald entschließen wird, wo nun einmal die landwirtschaftlichen Zölle im Mittelpunkte der Aufgabe stehen, so glaube ich persönlich allerdings, die Aspekten der imperalistischen Politik, des Chamberlainschen Programms, die Aspekten eines Greater Britain, nicht allzu sehr betonen zu dürfen.

Im übrigen werden wir uns, wie Seine Hoheit, der Herr Vorsitzende bereits ausgesprochen hat, die Anregung des Herrn Kommerzienrat Dr. Kauffmann, auf dem Gebiet des internationalen Patentrechts eventuell tätig zu sein, wenn möglich, zu eigen zu machen haben.

Es wolle mir weiter gestattet sein, auf die wertvollen Äußerungen des Syndikus des Bundes der Industriellen, des Herrn Dr. Schneider, einzugehen. Und da darf ich eine Äußerung auch heranziehen, welche heute Vormittag aus dem Munde des berufensten Vertreters der bayrischen Landwirtschaft gefallen ist, Seiner Exzellenz des Barons von Soden, der ganz in Übereinstimmung mit dem, was Herr Dr. Schneider hier äußerte, ausgeführt hat, daß das Verhältnis Deutschlands zu Österreich-Ungarn in einem wesentlichen Punkte eine Ände-

rung erfahren hat. Österreich-Ungarn führt heute nicht mehr landwirtschaftliche Produkte, zumal Getreide, in größerem Umfang bei uns ein, und insofern ist es durchaus erwägenswert — so will es mir scheinen, es ist allerdings eine persönliche Meinung, die ich hier zum Ausdruck bringe, eine Äußerung, durch die das Direktorium nicht verpflichtet wird —, bei Beginn der neuen Handelsvertrags-Kampagne zunächst Verhandlungen mit jenen Staaten einzuleiten, die landwirtschaftliche Produkte in größten Maßen bei uns einführen, um diese zu Konzessionen zu veranlassen, die uns nicht zufallen würden, wenn die Ermäßigungen anderen Staaten bereits gewährt sind, sodaß sie den im Punkte der landwirtschaftlichen Konkurrenz im Vordergrund stehenden Staaten einfach vermöge der Meistbegünstigung, die man ihnen gewährt, zufallen müssen. Was Herr Dr. Schneider hier also ausführte in bezug auf die Reihenfolge, in welcher vorgegangen werden soll, scheint mir der Beherzigung wohl wert, bedarf aber selbstredend noch näherer Prüfung.

Im übrigen, meine Herren, glaube ich, daß wir in bezug auf die Behandlung der Meistbegünstigung Möglichkeiten werden in Hinkunft ins Auge fassen dürfen über jene hinaus, von denen wir heute Gebrauch machen. Einmal wird bisher nicht Gebrauch gemacht von der Möglichkeit geographisch beschränkter Meistbegünstigung. Wir geben heute nur die allgemeine Meistbegünstigung und gehen in dieser Freigebigkeit zweifellos vielfach zu weit.

Zum zweiten ist hier, reagierend auf die Äußerung des Herrn Dr. Stapff, darauf hinzuweisen, daß man es sich nicht als völlig unmöglich vorstellen soll, den mitteleuropäischen Staaten, zumal Österreich-Ungarn, präferentielle Begünstigungen zu gewähren und sich solche gewähren zu lassen. Es ist durchaus irrig, anzunehmen, daß solche präferentielle Begünstigungen, die über der Meistbegünstigung stehen, etwas völlig Ungewöhnliches und Unerhörtes sind. Ich bin nicht nach der Richtung hin vorbereitet, aber ich wäre unter anderen Umständen in der Lage gewesen, Ihnen viele Dutzende, fast Hunderte von Handelsverträgen nachzuweisen aus früherer und aus jetziger Zeit, auch aus unseren Tagen, welche eine solche präferentielle Vorzugsstellung, insbesondere an Nachbar-

staaten oder sonst an Staaten, mit welchen man sich innerlich verbunden fühlt, aussprechen. Ich erwähne beispielsweise, daß Rußland die Begünstigungen, die es den skandinavischen Staaten gewährt, nicht unter die Meistbegünstigung stellt. Ich erwähne, daß Spanien in diesem Sinne eine präferentielle Stellung Portugal einräumt, ebenso Portugal an Spanien, daß Portugal und Spanien eine solche Sonderstellung südamerikanischen Staaten gewähren. Was ich hier sage, soll nur als Beleg dafür dienen, daß wir einer technischen Unmöglichkeit nicht gegenüberstehen. Was also jetzt zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika rechtens geworden wäre, das würde auch im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn womöglich anzustreben sein, wobei ich das Womöglich zunächst allerdings noch in Frage stelle.

Das wäre also eine Reform des Meistbegünstigungsrechts nach einer zweiten Richtung hin. Und um endlich, meine Herren, eine dritte Möglichkeit zu verzeichnen, damit das, was vormittags gesagt worden ist, insbesondere auch von mir, nicht als in der Luft schwebend erscheint, bitte ich, darauf hinweisen zu dürfen — das ist meine ganz persönliche Meinung, die ich allerdings in der letzten Zeit mehrfach vertreten habe —, daß unser Verhältnis zu Frankreich insofern eine gewisse Monstrosität darstellt, als wir Frankreich im Friedensvertrage von 1871 die ewige Meistbegünstigung gewährt haben. Eine ewige, meine Herren — das ist doch wohl beinahe eine Unmöglichkeit. Wir dürfen dessen durchaus sicher sein, daß, wenn Bismarck damals bereits, anfangs der siebziger Jahre, die Handels- und Wirtschaftspolitik beherrscht hätte, wenn er damals nicht noch völliger Laie auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik gewesen wäre, wie er es eingestandenermaßen gewesen ist, es zu einer solchen Klausel im Frankfurter Friedensvertrage nicht gekommen wäre. Meine Herren, wenn wir diese ewige Meistbegünstigung im Frankfurter Friedensvertrage nicht hätten, würden wir längst zu Tarifverträgen mit Frankreich gekommen sein, während jetzt Frankreich uns gegenüber zu Tarifverträgen absolut nicht erbötig ist. Wir haben seit 1871 es zu keinem einzigen Tarifvertrage mit Frankreich gebracht, und mit infolgedessen stockt unsere Einfuhr nach Frankreich auf vielen Gebieten.

Hinzuzufügen ist allerdings, daß Frankreich genau wie wir die ewige Meistbegünstigung als Fessel empfindet und der Verzicht auf dieselbe also keinesfalls Gegenstand irgend welcher Kompensationen sein dürfte.

Das, meine Herren, scheinen mir also Wege zu sein, auf welchen eine Reform der Meistbegünstigung sich weiterhin entwickeln könnte. Aber, wie der Herr Vorsitzende, bereits ausgesprochen hat: es wird natürlich Sache reiflicher Erwägung in unseren engeren Gremien sein müssen, ob wir in dieser Richtung vorgehen wollen und in welcher speziellen Weise. Es wird auch nicht ohne Fühlung mit der Reichsregierung geschehen. Ich darf zur Beruhigung der hier anwesenden Herren mitteilen, daß eine Kommission sich bereits mit einer gewissen Seite dieser Frage beschäftigt, und daß es Gegenstand weiterer Erwägungen sein wird, ob wir nicht noch besondere Kommissionen für die Bearbeitung der Gegenstände einzusetzen haben werden.

Um schließlich mit einigen Worten auf die Äußerungen des letzten Herrn zu reagieren, der unter anderem als Vertreter des Zentralverbandes Deutscher Industrieller sprach, so will auch er — ich deute sicher seine Äußerungen ganz richtig — uns nicht verwehren, uns mit Fragen der Meistbegünstigung zu befassen, die Sache zu studieren und auf Möglichkeiten hinzuweisen, auf die etwa von anderer Seite nicht hingewiesen wird. Es liegt uns durchaus fern, wie gleichfalls von maßgebender Seite hier bereits ausgesprochen worden ist, den einzelnen Industrien oder Industriegruppen etwas oktroyieren zu wollen; sie werden ja ihre persönlichen Wünsche auszusprechen haben, und wir sind ja nicht Wortführer der einzelnen speziellen Industrien. Aber allgemeine Gesichtspunkte dürfen und müssen wir geltend machen im Sinne unseres Programms. Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein befaßt sich, wie ausgesprochen, bereits seit längerer Zeit mit diesen Fragen, und er kann das auch weiterhin nicht umgehen. Ich glaube also, meine Herren, im Namen des Direktoriums ebensowohl den Herren vom Zentralverband Deutscher Industrieller, wie den Herren vom Bunde der Industriellen, wie den anderen Herren, die sich geäußert haben, die Zusicherung geben zu können, daß unsererseits nichts verfehlt werden wird, und ich darf noch hin-

zufügen, daß es von uns sehr begrüßt werden würde, wenn es bei dieser Gelegenheit zu einer Zusammenarbeit zwischen Bund der Industriellen und Zentralverband Deutscher Industrieller, zwischen diesen beiden bisher feindlichen Brüdern, unter den Auspicien unseres Vereins käme. (Beifall.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Wir kommen jetzt zu dem letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Neuwahl von Direktorium und Ausschuß.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wolf-Breslau:

Meine hochverehrten Herren!

Ihnen liegt die Liste der bisherigen Mitglieder des Ausschusses vor.

Das Präsidium hat im Einverständnis mit den anwesenden Herren des Direktoriums die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, zum Ausschuß eine Anzahl Neuwahlen vorzunehmen, und bittet Sie um die Wahl von vier Herren.

Da wir leider unser Direktoriumsmitglied Herrn von Vopelius, der an der Spitze der deutschen Glasindustrie stand, verlieren mußten, so geht unser Vorschlag dahin, den Herrn Geheimen Kommerzienrat Winkler, der nunmehr den Vorsitz des Verbandes deutscher Glasindustrieller inne hat, in den Ausschuß berufen zu wollen.

Weiter schlagen wir vor, in den Ausschuß zu berufen den Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, Herrn Heineken. Ich darf erwähnen, daß der Norddeutsche Lloyd in letzter Zeit mit einem namhaften Beitrage uns beigetreten ist und bei dieser Gelegenheit den Wunsch geäußert hat, daß auch sein Generaldirektor in einer Stellung bei uns vertreten sei, die jener des Generaldirektors der Hamburg-Amerika-Linie, des Herrn Ballin, der seit Gründung des Vereins unserem Ausschuß angehört, entspricht.

Sodann geht unser Vorschlag dahin, das Mitglied des Preußischen Herrenhauses, Exzellenz von Bissing, in

unseren Ausschuß kooptieren zu wollen, sowie den Generalbevollmächtigten des Fürsten Henckel von Donnersmarck, Herrn Dr. Grafen Brockdorff.

Ich darf die Anfrage an die Mitglieder des deutschen Vereins richten, ob sie mit diesen Vorschlägen einverstanden sind. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich dies annehmen.

Ich habe weiterhin mitzuteilen, daß das Mitglied des Direktoriums, Geheimrat Paasche, und das Mitglied des Ausschusses, Kommerzienrat Artmann, den Wunsch zu erkennen gegeben haben, wegen Überlastung mit anderen Geschäften, die es ihnen nicht gestatten, sich denen des Mitteleuropäischen Vereins in dem Maße, wie sie es für erforderlich halten, zu widmen, von ihren Stellen zurückzutreten.

Es liegt bei Ihnen, meine Herren, den Ausschuß in der bisherigen Zusammenfassung auch weiter zu bestellen. Aus Ihrer Mitte würde ein Vorschlag nach dieser Richtung zu erfolgen haben, wenn ein solcher Ihnen überhaupt genehm ist.

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die eben gemachten Vorschläge von der Versammlung genehmigt werden und der Ausschuß, abgesehen von den eben erfolgten 4 Zuwahlen und 2 Austritten, in seiner bisherigen Zusammensetzung neu bestellt ist.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Wolf-Breslau:

Es liegt den Herren eine Liste vor, die besagt, welche Herren dem Direktorium angehören. Es gehört gleichfalls zu den Aufgaben der Versammlung, das Direktorium aus den Ausschußmitgliedern zu bestellen. Ich gestatte mir also die Frage, ob die hochgeehrte Versammlung damit einverstanden ist, daß die bisherigen Direktionsmitglieder abgesehen von Geheimrat Dr. Paasche das Direktorium auch weiter bilden. (Zustimmung.)

Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein:

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, würde die Neuwahl des Direktoriums und des Ausschusses vollzogen sein.

Bevor wir auseinandergehen, möchte ich mir erlauben, der dahingeschiedenen Mitglieder des Direktoriums zu gedenken, namentlich des Herrn Majors von Vopelius, der so lange Zeit an der Spitze des Zentralverbandes Deutscher Industrieller gestanden hat, der uns ein treuer Mitarbeiter war, und dessen Hinscheiden von allen Seiten tief beklagt worden ist. Außerdem ist durch den Tod abberufen worden der Geheime Kommerzienrat Zweiniger, Vorsitzender der Handelskammer Leipzig. Ich bitte die Versammlung, das Andenken der Dahingeschiedenen durch Erheben von den Sitzen zu ehren. (Geschieht.)

Meine Herren, wir sind damit zum Schluß unserer heutigen Tagung gekommen. Ich möchte da nochmals unseren Dank aussprechen für das Erscheinen Seiner Königlichen Hoheit und für die interessanten Vorträge und Verhandlungen, die zu hören uns vergönnt war.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

Schluß 4½ Uhr.

Anhang.

Promemoria

in Sachen der Zivil-Jurisdiktion gegenüber fremden Staaten.

I. Unsere Aufgabe ist, einen Weg zu finden, der aus einem gewissen, durch die Praxis bestimmter Gerichte geschaffenen Zustand der Rechtspflege herausführt. Trotzdem es sich bei der Lösung einer solchen Aufgabe nicht um spekulative Erforschung des richtigen Rechts, des absolut Gerechten oder dessen, was unter den Verhältnissen billig ist, handeln kann, scheint es doch richtig, einige Thesen voranzustellen, in denen das nach unserem Ermessen richtige Recht zum Ausdruck kommt.

Diese Thesen sind:

1. Ein Staat kann Subjekt rein privatrechtlicher Beziehungen zu anderen Privatrechtssubjekten sein. Ein seinem Inhalt nach zivilistisches Rechtsverhältnis wird nicht dadurch, daß eines der beteiligten Subjekte ein Staat (Fiskus) ist, zu einem Verhältnis des öffentlichen Rechts.

Das ist für das innerstaatliche Rechtswesen anerkannt und bis ins einzelne entwickelt anläßlich der sogenannten Trennung von Rechtsweg und Verwaltungsweg. Das Gerichtsverfassungsgesetz legt diesen Satz seinen Bestimmungen zu Grunde. Er ist ein Fundamentalsatz des Rechtsstaates.

2. Ein Staat als Subjekt ziviler Rechte oder Verpflichtungen wird im internationalen Privatrecht nicht anders behandelt als ein diesem Staat angehörendes und in ihm mit gesetzlichem Wohnsitz fixiertes anderes Privatrechtssubjekt.

Ist zum Beispiel für den Kauf eines Grundstücks maßgebend das Recht des Staates, in dem das Grundstück liegt, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des

Käufers oder Verkäufers, so ist es für die Bestimmung des maßgebenden Rechts und seine Herrschaft über den Kaufsfall ganz unwesentlich, ob Käufer oder Verkäufer ein fremder Staat oder ein fremder Staatsangehöriger ist. Steht andererseits eine Obligation unter dem Recht des Staates, in dessen Gebiet der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat, und dieser Verpflichtete ist der Fiskus, so ist, weil er seinen Sitz im Gebiete seines eigenen Staats hat, auch das Recht dieses Staats für die Obligation maßgebend.

3. Ist ein Staat im Sinn des bürgerlichen Rechts rechtsfähig, so ist er auch im Sinn des bürgerlichen Streitverfahrens parteifähig. Hat er ein Zivilrecht oder steht er in einem zivilrechtlichen Verhältnis, so kann über dieses Recht oder Rechtsverhältnis der Prozeß auf seinen Namen für oder gegen ihn, vertreten durch seine dazu berufenen Organe, geführt werden. Von diesem Satz kann selbstverständlich eine Prozeßordnung durch ausdrückliche Vorschrift abgehen, indem sie entweder den inländischen und ausländischen Fiskus, oder nur den ausländischen für nicht parteifähig erklärt oder ihm eine nur partielle Parteifähigkeit (zu klagen, aber nicht verklagt zu werden, oder umgekehrt) zuerkennt. So viel ich weiß, tut das keine moderne Prozeßordnung. Jedenfalls tut es die deutsche nicht, und eine Vorlage der Regierung, die sie in dieser Richtung ändern und ausländische Staaten eximieren wollte, mußte wegen der ablehnenden Haltung des Reichstags zurückgezogen werden.

4. Die Gerichtsbarkeit (Jurisdiktion) unserer ordentlichen Gerichte in Zivilsachen reicht so weit, als die Zuständigkeitsvorschriften des inländischen Prozeßrechts sich erstrecken und als nicht im inländischen Gesetz (Gerichtsverfassungsgesetz oder mit Gesetzeskraft ausgestatteter Staatsvertrag) besondere Befreiungen von der Gerichtsbarkeit statuiert sind. (Diplomatische Exemtionen, Exterritorialität.) Im deutschen Recht ist nirgends dem ausländischen Fiskus eine privilegierte Stellung unter den Zuständigkeitsvorschriften vor anderen ausländischen Parteien (z. B. im § 23 C. P. O.) oder gar die völlige Befreiung zugestanden.[1])

[1]) Vgl. für das österreichische Recht neuestens **Pollak: Die Exekutionstitel**, Allg. österr. Gerichts-Ztg., 62, 33 bei Anm. 149; er erkennt ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht für Österreich an.

Dagegen wird von der Völkerrechtslehre behauptet, die Gerichtsbarkeit habe ihre Schranken an völkerrechtlichen Sätzen und die völkerrechtliche Praxis — was immer man sich darunter denken mag — schaffe bindende Präjudizien auch für die inländischen Gerichte in der Frage ihrer Jurisdiktion. Diese Behauptungen sind so haltlos wie die Quellen der angeblichen Völkerrechtssätze über die Jurisdiktion trübe sind.

5. Ob ein dem Gericht zur Entscheidung unterbreitetes Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, darüber entscheidet, wo nicht ein gesetzlich geregeltes Kompetenzkonfliktsverfahren besteht, das angerufene Zivilgericht endgültig und bindend. Auch das ist Grundsatz des Rechtsstaats.

Ein Kompetenzkonfliktsverfahren und einen zur Entscheidung des Konflikts zuständigen Gerichtshof gibt es im Reich und für die Gerichte des Reichs nicht, und vollends nicht für Fälle, in denen der Konflikt zwischen inländischer Gerichtsbarkeit und ausländischen Verwaltungsinstanzen (Staatsbehörden) liegt. Ausfüllung dieser Lücke wäre erwünscht; sie kann aber, wie auch ziemlich allgemein zugegeben wird, nicht im Weg juristisch-wissenschaftlicher Konstruktion oder durch Usurpation der Kompetenzkonflikts-Jurisdiktion seitens irgend einer Verwaltungsbehörde erfolgen, sondern nur durch reichsgesetzliche oder im Staatsvertrag gesicherte Ordnung des Konfliktsverfahrens. Inzwischen bleibt es bei der Entscheidung durch die Zivilgerichte allein.

6. Was für die Jurisdiktion zur Entscheidung gilt, das gilt von selbst auch für die Gerichtsbarkeit zur Durchführung dieser Entscheidung (Zwangsvollstreckung). Ob ein fremder Staat, gegen den als Fiskus ein inländisches Zivilurteil gefällt worden ist, diesem Urteil in seinem Staatsgebiet die gleiche Vollstreckbarkeit gewähren will, die er sonst unseren Urteilen gewährt, das ist seine Sache. Er kann darüber in seinem Prozeßrecht bestimmen. Aber die Vollstreckbarkeit eines inländischen Urteils im Inland ist ausschließlich Sache des inländischen Prozeßrechts, und sofern dieses der Vollstreckungsbehörde eine Nachprüfung des Urteilsinhalts und der Zuständigkeit des Urteilsgerichtes nicht gestattet, ist eine solche Prüfung auch bei der

Beteiligung eines ausländischen Staats im konkreten Vollstreckungsverfahren nicht zulässig.[1])

Eine Exemtion des fremdem Staat gehörenden, im Inland liegenden Vermögens von der Vollstreckung ist unserem Prozeßrecht ebenso fremd wie die Exemtion des fremden Staats von der Gerichtsbarkeit im allgemeinen.

II. Daß dieser Ordnung unserer Fragen, die ebenso absolut richtiges Recht darstellt wie sie dem geltenden deutschen Prozeßrecht gemäß ist, in Wirklichkeit keine Folge geleistet wird, das hat seinen Grund nicht nur in dem verwirrenden Einfluß völkerrechtlicher Doktrinen, in der Einmischung politischer Erwägungen und in den gelegentlichen Fehlurteilen der Gerichte, sondern auch in viel tiefer wurzelnden und deshalb gefährlicheren Ansichten und Willensrichtungen unserer „allgemeinen Meinung".

Wir können uns der Einsicht nicht verschließen, daß mit der zunehmenden Sozialisierung des öffentlichen Wesens in unserer Zeit keineswegs eine Zunahme der Achtung und des Willens zur Unterwerfung unter die Entscheidungen staatlicher, unabhängiger und unparteiischer Gerichte Hand in Hand geht. Im Gegenteil nimmt die Lust zur Anerkennung der Richter- und Schiedssprüche ab. Ein sehr bemerkenswertes Zeichen geben dafür die Aussagen der Eisenbahner und Gewerkschaftsbeamten vor der Kommission, die im September in London tagte. Fast ausnahmslos gehen diese Aussagen (über die Brauchbarkeit der Vermittlungsämter des jetzigen Systems) dahin, daß im Falle eines Streits in erster Linie Verhandlungen zwischen den Streitenden direkt, ohne unparteiische Dritte, mit dem Zweck gegenseitigen Nachgebens und gütlicher Einigung erfolgen sollten und daß nach dem Scheitern solcher Verhandlungen der Kampf der einzige Weg zu schließlichem Frieden sei. Dagegen wurde der Gedanke eines Schiedsspruchs, sei der Richter auch der beste und zweifellos wohlmeinendste Rechtsverständige des Landes, schlechterdings perhorresziert. Man unterwirft sich der Gewalt, einer wirtschaftlichen Notwendigkeit, etwa auch als Minderheit einer Mehrheit, nicht aber einer Entscheidung, die „nur" gerecht und billig ist.

---

[1]) Dieser These 6 unmittelbar entgegengesetzt (nicht gegen These 5) das Urteil des preußischen Kompetenz-Konflikts-Gerichts im Falle Hellfeld—Russischer Fiskus.

Dazu kommt weiter gerade für unsere Frage, daß auch das Mißtrauen und die Empfindlichkeit gegenüber der Justiz des Auslands eher im Zunehmen als in der Abnahme sich befindet, die man eigentlich in einer Zeit wachsender Vertragsfreudigkeit und zunehmenden Austauschs erwarten sollte. Die Klagen darüber, daß von Gerichten anderer Staaten keine unparteiische Rechtsprechung gegenüber Ausländern zu hoffen oder gar überhaupt Justizverweigerung zu gewärtigen sei, haben sich neuerdings in Deutschland lebhafter als früher erhoben; eine Periode, in der man die Konsularjurisdiktion bereitwillig aufgab, ist von einer ganz andern abgelöst worden, in der man am liebsten solche Fremden-Gerichtsbarkeit sogar in europäischen Staaten etabliert sähe. Gerade wer diese Strömungen bedauert, wird sie nicht übersehen oder verheimlichen dürfen.

In den folgenden Vorschlägen sollen sie berücksichtigt, soll ihnen aber auch entgegengewirkt werden.

III. Aus der jetzigen Lage müssen wir herauszukommen suchen; darüber besteht Einigkeit. Es ist unerträglich, daß nach der preußischen Praxis eine andere Jurisdiktionsgrenze gegenüber dem Ausland sollte bestehen können, als nach der eines anderen deutschen Staats, wie es unerträglich ist, daß fundamentale Rechtsgrundsätze des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Entscheidungen eines Einzelstaats-Sondergerichts korrigiert werden, dessen Mitglieder zum großen Teile nicht Richter sind. Es ist unerträglich, daß der Rechtsweg für eine Reihe von reinen Zivilsachen aus politischen Gründen verschlossen und nicht einmal eine andere Instanz zur Erledigung eröffnet wird, wie es unerträglich ist, daß eine vom Reichstag abgelehnte Änderung unserer Reichsjustizgesetze in der Praxis des Auswärtigen Amts als geltendes Recht verfochten und soweit es irgend geht, durchgesetzt wird. Es ist unerträglich, daß ein rechtskräftiges Urteil eines deutschen Gerichts zwar als solches anerkannt wird und Bestand hat (besonders also eine exceptio rei iudicatae gegen erneute andere Entscheidung der Streitfrage begründet), dagegen aber als absolut nichtig angesehen werden soll, wenn es an seine Verwirklichung in der Zwangsvollstreckung geht.

Aus dem formalen Teil dieser Unzuträglichkeiten wäre herauszukommen, wenn die Praxis des preußischen Kompetenz-

konfliktsgerichtshofs für das Reich legalisiert würde. Dieser Weg wird aber heute wie früher vom Reichstag verlegt werden. Eine Abhilfe für die materiellen Nachteile des jetzigen Zustands ist auf ihm ohnehin nicht zu finden; sie würden eher verschlimmert.

Umgekehrt ist auch durch eine Novelle zu den Reichsgesetzen im Sinne der eingangs aufgestellten Thesen, die jenen materiellen Übelständen abhülfe, keine sichere Besserung zu erhoffen. Einmal würde eine solche Novelle, die nur im Reichstag ihren Ursprung nehmen könnte, voraussichtlich bei den Regierungen dieselben Schwierigkeiten finden wie ihre eben erwähnte Gegenfüßlerin beim Reichstag, und dann würden die Theoretiker und Praktiker, die ihre eingebildeten Völkerrechtssätze dem inländischen Gesetz vorgehen lassen, auch diese Novelle, wenn sie Gesetz würde, für unverbindlich halten müssen.

So bleibt nur die Neuschöpfung einer gerichtlichen Instanz, der die Rechtsschutzansprüche zwischen Privatrechtssubjekten zur Entscheidung zu unterbreiten wären, wenn eins dieser Privatrechtssubjekte ein Staat und das andere kein Angehöriger dieses Staats ist. Dieses Ziel wäre also mit allen Mitteln anzustreben. Es tut aber gut, dabei auch die Schwierigkeiten des Weges zu ihm genau ins Auge zu fassen.

IV. Die wertvollste Vorarbeit für die Einsetzung eines solchen internationalen Gerichtshofs hat die Londoner Seerechtskonferenz mit ihren Beratungen und Beschlüssen über das internationale Prisengericht geleistet. Auch die Widerstände, die sich besonders in England vom nationalistischen Standpunkt aus gegen dieses Gericht und seine Zusammensetzung gerichtet haben, sind für uns lehrreich.

Die folgenden Sätze sind, obgleich sie in die Form der Behauptung gefaßt sind, weniger Vorschläge als Anregungen zur Überlegung wichtiger Zweifel und Bedenken, die bei der Verwirklichung auftauchen werden.

1. Die heikle Frage, ob der Gerichtshof ständig eingesetzt sein oder zum einzelnen Prozeß zusammentreten soll, ist fürs erste durch die Umstände entschieden: für einen ständigen Gerichtshof fehlten die Mittel und, was wichtiger ist, die Prozesse, die ihn in würdiger Tätigkeit halten könnten. Deshalb ist auch nicht zu überlegen, ob ein Gericht eines neutralen

Staats mit der Funktion solcher internationalen Entscheidungen betraut werden könnte; wenn der Gerichtshof ohnehin nicht ständig sitzt, so empfiehlt sich seine Zusammensetzung aus Delegierten der Obergerichte; sie gewährt dem Gerichtshof die Kenntnis der nationalen Rechte und bringt zugleich den an der internationalen Rechtsprechung mitwirkenden Mitgliedern der einzelnen delegierenden Gerichte Nutzen.

Fünf Richter könnten die Richterbank bilden; dadurch wäre auch, wenn die ganze Kulturwelt sich beteiligte, die Möglichkeit eröffnet, daß an jeder Entscheidung ein Richter aus England, Schottland oder Nordamerika, einer aus Frankreich, Belgien, Italien oder Spanien, einer aus Deutschland, Österreich, Holland oder der Schweiz, einer aus Dänemark, Schweden, Norwegen oder Finnland, und einer aus Rußland oder den Balkanstaaten teilnähme, vorbehaltlich der Vorschrift, daß einer von den Richtern die Nationalität des prozessierenden Staates und ein anderer die seines Prozeßgegners haben sollte. (Oder daß diese beiden Nationalitäten gerade ausgeschlossen sein sollten? Man sieht die Verschiedenheit der möglichen Regelungen.)

2. Die Mitglieder der höchsten Gerichtshöfe, die von den Regierungen zuerst in den Gerichtshof entsandt würden, müßten zunächst zusammentreten, um einen kurzen Code von Verfahrensregeln auszuarbeiten. Dieser Code würde den Regierungen und Parlamenten der beteiligten Staaten vorgelegt, die dann binnen bestimmter Frist ihn ablehnen oder Änderungsvorschläge machen könnten; man dürfte aber erwarten, daß ein solcher Code überall Annahme fände, oder daß ein Staat, der ihn allein in Einzelpunkten zu beanstanden geneigt wäre, seine Bedenken opferte.

Die Zumutung einer solchen Gesetzgebungstat an die fünf Richter scheint kühn. Indessen scheint mir dieser Weg der einzig gangbare, um zu einer Einigung über das Verfahren zu kommen, und der Versuch würde sich jedenfalls lohnen. Erleichternd wäre, daß das Verfahren auf einen bestimmten Typus des Prozesses zugeschnitten sein könnte und schlechterdings auf eine Instanz beschränkt sein müßte. Man könnte durchweg mit Prozessen rechnen, die wichtig und hochwertig sind, von den bei den höchsten Gerichten der Staaten zugelassenen Anwälten geführt und so gründlich im Schriftsatz-

wechsel vorbereitet würden, daß nur e i n e, wenn auch mehrere Tage verlangende mündliche Verhandlung nötig wäre. Alle Gerichte und Behörden der Staaten würden dem Gerichtshof Rechtshilfe leisten; in jedem Staat könnten vorläufige Prozeßverfügungen (Beweissicherung, einstweilige Verfügung, Arrest) von dem zuständigen ordentlichen Gericht vorbehaltlich der Endentscheidung des internationalen Gerichtshofs getroffen werden. Auch für die kommissarischen Beweisaufnahmen, die häufig am entlegenen Ort vom Gerichtssitz gemacht werden müßten, wäre die lex loci jeweils maßgebend. Im übrigen müßte gerade für das Beweisrecht England, wenn es sich beteiligte, die größten Opfer seiner nationalen Rechtsübung bringen, da an eine Übernahme des formalistischen englischen Beweisrechts oder gar der Beweisproduktion und des Kreuzverhörs auf das Verfahren vor dem internationalen Gerichtshof nicht zu denken ist.

3. Sollen auch für das vom Gerichtshof anzuwendende internationale Privatrecht von vornhinein solche Regeln aufgestellt werden? Ich meine nicht. Diese Vorschriften sind fast überall ungeschriebenes Recht, so daß es den Richtern keine ungewohnte Aufgabe ist, sie für den Einzelfall ohne Code zu bilden. Damit aber die Praxis des Gerichtshofs in diesem Punkt nicht bei verschiedener Besetzung der Richterbank zu sehr schwanke, könnte dem Gerichtshof die Befugnis eingeräumt werden, eine Rechtsfrage dem Plenum zu unterbreiten, dessen Ansicht dann bindend für den gegenwärtigen Fall wie für die Zukunft bis zu einem anderen Plenarvotum wäre.

Keine besondere Vorsorge braucht wegen des anzuwendenden bürgerlichen Rechts getroffen werden. Der Gerichtshof wird ja nicht nach einem ius gentium zu entscheiden haben, das als Kompromiß der bürgerlichen Rechte aller Vertragsstaaten sich in seiner Praxis erst ausbildete, sondern es hat einfach nach internationalem Privatrecht die zuständige Rechtsordnung zu ermitteln und diese anzuwenden, wobei ihm eben die Anwesenheit eines Richters aus dem Rechtskreis des in concreto anzuwendenden bürgerlichen Rechts (eines Sachverständigen-Richters) gute Dienste leisten wird.

4. Einen Kompetenzkonflikt gegenüber diesem Gerichtshof kann es nicht geben. Er entscheidet allein, und allen Ver-

waltungsinstanzen aller beteiligten Staaten gegenüber bindend, über die Frage, ob eine Rechtsstreitigkeit, in der er angerufen worden ist, wirklich privatrechtlicher Natur ist und deshalb seinem Kompetenzbereich zugehört. Wenn ihm das nicht zugestanden würde, so hätte seine Einrichtung so gut wie gar keinen Wert.

Ebenso muß jede seiner Entscheidungen im Gebiet aller beteiligten Staaten genau so vollstreckbar sein, wie ein Urteil eines Gerichts des Staats, in dem die Vollstreckung betrieben werden soll, vollstreckbar ist, und ohne Rücksicht darauf, ob der Vollstreckungsschuldner ein Staat oder ob er eine andere Privatrechtsperson ist.

V. Wie alle Konventionen des internationalen Prozeßrechts und Rechtshilfeverträge ist auch der Staatsvertrag, der diesen Gerichtshof schüfe, zunächst zwischen zwei oder mehreren großen Rechtsstaaten abzuschließen und den übrigen der Beitritt offen zu halten. Hat sich der Gedanke mit Erfolg für die große Mehrzahl der Kulturstaaten verwirklichen lassen, so kann gegenüber den nicht beigetretenen kleineren Staaten ein diplomatischer Druck geübt werden, und auch gegenüber einem Großstaat, der sich abseits hielte, könnte dann die Retorsionsklausel, die einstweilen ungenützt in unsern Gesetzbüchern liegt, zu guter Anwendung gebracht werden.

Dr. A. Mendelssohn Bartholdy,
o. ö. Prof. der Rechte an der Universität Würzburg.

Liste der Versammlungsteilnehmer.

Se. Kgl. Hoheit Prinz Ludwig von Bayern.
Staatsrat v. Lößl, München.
Dr. Ludwig Donle, Geh. Legationsrat, (Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern) München.
Regierungsrat v. Grundherr, München.
Ministerialrat Dr. v. Unzner (Justizministerium), München.
v. Halder, Regierungspräsident, München.
K. Regierungsrat Loritz, München.
Regierungs- und Baurat Böshenß, Regensburg.
Dr. Merkt, rechtskundiger Magistratsrat, München.

Se. Hoheit Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Holstein.
Kommerzienrat H. Aust, München.
K. K. Hofrat Arnold von Bardas (Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft), Wien.
Freiherr von Bissing, General der Kavallerie z. D., Rettkau (Schlesien).
Kommerzienrat Böhm, Direktor der Bayr. Vereinsbank, München.
E. Robert Böhme, Fabrikbesitzer, Vorsitzender des Exportvereins für das Königreich Sachsen, Dresden-Blasewitz.
Andreas Bosányi, Königl. Rat, Sekretär des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Ungarn, Budapest.
Geh. Kommerzienrat Brauser, Direktor der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank, München.
Dr. Graf v. Brockdorff, Generalbevollmächtigter des Fürsten von Donnersmarck, Charlottenburg.

Bruckmann, k. u. k. österreichisch-ungarischer Generalkonsul, München.
Dr. S. Buff, München.
Dr. Büttner, Geschäftsführer des Vereins Süddeutscher Baumwollindustrieller, Syndikus der Handelskammer Augsburg.
Kommerzienrat Georg Christlieb, Vorsitzender der Handelskammer, Regensburg.
Bezirksamtsassessor Daschlein, Statistisches Landesamt, München.
Anton v. Deutsch, Schriftsteller, Budapest.
Dr. v. Dirksen, Wirkl. Geh. Rat, Mitglied des Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses, Berlin.
Ditges, Generalsekretär des Vereins der deutschen Papierfabrikanten, Berlin.
Ferd. Ditthorn, rechtskundiger Magistratsrat, Regensburg.
Otto Ecke, Direktor der Deutschen Bank, Filiale München.
Universitätsprofessor Dr. v. Eheberg, Geh. Hofrat, Erlangen.
Advokat Dr. Aurel Engel, Budapest.
Universitätsprofessor Dr. Otto Fischer, Geh. Justizrat, Breslau.
Regierungsbaumeister Th. Gebhardt, Nürnberg.
Dr. Gessler, I. Bürgermeister, Regensburg.
Dr. Glier, Sekretär des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, Berlin.
Goetze, Generalsekretär des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, Berlin.
Dr. Viktor Graetz, Verwaltungsrat der Donau-Dampf-Schiffahrts-Gesellschaft, Wien.
Dr. Guggenheimer, Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G., Augsburg.
Universitätsprofessor Dr. Harburger, Rat des Bayrischen Obersten Landesgerichts, München.
Universitätsprofessor Dr. v. Heigel, Exzellenz, Präsident der bayrischen Akademie der Wissenschaften, München.
Kommerzienrat Jakob Hornschuch, Forchheim.
Justizrat Dr. Kahn, Syndikus der Handelskammer, München.
Kommerzienrat Dr. G. Kauffmann, Vorsitzender der Handelskammer Schweidnitz, Hermsdorf a. d. Katzbach.

Dr. O. Kehm, Syndikus der Handelskammer Ulm.
Generalkonsul Kemmerich, München.
v. Kotze, Generalleutnant a. D., Berlin.
Dr. Kuhlo, Syndikus des Bayr. Industriellenverbandes, München.
Kommerzienrat Hans Kullen, München.
Dr. v. Landmann, Staatsminister a. D., Tutzing.
Freiherr v. Laßberg, Hofmarschall, München.
v. Leipzig-Wolframsdorf, Oberst z. D., München.
v. Lieres und Wilkau, Oberregierungsrat, (Georg von Giesche's Erben) Pasterwitz (Schlesien).
Dr. Géza v. Magyary, Universitätsprofessor, Budapest.
Universitätsprofessor Dr. v. Mayr, Unterstaatssekretär z. D., München.
C. E. Nörpel, Mitglied der Handelskammer Ulm.
H. Osel, Direktor der Zentralgenossenschaft der bayer. Bauernvereine, Mitglied der Abgeordnetenkammer, München.
Dr. Hans Patzauer, Sekretär des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Österreich, Wien.
Freiherr v. Pechmann, Direktor der Bayrischen Handelsbank, München.
Geh. Kommerzienrat v. Pfister, Vorsitzender der Handelskammer, München.
Freiherr v. Reiswitz, Hamburg.
v. Rekowski-Gynz, Hofmarschall, Halensee.
Kommerzienrat Rosenthal (Zentralverein der Deutschen Lederindustrie E. V.), München.
Kommerzienrat H. Roth, Direktor der Berlin-Anhalter Maschinenbau-A.-G., Dessau.
Dr. Schneider, Syndikus des Bundes der Industriellen, Berlin.
Wilhelm Schoch, Direktor der Süddeutschen Bodenkreditbank, München.
Kommerzienrat Max Schwarz, stellvertr. Vorsitzender der Handelskammer Augsburg.
Dr. Schweighoffer, Reg.-Rat a. D., Generalsekretär des Centralverbandes Deutscher Industrieller, Berlin.
Geh. Kommerzienrat Semlinger, Vorsitzender des Vereins Süddeutscher Baumwollindustrieller, Bamberg.

Dr. Freiherr von Soden-Fraunhofen, Exzellenz, Lebensl. Reichsrat, Präsident des bayrischen Landwirtschaftsrates, München.

Dr. A. Stapff, Syndikus des Verbandes Thüringischer Industrieller, Weimar.

K. G. Steller, Geschäftsführer des Bayrischen Kanalvereins, Nürnberg.

Freiherr von Stengel, Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär a. D., München.

Freiherr von Twickel, Rittergutsbesitzer, Vorsitzender des Westfälischen Bauernvereins, auf Stovern.

Hans Frhr. von Thüngen, Reichsrat der Krone Bayern, Thüngen.

Karl Végh, Hofrat, Direktor der K. ungar. Fluß- und Seeschiffahrts-Gesellschaft, Budapest.

Oberbürgermeister Wagner, Ulm.

Ernst Wallach, Bankier, Berlin.

Geh. Kommerzienrat Weber, Präsident der Handelskammer Gera.

Universitätsprofessor Dr. Julius Wolf, Geh. Regierungsrat, Breslau.

Ministerialrat Dr. Fr. Zahn, Direktor des Bayrischen Statistischen Landesamts, München.

Professor Dr. H. Zimmerer, Regensburg.

Druck von O. Bernstein in Berlin.

